

Stenographisches Protokoll

67. (verlangte) Sitzung des Kärntner Landtages - 27. Gesetzgebungsperiode
Dienstag, 5. Jänner 1999

Inhalt

Fragestunde (S. 6409)

Aktuelle Stunde (S. 6411)

Zukunft der Energiewirtschaft in Kärnten; Antragsteller: ÖVP-Klub

Redner: Sablatnig (S. 6411), Markut (S. 6412), Dr. Strutz (S. 6413), Wedenig (S. 6414), LH Dr. Zernatto (S. 6415), Dr. Großmann (S. 6416), Dipl.-Ing. Gallo (S. 6418), 3. Präs. Dr. Wutte (S. 6419), Dr. Ambrozy (S. 6420), Stangl (S. 6422), LR Lutschounig (S. 6422)

Erweiterung der Tagesordnung (S. 6424)

Tagesordnung (S. 6424)

1. Ldtgs.Zl. 683-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 - K-EIWG)

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: 3.Präs. Dr. Wutte (S. 6424)
Gemeinsame Generaldebatte von TOP 1 und TOP 2 (S. 6425)

2. Ldtgs.Zl. 480-4/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 K-LTGO aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird

./.. wird Gesetzentwurf

Berichterstatter: 3.Präs. Dr. Wutte (S. 6425)

Gemeinsame Generaldebatte: Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 6425), Schiller (S. 6426), Ramsbacher (S. 6427), Schwager (S. 6430), Mag. Trunk (S. 6431), Dipl.-Ing. Dr. Traußnig (S. 6434), LR Lutschounig (S. 6436)

zu TOP 1: Einstimmige Annahme in 2. und 3. Lesung. (S. 6462)

zu TOP 2: Einstimmige Annahme in 2. und 3. Lesung. (S. 6462)

Mitteilung des Einlaufes (S. 6462)

A. Dringlichkeitsanträge: (S. 6463)

1. Ldtgs.Zl. 392-10/27:

Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten des FPÖ-Klubs betreffend den Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die Kelag

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Strutz (S. 6463)

Zur Dringlichkeit: Abg. Ing. Rohr (S. 6464), Sablatnig (S. 6465), Dr. Ambrozy (S. 6466), 3. Präs. Dr. Wutte (S. 6467), 1. Präs. Unterrieder (S. 6468), Dr. Großmann (S. 6469), Hinterleitner (S. 6470).

Ablehnung der Dringlichkeit: (S. 6471)

Zuweisung: Ausschuss für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten (S. 6471)

2. Ldtgs.Zl. 392-11/27:

Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten des ÖVP-Klubs betreffend die Vorgangsweise beim Kauf der Anteile der Shell-Austria AG an der Wärmebetriebsgesellschaft durch die Kelag

Zur Begründung der Dringlichkeit: Sablatnig (S. 6472)

Ablehnung der Dringlichkeit: (S. 6472)

Zuweisung: Ausschuss für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten (S. 6472)

B. Dringlichkeitsanfragen: (S. 6472)

1. Ldtgs.Zl. 392-12/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des FPÖ-Klubs an LH Dr. Christof Zernatto betreffend den Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die Kelag

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 6472)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Strutz (S. 6473)

Anfragebeantwortung durch LH Dr. Zernatto (S. 6473)

2. Ldtgs.Zl. 392-13/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des FPÖ-Klubs an LH Dr. Christof Zernatto betreffend die Information der Aufsichtsratsmitglieder der Kelag

Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung mit Mehrheit (S. 6476)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Strutz (S. 6476)

Anfragebeantwortung durch LH Dr. Zernatto (S. 6476)

3. Ldtgs.Zl. 773-1/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des SPÖ-Klubs an LR Dr. Dietfried Haller betreffend die derzeitige Situation im Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung (S. 6477)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Markut (S. 6477)

Debatte: Dr. Strutz (S. 6477), Mag. Grilc (S. 6478)

Anfragebeantwortung durch LR Dr. Haller (S. 6478)

Zur Geschäftsordnung: Dr. Strutz (S. 6480)

Annahme mit Mehrheit, nach der Anfragebeantwortung eine Debatte gemäß § 23 Abs. 1 K-LTGO abzuhalten (S. 6480)

Debatte: Mitterer (S. 6480), Mag. Grilc (S. 6481), Mag. Trunk (S. 6482), Dipl.-Ing.

Dr. Traußnig (S. 6482), LR Dr. Haller (S. 6483)

4. Ldtgs.Zl. 774-1/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des SPÖ-Klubs an LH Dr. Christof Zernatto betreffend den Regierungsbeschluß hinsichtlich der Finanzierung des Landesteils für die Aufschließung der Gewerbegebiete Villach

Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung mit Mehrheit (S. 6484)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Ing. Rohr (S. 6484)

Anfragebeantwortung durch LH Dr. Zernatto (S. 6485)

C) Anträge von Abgeordneten: (S. 6485)

Beginn: Dienstag, 5.1.1999, 13.02 Uhr

Ende: Dienstag, 5.1.1999, 17.13 Uhr

Beginn der Sitzung: 13.02 Uhr

Vorsitz: Erster Präsident **Unterrieder**, Dritter Präsident **Dr. Wutte**

Anwesend: 33 Abgeordnete

Entschuldigt: Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag**, Abgeordnete **Mag. Herbrich**, Abgeordneter **Schretter**

Mitglieder des Bundesrates: **Pfeifer**, **Mag. Repar**, **Dr. Harring**, **Ramsbacher**, **Richau**

Am Regierungstisch: Landeshauptmann **Dr. Zernatto**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Reichhold**, Landesrat **Dr. Haller**, Landesrätin **Dr. Sickl**, Landesrätin **Achatz**, Landesrat **Lutschounig**, Landesamtsdirektor-Stellvertreter **DDr. Anderwald**.

Schriftführer: Direktor **Dr. Putz**

Beginn der Sitzung: 13.02 Uhr

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich darf Sie zur ersten Sitzung im neuen Jahr recht herzlich einladen und begrüßen. Wie Sie aus der Einladung ersehen konnten, handelt es sich heute um eine sogenannte "verlangte Landtags-sitzung". Um durch Dringlichkeitsanträge bzw. Dringlichkeitsanfragen den Kauf einer Wärmebetriebsgesellschaft durch die KELAG im Landtagsplenum erörtern zu können, haben Abgeordnete des FPÖ-Klubs die Abhaltung

dieser Sitzung verlangt. Ich habe sie fristgerecht einberufen.

Ich darf Sie alle recht herzlich begrüßen und darf Ihnen im Jahr 1999 alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit wünschen. Recht herzlich begrüße ich die Damen und Herren auf der Zusehertribüne, die Damen und Herren auf der Journalistentribüne, den Herrn Bürgermeister der Stadt und den ehemaligen Dritten Präsidenten Sigi Penz, den ich da oben sehe, in unserer Mitte.

Wir beginnen mit der Fragestunde.

Fragestunde

1. Ldtgs.Zl. 601/M/27:

Anfrage des Abgeordneten **Wedenig** an **Landeshauptmann-Stellvertreter** **Ing. Reichhold**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Wedenig** (ohne Klubzugehörigkeit):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Das sogenannte "Kleine Kärntner Glücksspielgesetz" wurde bereits am 22.5.1997 gegen meine Stimme beschlossen. Trotz einiger Korrekturen funktioniert es aber heute am 5.1.1999 noch immer nicht. Ja, es wurde zum großen Kärntner Unglücksgesetz. Die 27 Kontrolloren, die eigens von den Bezirksverwaltungsbehörden dafür abgestellt wurden, sind hoffnungslos überfordert und die Überprüfungen für die Katz'.

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter **Ingenieur Reichhold**! Ich danke Ihnen für Ihre Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, die Sie in dieser Sache zum Unterschied Ihres Vorgängers an den Tag legen. In mehreren Interviews haben Sie nämlich erklärt, daß das Glücksspielgesetz nicht funktioniert und auch die Kontrollen bisher völlig versagt haben, was

auch Kontrollen der Casinos-Austrias bestätigen. Man spricht nämlich dort davon, daß 28 von 30 Spielhallen nicht gesetzeskonform sind und bis zu einem Betrag von 100.000,- Schilling gespielt wird, illegale Kreditvergaben an Spielsüchtige und Manipulationen von Geldspielautomaten stattfinden.

Ich stelle daher, sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, an Sie folgende Anfrage: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, Sie haben in einer Kärntner Wochenzeitung festgestellt, daß die Kontrolle des Glücksspielgesetzes kaum vorhanden sei. Daher frage ich Sie, ob Landeshauptmann **Doktor Christof Zernatto** ihrer Aufforderung nach Installierung einer Eingreiftruppe (Glücksspielcobra) nachgekommen ist?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Reichhold** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Hohes Haus! Landeshauptmann **Zernatto** hat am 8.9. in einer Regierungssitzung zugesagt, daß er den Landesamtsdirektor mit dieser Angelegenheit befassen wird. Am 17.11. hat Landeshauptmann **Zernatto** in der Regierungssitzung erklärt, daß sich der Landesamtsdirektor außer Stande sieht, diese sogenannte "Glücksspielcobra" im Hause einzu-

richten und es daher besser wäre, diese zu privatisieren.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Gibt es seitens der SPÖ eine Zusatzfrage. - Das ist nicht der Fall. Seitens der FPÖ? - Bitte sehr, Herr Abgeordneter Diplomingenieur Gallo.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Seit den beiden von Ihnen genannten Terminen ist wieder einige Zeit vergangen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie in dieser Zeit untätig geblieben sind, daher meine Zusatzfrage: Was ist in der Zwischenzeit geschehen?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Reichhold** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie haben recht, ich habe mit den drei im Landtag befindlichen Parteien, insbesondere den Klubobmännern, Kontakt aufgenommen. Diese haben mir zugesagt, daß in der nächsten Landtagssitzung oder in einer der nächsten Landtagssitzungen, eine Gesetzesänderung dahingehend vorgenommen wird, daß private Organe das Recht bekommen, dieses Glücksspielgesetz zu kontrollieren. Ich hoffe, daß dann auch eine effiziente Kontrolle möglich ist, um die sehr scharfen Bestimmungen, die wir im Glücksspielgesetz vorgesehen haben, dann auch letztendlich exekutieren zu können.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Gibt es seitens der ÖVP eine Zusatzfrage? - Das ist nicht der Fall. Der Fragesteller hat noch die Möglichkeit einer Zusatzfrage.

Abgeordneter **Wedenig** (ohne Klubzugehörigkeit):

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Sie haben von einer Gesetzes-

änderung gesprochen, die derzeit im Rechts- und Verfassungsausschuß beraten wird. Im § 36a "Aufsichtsorgane für Veranstaltungen mit Spielapparaten und Geldspielapparaten", werden nunmehr folgende persönliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan vorgeschrieben: a) die österreichische Staatsbürgerschaft, b) die Eigenberechtigung, c) die Vertrauenswürdigkeit, d) die körperliche und geistige Eignung, e) die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse. Ich frage Sie daher, sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reichhold: Glauben Sie, daß diese läppischen Anstellungserfordernisse ausreichen, damit die Kontrollen in Zukunft funktionieren werden, wo man doch weiß, daß nur akkreditierte Prüfstellen, die es in Kärnten gar nicht gibt, diese Überprüfungen bewältigen können. Weil nur solche Profiprüfstellen, zum Beispiel eine fachmännische, serielle Schnittstellenüberprüfung überhaupt durchführen können?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Reichhold** (FPÖ):

Herr Abgeordneter, ich gebe Ihnen recht, daß die Überprüfung des Glücksspielgesetzes eine äußerst problematische sein kann, betone sein kann, daß aber wir von seiten des Landes unbedingt Vorsorge dafür zu treffen haben, daß nur wirklich ausgewählte Persönlichkeiten, die de facto lizenziert für diese Aufgabe sind, diese sehr wichtige Tätigkeit übernehmen können.

Ich persönlich - und das haben Sie ja auch in Ihrer Anfrage zum Ausdruck gebracht - habe insgesamt mit diesem Glücksspielgesetz überhaupt keine Freude, aber es ist nun einmal hier und wir müssen das Beste daraus machen und je schärfer die Bestimmungen und je besser die Kontrolle ist, desto sicherer sind auch die Auswirkungen, dieses Gesetz zu handhaben. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Hohes Haus, wir kommen zur Durchführung der Aktuellen Stunde. Es liegen entsprechende Anträge von Abgeordneten des SPÖ-Klubs und des ÖVP-Klubs vor. Nach dem Rotationsprinzip ist dies-

mal die ÖVP an der Reihe. Das Thema lautet: "Zukunft der Energiewirtschaft in Kärnten". Ich darf von den Antragstellern als ersten Redner

Herrn Klubobmann Sablatnig das Wort erteilen.
- Die Redezeit von fünf Minuten ist bitte einzuhalten.

Aktuelle Stunde

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Geschätzte Damen und Herren! Wir haben heute den Antrag eingebracht, die Aktuelle Stunde unter das Thema "Zukunft der Energiewirtschaft in Kärnten" zu stellen. Mit dem heutigen Tag ist eine entscheidende und historische Weichenstellung betreffend der Energiewirtschaft in Kärnten vorzunehmen. Mit dem Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz folgt eine Weichenstellung, die die Liberalisierung der Stromwirtschaft in Österreich und in Kärnten beinhaltet. Die Liberalisierung im Strommarkt bringt ungeheure Chancen aber auch Risiken für die Unternehmungen der Energieerzeuger, insbesondere auch für das Kärntner Unternehmen KELAG, aber auch für die Strombezieher in unserem Bundesland Kärnten. Der Wirtschaftsstandort, geschätzte Damen und Herren, bringt es mit sich, daß die Fragen der Energiekosten immer mehr zum zentralen Thema der Wirtschaftsqualität und des Wirtschaftsstandortes sein werden.

Ich bin der festen Überzeugung, daß sich unsere heimischen Paradeunternehmungen, vor allem die KELAG, aber auch die Draukraft, mit dem Verbund am freien europäischen Strommarkt durchaus behaupten werden können. Sie werden die Herausforderungen aber nur dann bewältigen können, wenn sie die Hausaufgaben, insbesondere im Bereich der Sach- und Personalkosten, rasch zufriedenstellend lösen werden. Die Chancen sind insbesondere in Kärnten, Dank der exzessiven Nutzung der Wasserkraft, seiner Geografie im Vergleich zu anderen Ländern, die diese Situation Gebirge mit Gefälle und genügend Wasser nicht zur Hand haben, sehr gut. Die KELAG wird, genauso wie die Österreichische Draukraftwerke, mit den neuen Rahmenbedingungen sicher zurechtkommen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die zukünftige Energiepolitik einen wesentlichen

Bestandteil des Entwicklungsleitbildes "Zukunft Kärnten" hat. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Erschöpfung der fossilen Energieträger und der Umweltauswirkungen ist es notwendig, die Energienutzung, insbesondere was den Kohlendioxid-Ausstoß anlangt, so gut es geht, einen übergeordneten Stellenwert in der Kärntner Energiepolitik einzuräumen. Eine möglichst emissionsfreie, nicht auf erneuerbare Energiequellen (*Abg. Dr. Strutz: Der Energiereferent ist nicht da.*) ausgerichtete dezentrale Energieversorgung ist daher zu berücksichtigen. Das schafft, sehr geschätzte Damen und Herren, Arbeitsplätze in der Forschung und in der Entwicklung, in der Berufs- und in der Weiterbildung, in der Weitergabe des Know-Hows und vor allem, was für uns wichtig ist, im gesamten wirtschaftlichen Bereich. Erfreulicherweise sind in der Vergangenheit entsprechende Schritte gesetzt worden, welche eine gute Voraussetzung dazu bieten, in Zukunft das Kärntner Land als Ökoland, unter Ausnutzung der alternativen heimischen und erneuerbaren Energiequellen, zu forcieren.

Ich möchte aber die heutige Sitzung nicht ungenutzt lassen, der KELAG und ihren Mitarbeitern für (*Abg. Mag. Trunk: Dank sagen! Danke zu sagen!*) die bisher erbrachten Leistungen (*Abg. Mag. Trunk: Dem Doktor Safron und dem Vorstand!*) ... Danke zu sagen. (*Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten des SPÖ-Klubs.*) (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Die Koalition ist gerettet!*) Es ist aber für mich wichtig, daß wir auf Fälle auch berücksichtigen, daß die Erfolgsrechnung dieses Landesunternehmens auch auf eine Strompreiserhöhung zurückzuführen war.

Nicht außer Acht lassen darf man, daß die KELAG in Kärnten mehr oder weniger ein Monopolunternehmen ist. Gerade die Sorge um die Zukunft unseres Energieunternehmens veranlaßt uns, die Vorgänge rund um den Erwerb der Fernwärme-WBG kritisch zu betrachten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, daß ein Beschluß über 840 Millionen Schilling in einer Nacht- und

Nebelaktion durchgepeitscht werden mußte. *(Abg. Mag. Trunk: Niemand hat gepeitscht!)*

Geschätzte Damen und Herren! Es ist für uns ein Vertrauensbruch, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende den Eigentümervertreter über so wesentliche Entscheidungen nicht in Kenntnis setzt. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)* Das ist der Grund, warum wir uns heute auch mit einem Dringlichkeitsantrag mit dieser Thematik beschäftigen werden. *(Vors.: Redezeit!)* - Ich habe genau auf die Uhr gesehen, *(Vors.: Reden Sie nur noch, ich schaue genau!)* es geht noch eine Minute, wenn ich wollte. *(Vors.: Nein, es geht nicht eine Minute.)* Ich bedanke mich aber für die Aufmerksamkeit. *(Unruhe im Hause. - Vors.: Herr Klubobmann, Sie können sicher sein, ich kenne mich auf der Uhr aus. Auch heuer! - Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Markut das Wort.)

Abgeordneter **Markut** (SPÖ):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Die Zukunft der Energiewirtschaft in Kärnten, hat der Klubobmann der ÖVP soeben ausgeführt, ist das Thema der heutigen Aktuellen Stunde.

Bisher habe ich eher den Eindruck, soll das eine Lesestunde zu diesem Thema werden. Es ist auch bezeichnend dafür, daß der Landesenergiereferent, Landesrat Lutschounig, gerade vor wenigen Sekunden erst bei der Tür hereingeschlüpf ist, *(Abg. Hinterleitner: Geschritten!)* denn ich hatte schon den Eindruck, er ist nicht nur fachlich, sondern auch physisch nicht anwesend, Herr Landesrat. *(Unruhe im Hause.)*

Eigentlich müßte ich jetzt diese Gelegenheit nutzen und der Vorgängerregierung, dieser jetzigen Regierung, unter der Federführung der SPÖ danken, daß dieses Energiekonzept im Jahre 1991 erstellt und beschlossen worden ist, denn in diesem Energiekonzept sind in Wahrheit die Zukunftsthemen festgeschrieben. *(Beifall von der SPÖ.)* Und wenn wir von der Zukunft der Energie in Kärnten reden, so glaube ich, sollten wir eher von jenen Energieträgern reden, die wirklich Zukunft in unserem Lande haben. Das glaube ich ist im wesentlichen die Biomasse.

Dieses Haus hat sich in letzter Zeit einige Male damit beschäftigt und hat auch entsprechende Beschlüsse gefaßt.

Wenn heute hier gerade dieses Thema "die Zukunft der Energiewirtschaft in Kärnten" zur Diskussion steht und andererseits von der ÖVP aber ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wird, der unserem Landesenergieversorger, nämlich der KELAG, es untersagen sollte, zukunftsorientiert zu denken und zu agieren, dann glaube ich, ist dieses Thema mehr als schizophren. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Ich möchte aber im wesentlichen zur Sache Stellung nehmen. Ich glaube, wenn wir schon von der Zukunft reden und dieses Thema thematisieren, so sollte eines nicht übersehen werden, daß sich die EU-Kommission seit geraumer Zeit mit dem Thema Weißbuch für erneuerbare Energie befaßt. Und hier hat gerade unser Bundeskanzler Viktor Klima beim 20-Jahr-Fest des Vereines für erneuerbare Energie eine interessante Feststellung getroffen. *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Das hast du schon zweimal gesagt.)* Herr Kollege Gallo, ich sage es gerne noch einmal, wenn es so wichtig ist und wie es sich heute herausstellt, so richtig ist, was unser Bundeskanzler bereits vor zwei Jahren hier gesagt hat. Er hat nämlich festgestellt, daß im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des EU-Weißbuches für erneuerbare Energien in Österreich sich viele Chancen bieten. Und diese Chancen müssen wahrgenommen werden und vor allem, diese Chancen sind festgeschrieben im nationalen Beschäftigungsplan für Beschäftigung und hier im wesentlichen auch für erneuerbare Energie. Das ist eine hochinteressante Aussage gewesen. *(Unruhe im Hause. - Vors.: Ich darf um ein bißchen mehr Aufmerksamkeit und Ruhe im Hause bitten. Es ist nicht sehr angenehm, wenn alle gleichzeitig reden.)* Es ist ein zukunftsorientiertes Thema und da wollen wahrscheinlich alle ihren Beitrag leisten, aber allerdings glaube ich, geht das heute ein bißchen daneben. Feststellen müssen wir, daß wir in Kärnten auf diesem Sektor noch viel zu tun haben, wenngleich auch die Zahlen des letzten Energieberichtes hier durchaus positiv sind. Wir haben festzustellen, daß über 42 Prozent aller Energien für Raumheizung und Warmwasser in Kärnten aufgewendet werden

und die Ausweitung des Anteiles für erneuerbare Energieträger in diesem Bereich nicht unbedingt zunimmt, sondern eher abnimmt. Hier paßt wirklich der Entschließungsantrag des Österreichischen Biomassetages vom 21. Oktober 1998 dazu, der auch an das Amt der Kärntner Landesregierung diese Entschließung übermittelt wurde und folgendes hier fordert:

Die Zahl der Hauptwohnsitze, die mit Öl und Gas beheizt werden, hat in den letzten Jahren in Österreich stark zugenommen, teilweise auf Kosten der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern. Denn allein im Zeitraum 1991 bis 1997 ist die Anzahl der mit Heizöl beheizten Haushalte um 24 Prozent gestiegen. Und dies erklärt sich teilweise aus den extrem billigen Preisen von Öl und Gas und Isopren. Weg von der erneuerbaren Energie, hin zu fossilen Energien steht im deutlichen Gegensatz zu den energiepolitischen Zielen der Bundesländer und unter anderem auch zu den energiepolitischen Zielen des Kärntner Landtages. Ein zukunftsweisendes Landesenergiekonzept, wie es die SPÖ-Fraktion seit Jahren fordert und mittels Anträgen auch eingebracht würden, müßte vor allem einen Beitrag enthalten, wie es mit den geplanten Bauvorhaben im Bereich fossiler Energieträger weitergeht. Es müßte beinhalten, wie wir eine unserer größten Ressourcen, nämlich die heimische Wasserkraft, schonen und unter Schutz stellen können. Denn wir wissen alle, daß wir den mit Millionen gespickten Intentionen der Ölmultis nicht standhalten werden in unserem Bemühen hinsichtlich der erneuerbaren Energien. Und gerade im letzten Landtag, im Dezember, haben wir hier in diesem Haus beschlossen, das Kärntner Energiekonzept 2001 durch ein energiewirtschaftliches Raumplanungskonzept zu ergänzen. Und hier glaube ich, wird der Landesenergiereferent in diesem Zusammenhang viel zu tun haben und diese aktuellen Themen in diesem neuen Energiekonzept aufzunehmen haben.

Herr Energiereferent! In dieser Zeit und vor allem auch, was der Herr Klubobmann deiner Fraktion hier vorgetragen hat, warst du in vielen Phasen nicht wahrnehmbar und die Kärntner Landesenergiepolitik würde hier einen deutlichen Akzent in Richtung

zukunftsorientierter Energiepolitik vertragen. *(Vors.: Redezeit bitte!)* Danke! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Dr. Strutz das Wort.)

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Hoher Landtag! Kollege Markut! Das Weißbuch der EU-Kommission zur erneuerbaren Energie, das du hier gelobt und hervorgehoben hast, hat der freiheitliche EU-Abgeordnete Kronberger erstellt und verfaßt *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)* und das dokumentiert nur, wie wichtig uns die Anliegen der E-Wirtschaft in diesem Bereich sind.

Aber zum eigentlichen heutigen Thema, geschätzte Damen und Herren! Der Kauf der Wärmebetriebgesellschaft durch die Kelag ist ein Sittenbild, wie in diesem Land mit wirtschaftlichen, mit wichtigen auch energiepolitischen Fragen und Entscheidungen umgegangen wird und wie diese getroffen werden. Und wenn das Thema Zukunft heute in der Aktuellen Stunde diskutiert wird, dann hier nur eine Feststellung, in Zukunft kann es so nicht weitergehen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

Auf der einen Seite eine sozialdemokratische Fraktion, die in ihrer sehr selbstherrlichen Art in ihrem Machtrausch, die Kelag sowie das LKH als ihr Eigentum betrachtet und selbst Entscheidungen gegen den Eigentümer, gegen das Land Kärnten trifft. Auf der anderen Seite ein Landeshauptmann, der uninformiert ist, der sich um nichts kümmert, der "neben den Socken steht", an dem sämtliche wichtige politische Entscheidungen im Land eigentlich vorbeilaufen.

So kann es nicht weitergehen. Die Kernfrage ist aber, wie wird in Zukunft mit dem Geld des Kärntner Steuerzahlers, mit der Kelag, mit dem Strom umgegangen. Und dazu zunächst eine Feststellung. Wir Freiheitlichen stehen zur Kelag, wir stehen zu ihren Mitarbeitern. Wir müssen aber dort kritisieren, wenn gegen das Interesse des Landes gehandelt wird, wo es auch um die entscheidenden Zukunftsfragen geht. Und die Kernfrage, die wir heute zu klären haben ist:

1. Ist der Vorwurf, den der Herr Landeshauptmann ja dezidiert erhoben hat, richtig, daß bei dem Kauf der WBG ein überhöhter Preis gezahlt worden ist? Stimmt es, daß hier 200, 300 Millionen Schilling zuviel vergeudet worden sind? Wenn es zutrifft, daß der Kauf ausschließlich über Fremdfinanzierung abgewickelt wird, zehn Jahre lang jährlich 80 Millionen Schilling an Darlehensrückzahlungen, 40 Millionen Schilling an Zinsen, dann ist heute zu prüfen, ob hier auch von seiten des Vorstandes fahrlässig gehandelt wurde? Und weiters, mit dem Vorgehen der SPÖ-Aufsichtsräte ist auch eines klargestellt worden. Das Geld, geschätzte Kollegen, das Geld, das für wichtige energiepolitische Maßnahmen in den kommenden Monaten vonnöten wäre, dieses Geld ist weg. Dieses Geld ist den Kärntnern, den Stromkunden, aber auch der Kelag entzogen worden. Wenn hier der Vorsitzende von Shell Austria, der Generaldirektor Jankowitsch feststellt, die 840 Millionen Schilling fließen direkt zur niederländischen Mutter in Den Haag, dann ist klar, wo dieses Geld landet und daß es von seiten dieser Entscheidung außer Landes gebracht worden ist. Und es ist die Frage zu stellen, warum jetzt in einer Husch-Pfusch-Aktion in aller Eile gekauft werden muß, wo doch jedem klar wird, daß sich in den nächsten Wochen, in den nächsten Monaten das Schicksal der ÖDK entscheiden wird. Warum hat die Kelag ein Unternehmen gekauft, wo überall bekannt ist, daß es ausschließlich im europäischen Markt, in Österreich agiert, aber nicht in Kärnten?

Wir Freiheitlichen treten dafür ein, daß wenn die Kelag fette Gewinne schreibt, hunderte Millionen an Rücklagen für ihre Pensionisten und Direktoren gebildet hat, riskante Millionengeschäfte tätigt, daß dieses Geld für die längst fällige Strompreissenkung eingesetzt wird. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*) Hier wäre nämlich anzusetzen, wenn es um die Sicherung von Arbeitsplätzen und eine Belebung der Kärntner Wirtschaft geht.

Wir Freiheitlichen haben einen Antrag eingebracht, der vorsieht, daß es zu einer unmittelbaren Strompreissenkung kommt. (*Zwischenruf Abg. Schiller*) Kollege Schiller, gerade der Fall der Bärenbatterie hat gezeigt, daß es nicht nur

der Industrie und der Wirtschaft von großer Hilfe wäre, wenn es zu dieser längst fälligen Strompreissenkung kommen würde. (*Zwischenruf Abg. Dr. Ambrozy*) Kollege Ambrozy, Ihr habt in eurer Funktion jahrelang diese Strompreissenkung (*Unruhe im Hause. - Vors.: Bitte um etwas Aufmerksamkeit!*) hintangehalten und den Kärntner Haushalten dieses verwehrt. Und das ist gegen die Interessen der Kärntner Stromkunden, gegen die Interessen der Kärntnerinnen und Kärntner. (*Vors.: Redezeit!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir werden heute noch ausführlich über den Kelag-Kauf und vor allem über den Informationsfluß, der hier getätigt worden ist diskutieren, weil wir heute einen Dringlichkeitsantrag in dieser Richtung eingebracht haben. Ich glaube, das Entscheidende ist, wenn hunderte Millionen zur Verfügung stehen, dann ist dieses Geld den Stromkunden in Kärnten weiterzugeben, den Stromkunden der Wirtschaft, der Industrie und vor allem den vielen zahlreichen Kärntnerinnen und Kärntnern, (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*) die dieses Geld notwendig brauchen, damit Arbeitsplätze gesichert werden, damit die Familien entlastet werden. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Wedenig das Wort.*)

Abgeordneter **Wedenig** (ohne Klubzugehörigkeit):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Die heutige Aktuelle Stunde gibt mir Gelegenheit, Verbesserungsvorschläge zu machen und auf die Versäumnisse des Kärntner Energiereferenten Landesrat Lutschounig hinzuweisen. Er hat nämlich die Umstellung des regionalen Energiesektors auf erneuerbare Energiequellen bisher mit zuwenig Nachdruck betrieben. Er müßte nämlich wissen, eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger bringt beträchtliche Wertschöpfung und damit Arbeit, deutlich weniger Importe und ist klima- und umweltverträglich. Allein von 1993 bis 1997 verloren die Holzheizungen 2,6 Prozentpunkte bei der Raumheizung in Kärnten während andererseits Heizöl um 3,7 Prozent, Gas um 0,9

Prozent und auch die Stromheizung um 1,3 Prozentpunkte am Heizmarkt zugenommen haben. (*LR Lutschounig: Was hast du für eine Heizung?*) Die Erdgasabgabe hat sich 1989 verdoppelt. Diese Zunahme ist kontraproduktiv, Herr Landesrat, im Sinne einer ökologisch orientierten Energiewirtschaft, die auf regionaler Wertschöpfung beruht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Neben den Reserven aus Sägenebenprodukten sowie Industrieböhlern könnten auch forstliche Biomasseressourcen in der Höhe von zirka 610.000 Festmeter bereitgestellt werden, was zirka die Hälfte des gegenwärtigen Holzverbrauches in Kärnten entspricht. Und diese Reserven unterteilen sich in Pfliegerückstände mit einer Gesamtmenge von 250.000 Festmeter sowie einer Mindernutzung von 360.000 Festmeter. Allein im Bezirk Klagenfurt-Land gibt es jährlich 70.000 Festmeter ungenutztes Holz, was genug Potential für die Stadt Klagenfurt zur Umstellung der Fernwärmenetzversorgung auf erneuerbare Energie wäre.

Und meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei Nutzung der forstlichen Biomasse wäre ein Potential von zirka 1.500 zusätzlichen Arbeitsplätzen gegeben. Doch das Land Kärnten ist kurioser Weise dabei, seine natürlichen Ausstattungsvorteile für die Energieversorgung zu vermindern.

Vor lauter Bäumen sieht man den Wald nicht mehr und verkanalisiert zum Beispiel die letzten natürlichen Bäche im Lesachtal. Der Kärntner Energiereferent stellt im Energiebericht 1997 fest, daß der Marktanteil der fossilen Energieträger Öl und Gas, aber auch von Strom bei der Raumheizung weiter zunimmt. Was er dagegen unternehmen wird, sagt er uns nicht.

Ich fordere daher den Energiereferenten auf, im Rahmen einer Energieraumplanung einen Kataster über Angebot und Bedarf an Wärme sowie über regionale, potentielle und Einsparungsmöglichkeiten zu erstellen.

Punkt 2: Reform der Kärntner Energieagentur, die bisher als Einmannbetrieb dazu dient, EU-Projekte abzuwickeln, zu einem Motor im Kärntner Energiesektor. Unabhängig von Lobbys soll die Energieagentur Beratungs- und

Projektierungsarbeiten im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik leisten.

Punkt 3: Der Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die KELAG zeigt, daß die KELAG genügend Kapital zum Ausbau der erneuerbaren Energien für Biomasseheizwerke hätte. Als positiven Effekt des viel diskutierten Ankaufes hätte die KELAG nunmehr die Gelegenheit, die Verantwortung für die Erreichung der energie-wirtschaftlichen Ziele des Landes Kärnten noch besser wahrzunehmen und die Fernwärmeversorgung in vielen Kärntner Gemeinden auf Biomasse umzustellen.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto. Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Ich danke vielmals. Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Wenn ich mir auch einen etwas erfreulicheren Anlaß gewünscht habe, möchte ich trotzdem nicht verabsäumen, allen Anwesenden sowohl im Saal als auch auf den Tribünen noch ein gesundes und im Rahmen der persönlichen Vorstellungen erfolgreiches Neues Jahr zu wünschen.

Ich möchte den Kollegen Strutz beruhigen: Ich stehe nicht neben den Socken, ich habe sie sogar an und sie stecken durchaus in Schuhen, wenn Sie sich mit einem Blick unter den Schreibtisch davon überzeugen sollen. (*Abg. Dr. Strutz: Golfsocken!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Zukunft der Kärntner Energiepolitik ist zweifellos eines jener Themen, das letztendlich darüber entscheiden wird, je nachdem, in welche Richtung sich diese Politik und die Wirtschaft in diesem Bereich entwickeln wird, welche Qualität der Wirtschaftsstandort Kärnten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auch im internationalen Wettbewerb haben wird. Schon in den ersten Wortmeldungen, die hier vernommen wurden, wurde neben zu diesem

Zeitpunkt natürlicher Wahlkampfpolemik durchaus auch die Ernsthaftigkeit des Bemühens spürbar, gemeinsame Vorgangsweisen zu finden. Und darum geht es mir, meine sehr geehrten Damen und Herren. Das dürfte mit wohl auch der Auslöser für die heutige Sitzung des Hohen Hauses gewesen sein, sich mit den mehr als eigenartigen Vorgängen im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung der KELAG auseinanderzusetzen.

Meine Damen und Herren, ich kann auf mehrere Protokolle dieses Hauses verweisen, wo ich darauf hingewiesen habe, wie wichtig und wesentlich gerade die zwei größten Beteiligungen des Landes Kärnten, nämlich die Beteiligung an der KELAG und an der Landeshypo, für die Zukunft der strukturpolitischen Möglichkeiten Kärntens sein werden. Ich habe mehrmals darauf hingewiesen, daß es gerade deshalb unabdingbar notwendig ist, daß sich dieses Haus, die Regierung, aber auch all jene, die von der Regierung in diese Organisationen entsandt sind, darüber im klaren sein müssen, daß nur eine koordinierte gemeinsame Vorgangsweise und ein abgestimmtes strategisches Vorgehen dieser Unternehmungen letztendlich zu jenem Erfolg führen wird, der unabdingbar notwendig ist, um der Wirtschaft und damit den Menschen in unserem Land Zukunftsperspektiven und Wohlstand zu sichern.

Deshalb habe ich auf diese Vorgangsweise, wie sie im Aufsichtsrat der KELAG gewählt wurde, sehr scharf reagiert. Hier ist diese Verantwortung, die wir immer als gemeinsame Verantwortung definiert haben, sträflich mit Füßen getreten worden. Hier hat man nicht jenen Weg des Konsenses, des Sichzusammenraufens und des Ausdiskutierens gesucht, sondern man hat in einem Furor, möchte ich fast sagen, der Funktionsarroganz gemeint, gegen die Mehrheit der Eigentümervertreter eine Entscheidung herbeiführen zu sollen, über deren Sinnhaftigkeit erst die Zukunft entscheiden wird. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Lebhaftes Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Weil ich diese Zwischenrufe erwartet habe und weil es auch einen diesbezüglichen Dringlichkeitsantrag gibt, ganz nüchtern am Beginn dieser Sitzung eine Auflistung dessen,

was geschah: *(Weitere Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.)* Ich habe am 10. 12. 1998 erstmals eine Erwähnung seitens der Vorstände mir gegenüber gehört, daß die Absicht besteht, die Wärmebetriebsgesellschaft zu kaufen, und zwar ohne Vorlage von Unterlagen, ohne eine Definition der Größenordnung dieses Geschäftes und ohne klar darauf hinzudeuten, welche Bedeutung dieser Deal für das Land Kärnten haben wird. *(Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion. - Vors.: Redezeit!)* Am 12. 12. hat eine Besprechung stattgefunden, an der Kollege Ausserwinkler, Kollege Safron und ich teilgenommen haben, wo mit keinem Wort erwähnt worden ist, daß in der Aufsichtsratssitzung, die am 16. 12. stattgefunden hat, ein diesbezüglicher Antrag mit so weitreichenden Auswirkungen abgestimmt werden soll. *(Abg. Kreuzer: Das ist ein Koalitionspartner!)* Selbst die Aufsichtsratsmitglieder *(Vors.: Redezeit beachten!)* wurden erst am 12. 12. 1998 mit den entsprechenden Unterlagen versehen und haben daher absolut keine Zeit gehabt, sehr intensiv nachzudenken, wie es bei einem Geschäft notwendig ist, bei dem es immerhin um den Einsatz von einem Drittel des Gesamtkapitals des Unternehmens gegangen ist. In einer solchen Situation, in der es letztendlich darum geht, die Zukunft der Energiewirtschaft nachhaltig zu beeinflussen, ist ein Beschluß gegen die Mehrheit der Eigentümervertreter getroffen worden. *(Vors.: Bitte auf die Redezeit achten! - Abg. Dr. Ambrozy: Weil die Vertreter nicht einmal zur Sitzung gehen!)*

Ich als Eigentümervertreter vertrete hier nicht mich selbst, sondern ich vertrete jene Tausende Kärntnerinnen und Kärntner, welche die wirklichen Eigentümer der KELAG sind. Das ist nicht die SPÖ, Herr Kollege Ambrozy, ganz sicher nicht! *(Vors.: Herr Landeshauptmann! - Lebhaftes Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion. - Beifall von der ÖVP-Fraktion.)* Und diese Kärntner Bürger werden letztendlich diejenigen sein, welche die Zeche für diesen Deal zu bezahlen haben. Wenn nicht heute, dann morgen, *(Vors.: Die Redezeit beachten, bitte!)* wenn es darum gehen wird, durch erhöhte Strompreise und zur Abdeckung von Verlusten entsprechend zur Kasse gebeten zu werden. *(Anhaltende Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion. - Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Abg. Dr. Ambrozy: Ein*

Unverständnis ist das! Normalerweise bist du rücktrittsreif!)

Das ist der Grund, warum ich auch in einer außerordentlichen Regierungssitzung (*Abg. Dr. Ambrozy: Du bist rücktrittsreif!*) - das ist ja kein Problem, Herr Kollege! - (*Vors.: Herr Landeshauptmann, Sie sind weit über Ihre Redezeit!*) veranlaßt habe, daß es eine Sonderprüfung dieses Deals geben wird (*Lebhafte Zwischenrufe und Lärm von der SPÖ-Fraktion. - Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) und daß es auch zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Umbesetzung in dieser Position kommen wird. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Abg. Koncilia: Da werden wir sehen, wer früher gehen wird!*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Redezeit wurde um zwei Minuten überschritten. (*LH Dr. Zernatto: Danke vielmals für diese Großzügigkeit! - Zwischenruf des 3. Präs. Dr. Wutte.*) Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Dr. Großmann. Ich erteile ihm das Wort. Herr Kollege Wutte, du mußt auch, wenn du hier heroben sitzt, danach trachten, daß die Geschäftsordnung eingehalten wird, infolgedessen würde ich mir diese Zwischenrufe schenken. (*Abg. Dr. Strutz: Die Kanzlei Safron meldet sich zu Wort!*)

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Safron, Großmann, Wagner. Kollege Strutz, ich muß dir etwas sagen: Ich freue mich, daß ich einen Partner habe, der die KELAG mitsamt den Mitarbeitern aus dem Sumpf, in den sie die seinerzeitige schwarzblaue Koalition hineingeführt hat, wieder herausgeholt hat. Das muß man einmal sagen! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*) Dann, lieber Kollege Martin Strutz, da gibt es keine Befangenheit, denn wenn ein erfolgreicher Anwalt von euch von der neuen Koalition mit Dreck beschmissen wird, dann wird Widerstand nämlich zur Pflicht und dann gibt es keine Befangenheit. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Sache ist aber ein bißchen anders. Ich habe

heute dem Herrn Landeshauptmann und auch dem Herrn Klubobmann Sablatnig zugehört. Vom Herrn Landeshauptmann hätte ich angenommen, daß er sich im Aktienrecht ein bißchen auskennt, denn er hat doch vor grauer Vorzeit ausdauernd Jus studiert. (*LH Dr. Zernatto: Wahrscheinlich nicht so ausdauernd wie du!*) Ich war in siebeneinhalb Semestern fertig, Herr Kollege, das machst mir nach, okay! (*LH Dr. Zernatto: Und ich in acht Semestern!*) Jetzt frage ich mich wirklich, wo ist denn dein Selbstverständnis geblieben, wo ist denn deine Kenntnis vom Aktienrecht? Ich habe hier die Kurzfassung für Politiker, die Bibel, "Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechtes" mitgebracht. Ich kann dir daher sagen: Eine Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Herr Kollege Zernatto, jetzt wissen wir einmal, was eine AG ist. Jetzt schauen wir weiter: (*LH Dr. Zernatto: Ja, Herr Oberlehrer!*) Wem fehlt denn die Unternehmerposition zu? Dazu die Bibel: Die Unternehmerposition fällt bei der AG dem Verwaltungsorgan (Vorstand) zu, das mit dieser oft widersprechenden Interessensgruppe (Aktionäre) zu entscheiden hat. Der Vorstand hat die Geschäfte der AG unter eigener Verantwortung zu führen.

Und dann geht der Herr Zernatto, der Herr Landeshauptmann, noch Landeshauptmann, her und sagt in dieser wirklich wunderschönen Unternehmersprache, die Sie in letzter Zeit ausgezeichnet hat, diese Vorgangsweise ist etwas, da wedelt der Schwanz mit dem Hund - diese wirklich gepflegte Ausdrucksweise erwarte ich mir von einem Finanzreferenten -, daß der Kauf wie eine Leberkäsesemmel abgewickelt wurde und Safron als Vorsitzender seiner Informationspflicht nicht nachgekommen sei. Ein bißchen zusammensetzen mit dem Kollegen Wutte, der ja auch zeitweise juristisch tätig ist, und es hätte gereicht, (*3. Präs. Dr. Wutte: Ich werde dir das noch vorlesen!*) daß man sich hätte erkundigen können, daß das Aktiengesetz keine Berichtspflicht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber Aktionären, auch nicht gegenüber einem Mehrheitsaktionär, enthält. (*Zwischenruf des 3. Präs. Dr. Wutte.*) Und Sie waren es, der immer

geschrien hat: "Mehr Privat und weniger Staat!" (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*) Und wenn man dann jemanden hat, der privatwirtschaftlich handelt und schnell denkt ... (*LH Dr. Zernatto: Jetzt verlangt der Großmann gleich die Privatisierung der KELAG!*) Auch über das kann man diskutieren, mein lieber Freund, nur da muß man eben einmal schauen, daß man jemand als Eigentümerversorger hat, der vom Aktienrecht eine Ahnung hat. Du hast es nicht, das muß ich dir sagen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß eine Befassung der Aktionäre mit dem gegenständlichen Geschäftsfall gesetzlich nicht geboten war. (*Zwischenruf des Abg. Hinterleitner. - Vors.: Am Wort ist Herr Abgeordneter Dr. Großmann! Gar so wehleidig brauchst du nicht zu sein, denn bis jetzt ist nach der Geschäftsordnung nichts passiert!*) Du kannst dich dann zu Wort melden, ich werde mir dein Gesäusel dann anhorchen. (*Heiterkeit und Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.*) Mit aller Deutlichkeit muß gesagt werden, daß es keine Berichtspflicht gibt. Und wenn du glaubst, daß der Aufsichtsrat sozusagen dein Hund ist, dann muß ich sagen, so kann es ja doch wohl nicht sein, daß du in Verkennung sämtlicher aktienrechtlicher Regeln hergehst und einen wirklich erfolgreichen Aufsichtsratsvorsitzenden einfach, weil dir nach Lust und Laune so ist, abberufst. (*Abg. Dr. Strutz: Mißtrauensantrag, Großmann!*) Ich kann dir nur sagen, wahrscheinlich kennst du das Aktienrecht nicht, weil informiert warst du, aber wahrscheinlich warst du mit einem Ohr noch in Jamaika und mit dem anderen schon in Florida; du hast dich um die Sache nicht gekümmert. Informiert warst du, du hast dich aber nicht gekümmert, weil wieder eine Feier angestanden ist, die offensichtlich wichtiger war als diese Information. (*Zwischenrufe von der FPÖ-Fraktion: Oh! Oh!*)

Jetzt kann folgendes sein: Entweder hast du dich nicht gekümmert, dann bist du schuldig, weil du dich nicht im Aktienrecht auskennst und du wider besseren Wissens einen erfolgreichen Aufsichtsratsvorsitzenden abberufst oder, in Vorwahlzeiten ist ja das auch möglich, es handelt sich um ein klug inszeniertes Bubenstück, man geht einfach her und sagt, jetzt muß ich schauen, daß ich den Absprung

erwische, jetzt muß ich von der SPÖ abspringen, ich muß diese Koalition verlassen, (*Zwischenruf von LH Dr. Zernatto.*) ich muß jetzt diese Meter gewinnen, das ist die Flucht nach vorne. (*Abg. Dr. Strutz: Er ist nicht mehr glaubwürdig!*) Wenn man aber so vorgeht, indem man ein derartiges Bubenstück inszeniert, bloß um in Vorwahlzeiten ein paar Stimmen zu gewinnen, dann ist das ein schändliches Vorgehen, Herr Landeshauptmann, und ich frage mich, wie Sie das schaffen werden (*Vors.: Redezeit!*) zwischen der Skylla des Unverständnisses des Aktienrechtes und der Charybdis, der sozusagen Bubenstückabberufung, wie Sie zwischen diesen beiden Felsen durchschiffen werden. Ich muß Ihnen sagen, Herr Landeshauptmann, egal, wie Sie gehandelt haben, Sie haben schändlich gehandelt. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt als nächstem Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.*)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Nachdem sich meine beiden unmittelbaren Vorredner jetzt sehr ausführlich beim aktuellen Thema KELAG aufgehalten haben, möchte ich, weil diese Aktuelle Stunde bereits die zweite innerhalb kürzerer Zeit ist, die sich mit der energetischen Zukunft Kärntens beschäftigt, auf meine Wortmeldung vom 28. dieses Jahres verweisen und mich heute auch den aktuellen Ereignissen widmen.

Denn es kann, glaube ich, nicht Zukunft sein, daß ein riskantes Abenteuer eingegangen wird: schnell und teuer - aber dafür wenig transparent!

Wir haben gehört, daß für diesen Kauf sehr viel Geld vonnöten war. Andererseits hören wir immer wieder, wenn es um die Strompreissenkung für alle Kärntnerinnen und Kärntner geht, daß kein Geld vorhanden sei. So kann die Zukunft mit Sicherheit nicht aussehen! Es gibt auch einige andere Anliegen, die an die Elektrizitätswirtschaft in Kärnten gestellt werden und die ebenfalls mangels Geld nicht verwirklicht werden können.

Wir haben jetzt auch gehört, daß der Herr Landeshauptmann als Eigentümerversorger relativ früh informiert worden ist und unklar geblieben

ist, was er wirklich getan hat; egal, ob er jetzt eine Kompetenz hat oder nicht. Auch der Herr Energiereferent trägt die Halbherzigkeit immer noch vor sich her.

Das, was auch jetzt in der KELAG zum Vorschein kommt, erinnert an die Zeiten eines Ruhaltiger bei der VOEST, (*Abg. Mag. Trunk: Aber Gott sei Dank nicht an die FPÖ-Genossenschaft Freies Wohnen!*) wo ein Zentralbetriebsrat als Obergeschäftsführer sich artikuliert. Wohin das geführt hat, Frau Kollegin Trunk, haben wir bei der VOEST gesehen. Wohin das geführt hat, haben wir auch beim Konsum gesehen. Davon wollen Sie mit Recht heute nicht mehr sprechen! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion. - Abg. Dr. Ambrozy: Jetzt weiß ich, wieso Zernatto auf die Leberkäsemmel zu sprechen kommt!*)

Es ist ganz klar, meine Damen und Herren von der SPÖ, und ich verstehe Ihre Aufregung: Es geht um Machterhalt! (*Abg. Mag. Trunk: Es geht um Blödheit! - Lärm im Hause.*) Immer dann, wenn eines der rot-schwarzen Privilegienparadiese unter Beschuß kommt, erscheinen Zeitungsinsertate. (*Abg. Schiller: Dann gäbe es keine KELAG mehr!*) Ich werde Ihnen das erklären. (*Abg. Schiller: Das ist die Wahrheit!*) Immer dann, wenn in irgendeiner Tintenburg, beispielsweise in der ÖBB, gesagt und aufgezeigt worden ist, wieviel Menschen dort sitzen und eigentlich das Geld versitzen, sind Inserate erschienen von den Verschubarbeitern, wie gefährlich, wie hart ihre Arbeit sei und daß sie in der Nacht arbeiten. (*Abg. Koncilia: Einmal die Eisenbahn! Einmal die KELAG!*) Hier werden die Mitarbeiter mißbraucht von einer Clique und sei es auch vom Zentralbetriebsrat. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

Das eigentliche Dilemma der Elektrizitätswirtschaft in Österreich ist, (*Abg. Schiller: Ist die FPÖ!*) daß die Hausaufgaben vor dem EU-Beitritt nicht gemacht worden sind. Und das rächt sich heute! Diese Versäumnisse rächen sich immer mehr. Wenn jetzt Alibiaktionen gestartet werden, (*Abg. Mag. Trunk: Erläutere das "Alibi"! - Lärm im Hause. - Vorsitzender: Am Wort ist der Abgeordnete Gallo! Bitte!*) dann helfen diese Alibiaktionen nichts mehr! (*Abg. Ing. Rohr: Ihr habt seitenweise Inserate*

eingeschaltet, beim Kinderscheck. Seitenweise bezahlte Anzeigen!)

Kärnten hat, meine Damen und Herren - das hat sogar der Kollege Markut von Ihrer Seite aus bestätigt - immer noch eines der fortschrittlichsten Energiekonzepte, jedenfalls das fortschrittlichste von ganz Österreich, dank des damaligen Landesrates Dipl.-Ing. Freunschlag! Auch die Halbherzigkeit und die mangelnde Umsetzung durch den jetzigen Energiereferenten hat diese gute Basis nicht wesentlich verschlechtern können.

Aber was in Kärnten noch fehlt, das ist die Teilhabung der Menschen in diesem Land an der KELAG, nämlich durch einen niederen Strompreis. Und das muß die Zukunft sein! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion. - Abg. Koncilia: Die KELAG ist bei der Bevölkerung gut angeschrieben. Und das paßt euch nicht!*)

(*Der Vorsitzende erteilt 3. Präs. Dr. Wutte das Wort.*)

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Offenbar gibt es in der Kanzlei Safron & Großmann nur ein Urexemplar des Kastner's, wo viele Dinge noch nicht drinnenstehen, die aber jetzt gültiger Rechtsbestand sind; so auch der § 81 (1) des Aktiengesetzes, lieber Franz, der ganz explizit regelt: eine Informationspflicht des Vorstandes in wichtigem Anlaß an den Aufsichtsrat; (*Abg. Dr. Großmann: Das hat er gemacht!*) in diesem Wege auch an den Eigentümer (*Abg. Dr. Großmann: Das hat er auch gemacht!*) über Umstände und sofern sie für die Rentabilität zweifelsfrei oder die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, daß hier eine unverzügliche Information an den Aufsichtsrat und Eigentümer erfolgen kann. (*Lärm im Hause*) Diesen § 81 (1) haben offensichtlich die Kanzleihilfen der Kanzlei Safron & Großmann aus dem Gesetzbuch radiert - oder man hat dort noch verstaubte und alte gesetzliche Anlagen? (*Abg. Mag. Trunk: Nein! Nein! - Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Die Volksausgabe! - Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Meine Damen und Herren! Es geht aber eigentlich um etwas viel Gewichtigeres! Es sitzen

heute auf der Zuhörertribüne Damen und Herren, die teilweise sicher auch dem Berufsstand der KELAG-Bediensteten angehören. Ich nehme wohl an, nicht alle, weil sich das wahrscheinlich auch nicht ausgehen wird. Aber es sind einige besorgte Zuhörer gekommen, (*Abg. Schiller: Sie sind ja sehr besorgt!*) um darüber ein bißchen Aufklärung zu erhalten, ob dieses riskante Geschäft, das hier gegen den Willen der Eigentümerverechter im Aufsichtsrat durchgezogen wurde, Ihnen irgendwann auf den Kopf fallen kann. Und genau um diese Diskussion, meine Damen und Herren, geht es! Die Situation, in die Sie uns gebracht haben, erinnert fatal an jene Situation, als es vor zehn Jahren um den ganzen Fortbestand oder um die Entwicklung eines Werkes in St. Magdalen gegangen ist. Wo sind die Parallelen? Es geht um ein Kaufobjekt, als Okkasion angepriesen von den sozialistischen Funktionären; als Okkasion angepriesen, daß man meint, man muß da unbedingt zuschlagen. Die SPÖ glaubt an das große Geschäft. Es ist ein riskantes Geschäft. Bedenken tauchen auf. (*Abg. Mag. Trunk: Geschäft ist immer riskant!*) Melitta, setze dich nieder! Man schlägt die Bedenken in den Wind. (*Abg. Mag. Trunk: Das muß ich mir von einem ÖVPLer nicht sagen lassen!*) Man fährt in den Gremien drüber. Man wird vom Informationsfluß abgeschnitten. Kritische Fragen können gar nicht erst gestellt werden. Dann kommt es zum Aufmarsch von Funktionären. Dann gibt es bezahlte Inserate und Kampfpapieren; die übliche Angstmache. Und dann treten auch die bekannten Redner auf den Plan. Auch Dr. Ambrozy wird sich wahrscheinlich noch zu Wort melden. Er war damals Hauptredner in dieser Situation und hat sich als Durchpeitscher und Zudecker bewährt. (*Abg. Dr. Ambrozy: Der Hellseher ist draußen! - Lärm in der SPÖ-Fraktion.*) Dr. Ambrozy wird sich wahrscheinlich heute in diesem Hohen Hause ein letztesmal zu Wort melden und dieselbe Aufgabe erfüllen, nämlich zu versuchen, ein zweifelhaftes Geschäft zum Nachteil der Kärntner Bevölkerung hier ebenfalls noch zu verteidigen. Damals wie heute seine beste Aufgabe hier, zweifelhafte Geschäfte durchzutragen und durchzupetschen. (*Abg. Dr. Großmann: Wenn es so weitergeht, könnte es auch deine letzte Rede hier gewesen sein!*)

Einen Rechtsanwalt hat es damals gegeben. Es gibt ihn auch heute! Heute heißt er Safron; damals hieß er Ritzberger. Karli Safron ist so etwas wie der Ritzberger der neunziger Jahre geworden. (*Lärm im Hause*) Die Summe, um die es geht, das ist, meine Damen und Herren, wieder eine Milliarde Schilling. Es war damals nicht abzusehen, aber es hat sich in Richtung einer Milliarde entwickelt. Es sind jetzt wieder 840 Millionen Schilling am Spiel; am Spiel insofern, als die Landeshaftung besteht. Das ist, bitte, in jedem Budget nachzulesen, das wir hier jährlich beschließen und daß wir seit 1976 eine Milliardenhaftung auch für die Geschäfte der KELAG ausgestellt haben. (*Abg. Dr. Strutz: Wir nicht!*) Das ist eine Blankogarantie, die wir nicht mißbräuchlich verwendet wissen wollen! (*Vorsitzender: Redezeit! - Abg. Dr. Strutz: Da waren wir dagegen!*) Ich rede einmal für uns. Wenn das eure Meinung ist und ihr euch anschließt, dann ist das kein Problem.

Daß dieses Milliardengeschäft ein Zweifelhafte ist, möchte ich abschließend an zwei Argumenten noch einmal festmachen. Die EVN, ein sehr erfolgreiches und börsennotiertes Energieunternehmen in Niederösterreich, das sehr wohl der Kritik seiner Aktionäre unterliegt, hat bei 500 Millionen gesagt: "Das ist genug! Mehr ist das Ganze nicht wert!" (*Vorsitzender: Redezeit!*)

Es hat die Verbundgesellschaft, vertreten im Aufsichtsrat der KELAG, gegen dieses Geschäft gestimmt; mit guten Argumenten und aus guten Gründen, offenbar in einer stärkeren Verantwortung für unser Bundesland. Und das haben einige seitens der SPÖ-Fraktion und des Betriebsrates im vordergründigen Interesse der Mitarbeiter hier aufs Spiel gesetzt. (*Vorsitzender: Herr Dritter Präsident, Ihre Redezeit ist zu Ende!*)

Ich sage Ihnen eines: Wenn heute gesagt wird, man ist punktgenau gelandet - man ist punktgenau daneben gelandet, würde ich sagen. Das auch an die Adresse der KELAG-Verantwortlichen! Wenn die Steirer heute sagen, sie zahlen 80 Millionen Schilling mehr, dann würde ich anregen, daß man darüber (*Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) - letzter Satz - eine Diskussion führt, ob es nicht doch zweckmäßig wäre, die ganze Sache nach der Sonderprüfung

an die Steirer um 920 Millionen Schilling zu verkaufen, damit Kärnten endlich in Ruhe arbeiten kann! (*Lärm im Hause. - Abg. Mag. Trunk: So macht man es, Klaus! - Beifall von der ÖVP-Fraktion*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster hat sich Abgeordneter Dr. Peter Ambrozy gemeldet. Ich erteile ihm das Wort! (*Lärm im Hause*) Vielleicht könnten wir etwas Ruhe einkehren lassen, weil sonst unterbrechen wir einmal die Sitzung; zur Abkühlung! (*Abg. Dr. Ambrozy: Ja, warum nicht!*) Bitte, Abgeordneter Dr. Ambrozy hat das Wort!

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Die Rettung durch das Rote Kreuz?*) Wahrscheinlich ist das bei euch langsam, aber sicher notwendig! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das, was sich jetzt hier abgespielt hat, ist wieder einmal ein Beweis dafür, daß in diesem Land kein Thema abgewickelt werden kann, ohne politisch verballhornt zu werden.

Wenn der Herr Präsident Wutte die Unverfrorenheit besitzt, diese Angelegenheit mit dem seinerzeitigen Magdalen-Deal der damaligen Regierung in Zusammenhang zu bringen, dann ist das schlichtweg ein Skandal! So etwas darf doch nicht sein! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*) Das ist offensichtlich, Herr Kollege Wutte, der Stil, in dem Sie Wirtschaftspolitik betreiben! (*3. Präs. Dr. Wutte: Was Sie sagen, ist das schlechte Gewissen!*) Das ist offensichtlich der Stil, wie hier in diesem Haus von seiten der ÖVP, aber auch der FPÖ vorgegangen wird. Es darf nichts Positives passieren! (*Abg. Dr. Strutz: Es passiert nichts Positives!*)

Jetzt werde ich Ihnen noch eines sagen, Herr Kollege Wutte. Sie haben sich hier auch als Jurist disqualifiziert, (*3. Präs. Dr. Wutte: Aber geh!*) weil Sie dem Hohen Hause die Unwahrheit gesagt haben. Sie haben aus Ihrem Buch falsch zitiert! (*Abg. Dr. Strutz: Das ist ein*

schwerwiegender Vorwurf!) Lesen Sie den § 81 vor! Wo steht da, daß die Berichtspflicht an den Aufsichtsrat und damit an den Eigentümer gegeben ist? Sagen Sie mir diesen Satz im Gesetz! (*3. Präs. Dr. Wutte: Lies ihn vor!*) Ja, ich lese ihn dir vor. Im Gesetz steht nämlich: "Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, (*3. Präs. Dr. Wutte: Ja!*) die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten." (*3. Präs. Dr. Wutte: Na, also!*) Und wo steht "dem Eigentümer", was Sie hier vorgelesen haben? Sie haben in Wahrheit das Hohe Haus angelogen! Das ist die Wahrheit, Kollege Wutte; nur um sich selbst ins rechte Licht zu rücken! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Wenn Kollege Strutz hier herausgeht und sagt, diese 840 Millionen Schilling sollte man zur Strompreissenkung verwenden: (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Selbstverständlich!*) Wissen Sie, was das eigentlich heißt und welch blanker Unsinn das ist! Er empfiehlt der KELAG, am Kapitalmarkt 840 Millionen Schilling aufzunehmen, nur um den Strompreis zu senken. Ich bitte jemanden, der auch nur ein wenig von Wirtschaft versteht, das zu beurteilen! (*Abg. Dr. Strutz: Wenn so viel Kapital vorhanden ist!*) Sie selber wissen, Herr Kollege Strutz (*Abg. Dr. Strutz: Das ist unfair, wo so viel Kapital vorhanden ist, Kollege Ambrozy!*) - jetzt unterbrechen Sie mich nicht, weil das ist meine Redezeit! -, daß sich dieses Geschäft selbst rechnet und (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*) daß diese 840 Millionen Schilling am Kapitalmarkt durch die Erträge ... (*Abg. Dr. Strutz: Alles Fremdfinanzierung! Das ist der beste Beweis dafür. Wenn viel Geld da ist, gibt man das den Stromkunden!*) Jawohl! Das ist auch vernünftiger als Eigenkapital, falls Sie das nicht wissen sollten, daß dieses Geld sich selbst trägt und daher die Wirtschaftskraft des Unternehmens stärkt. Das wissen Sie! Aber Sie sagen hier bewußt die Unwahrheit - weil soviel Dummheit unterstelle ich Ihnen nicht. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Jetzt kommen wir in dieser Causa zum wichtigsten Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren! Da wird ein Geschäft abgewickelt; eines, wofür der Vorstand zuständig ist. In

großer Verantwortung werden die entsprechenden Bewertungsgutachten eingeholt. Es werden die entsprechenden richtigen Vorgangsweisen gewählt. (*Zwischenruf des 3. Präs. Dr. Wutte*) Ja, Fin Advise ist ein renommiertes Unternehmen. Herr Kollege Wutte, du hast dich heute so disqualifiziert, daß du gar nicht mehr reden brauchst!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dann wird das Geschäft zustande gebracht. Und wie reagiert darauf der Herr Landeshauptmann als Eigentümergegenvertreter, nachdem er vorher von dem Ablauf des Geschäftes zumindest informiert worden ist? - Meine Damen und Herren! Anstatt dieses gute Geschäft zu loben und froh zu sein, daß "sein Unternehmen", für das er im Interesse der Bevölkerung tätig ist, stärker wird, macht er ein Politspektakel daraus: mit Hilfe der FPÖ! Er spielt die eitle Persönlichkeit, die nur (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*) weil sie nicht informiert worden ist, plötzlich den Aufsichtsrat abberuft. (*Abg. Hinterleitner: Das ist die Verantwortung, die er der Bevölkerung gegenüber hat!*) Er sagt der Bevölkerung gegenüber die Unwahrheit, (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*) weil er der Bevölkerung gegenüber von einer "Berichtspflicht des Aufsichtsrates" spricht, die gesetzlich nicht gegeben ist. Und damit begründet er sein Verhalten. Herr Landeshauptmann, (*Vorsitzender: Redezeit!*) berufen Sie lieber jenen Aufsichtsrat ab, der Sie in Unkenntnis der Sachlage informiert hat. Herr Landeshauptmann, berufen Sie jenen Juristen ab, der Sie über das Aktienrecht informiert hat! (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Das war der Ritzberger!*) Herr Landeshauptmann, das Mindeste, was du jetzt tun kannst ist: dich vor der Kärntner Bevölkerung für dieses kopflose Verhalten zu entschuldigen! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*) Denn in Wahrheit, meine sehr verehrten Damen und Herren, (*Vorsitzender: Redezeit!*) hat der Vorstand der KELAG, hat der Aufsichtsrat der KELAG in Verantwortung für das Unternehmen und damit für die Kärntner Bevölkerung gehandelt!

Das Unternehmen ist gestärkt worden. Neue Geschäftsfelder (*Vors.: Redezeit!*) und strategische Perspektiven für das Unternehmen sind eröffnet worden. (*Zwischenruf von Abgeordneten Hinterleitner.*) Und was sehr

wichtig ist, Herr Kollege Hinterleitner, die Ertragslage des Unternehmens KELAG wird in keinster Weise geschmälert, sondern verstärkt und damit neuer Spielraum für Kärntner wirtschaftspolitische Maßnahmen geschaffen. (*Mehrere Zwischenrufe von 3. Präs. Dr. Wutte.*) Herr Landeshauptmann, hier sollten Sie dahinterstehen und nicht hintertreiben, weil wir acht Wochen vor einer Wahl stehen, die Sie wahrscheinlich nicht gewinnen werden. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Stangl das Wort.*)

Abgeordneter **Stangl** (FPÖ):

Hohes Haus! Herr Präsident! Im Laufe der Wortmeldungen ist das Weißbuch der Energie, das Energiekonzept bis zum Aktienrecht strapaziert worden. Nach diesen Erläuterungen muß ich wohl zur Kenntnis nehmen, daß sich die Kärntner bei ihrem Kärntner Unternehmen schleichen sollen, weil sie nach dem Aktienrecht nichts mehr zum Reden haben. (*Abg. Kövari: Sie haben das so wollen!*) Ich bin deshalb aber trotzdem der Meinung, daß gerade die Kärntner und gerade die KELAG eine moralische Verpflichtung hat, im Sinne der Kärntner zu arbeiten. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*) (*Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ-Fraktion.*) Wenn man dann minutenlang das Energiekonzept strapaziert, von erneuerbarer Energie spricht, von Bioenergie und Zukunftschancen und dann was anderes tut, dann glaube ich, kann man nicht mehr sagen, die Rechte weiß nicht was die Linke tut.

Das Land hat einen Auftrag in Form eines Energiekonzeptes gegeben - die KELAG hat es noch nicht studiert. Wir haben ein Leitbild, das von niemandem zur Kenntnis genommen wird - die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten. Das heißt, die einen tun, was die anderen wollen. So glaube ich, kann man die Zukunft der Energiepolitik in Kärnten nicht verstehen. Geschweige denn, wenn man ein Unternehmen kauft, das in anderen Bundesländern Arbeitsplätze sichert, das in anderen Bundesländern und nicht in Kärnten die Wärmeversorgung sicherstellt. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion und der ÖVP-Fraktion.*) (*Abg. Ramsbacher: Das ist es!*) Es heißt noch immer: KELAG und nicht

Bundeswärmeversorgung - BWV abgekürzt. *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ-Fraktion.)* Wenn man hier Geschäftsfelder im Interesse - vielleicht unter *(Abg. Kollmann: Lanner bleibt Lanner!)* Anführungszeichen der KELAG erschließt - dann ist aber auch die Frage erlaubt: Ist das ein Energieunternehmen für Kärnten oder ist das Energieunternehmen schon Selbstzweck? Auch das muß hinterfragt werden. Denn Energie ist bitte - über die Informationspflicht ist schon gesprochen worden - Arbeitsmarktpolitik. Wir haben in den vorhergehenden Enqueten sehr wohl besprochen, daß hier die Energie eine bedeutende Rolle spielt. Energie ist Wirtschaftspolitik, ist Umweltpolitik und Reduzierung der CO₂-Stoffe. *(Zwischenrufe von Abgeordneten Ing. Rohr und Kollmann.)* Und eines noch: Mit diesem Deal widerspricht man zum großen Teil den hehren Zielen, die heute hier schon strapaziert worden sind. Das ist fossile Energie, schlichtweg Fernwärmeversorgung mit Gas. Und ich sage, gerade die KELAG hätte mit einem kleinen Teil dieser Summe am innovativen Sektor sehr viel Maßgebliches am Energiesektor für Kärnten in Bewegung bringen können. Von Häuserisolierung, von Biomasseheizanlagen und und und ... Wir haben sie ja schon alle unzählige Male aufgezählt.

Chancen und Auswirkungen. *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ-Fraktion.)* *(Abg. Schiller: Fragen Sie den Energiereferenten, warum die Kelag für Villach keine Förderung bekommt!)* Dann geht man, meiner Meinung nach, nicht den Weg, den das Energiekonzept vorschreibt, geht nicht den Weg, der im Leitbild von Kärnten vorgeschrieben ist, sondern macht einen Deal zum Selbstzweck der KELAG. Okay, es ist ein Unternehmen, aber dann soll man es sagen. Dann verdient sie nicht mehr den Namen Kärntner Elektrizitätsaktiengesellschaft, sondern dann ist es eben ein Bundesenergieversorger. Und ich glaube, daß dieser moralische Anspruch allen Kärntnerinnen und Kärntnern nicht gerecht wird. Ganz gleich, *(Vors. Redezeit!)* ob der Aufsichtsrat zur Information verpflichtet ist. Ganz gleich, ob der Vorstand das Geschäft alleine machen soll.

Ich glaube, eine Landesgesellschaft die vornehmlich von den Kärntner Steuerzahlern grundfinanziert ist, hat das Recht, daß sich eine Landesgesellschaft ins Leitbild, ins Energiekonzept des Landes miteinfügt und alle Hand in Hand an einem Strick ziehen. An einem Strick, vom Energiereferenten, bis zum Wohnbauförderungsreferenten, bis zum AMS. Dann hätten wir eine zukunftsweisende Energiepolitik, die Arbeitsplätze sichert und und und ... Dann glaube ich, können wir wieder alle stolz sein auf dieses Unternehmen. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt als letztem Redner in der Aktuellen Stunde LR Lutschounig das Wort.)

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann! Sehr geehrter Herr Präsident! Meine geschätzten Damen und Herren! Ich möchte nur festhalten, daß heute schon einiges über Kenntnis und Unkenntnis des Aktiengesetzes gesagt worden ist. Nur eines muß ich sagen: Der Brief - den wahrscheinlich nicht nur ich am 22.12. vom Verbund bekommen habe - sagt eigentlich eindeutig, daß hier ein zu hoher Kaufpreis, Marktpreis, gezahlt worden ist. Sie reden hier von 650 Millionen Schilling. Und sie meinen auch und geben ihre großen Bedenken an, was mit diesem Kauf zusammenhängt. Es ist doch immerhin ein Drittel des Eigenkapitales, welches hier für diesen Kauf Verwendung findet. Und das haben immerhin Herr Doktor Haider, Generaldirektor, und Generaldirektor Schröfelbauer unterzeichnet. Und soviel ich weiß, ist der Herr Schröfelbauer zur Zeit jedenfalls noch nicht Mitglied der Österreichischen Volkspartei - daß man hier nicht irgendwelche Unterstellungen die von dieser Seite kämen, machen könnte.

Aber ich glaube, wenn es um die Zukunft der Energie in Kärnten und die Zukunftsperspektiven geht - das war ja eigentlich das Thema - dann sollten wir uns wirklich verstärkt den Möglichkeiten und den Ressourcen zuwenden, die wir in Kärnten haben. Und das stimmt schon, Herr Abgeordneter Markut, daß im Kärntner Energiekonzept etwas anderes steht. Und daher tut es uns ja weh, wenn hier Gas in einem ganz besonderen Maße Anwendung

findet, das ja seinen Ursprung nicht in Kärnten oder in Österreich hat, sondern wo andere ihre Wertschöpfung haben. Daß wir natürlich auch das Gas in Zukunft als Energiequelle nicht vom Tisch fegen können, ist selbstverständlich und eindeutig. Aber ich glaube, wir sollten wirklich die Ressourcen, die wir selbst haben, nämlich auch der Biomasse - und du bist ja selbst als einer, der ein großes Werk diesbezüglich dankenswerterweise auch in deiner Gemeinde unterstützt hat - hier forcieren.

Und es war so, daß in den Jahren, wo die Sozialdemokraten dieses Referat innegehabt haben bzw. die absolute Macht in diesem Land hatten, null budgetäre Ansätze für diesen Energiebereich, für den Alternativenenergiebereich, Herr Kollege Markut, vorhanden waren. Und erst dann, im Jahre 1990 und mit der Erstellung des Energiekonzeptes ... *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.) (Abg. Dr. Strutz: Das ist die Wahrheit. Unter Landeshauptmann Haider!)* dann sind die Ansätze gekommen, meine Damen und Herren.

Und wenn der Herr Abgeordnete Gallo - da muß ich ihn ein bißchen herunterbremsen - den Mund etwas zu voll genommen hat und dabei die Halberzigkeit des Energiereferenten meint. Unter dem Energiereferenten Lutschounig ist immerhin gegenüber dem Vorgänger Landesrat Freunschlag, das Budget, was die Alternativenenergieförderung betrifft, verdoppelt worden. *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Das waren unsere Anträge!)* *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der FPÖ-Fraktion.)* Ich glaube, das ist etwas, worauf ich durchaus mit einem gewissen Stolz und einer Genugtuung verweisen kann.

Und eines muß ich sagen, Herr Abgeordneter Wedenig. Er hat offensichtlich auch seinen Auftritt hier benutzt, um hier einige Dinge von sich zu geben, die der Wahrheit ziemlich entbehren. Ich muß sagen, es ist absolut unrichtig zu sagen, der Energiereferent hätte nichts gemacht, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Es stimmt, daß diese Entwicklung, wie die Zunahme von Öl usw., aufgrund des Energieberichtes feststellbar ist. Das ist richtig. Aber, daß wir nichts dagegen gemacht haben, das ist absolut unrichtig. Richtig ist, daß wir sehr wohl Aktionen eingeleitet haben. Die ganze

Umstellungsaktion von den fossilen Energiestoffen auf die alternativen Energien, wo wir eine Zusatzförderung von 30.000,- Schilling eingeführt haben, haben ja dazu geführt, daß nach Möglichkeit weniger Haushalte Ölanschlüsse machen, auch im Bereich des Wohnbaues usw. Hier haben wir mit dieser Aktion einen Gegentrend eingeleitet. Oder etwa das Faktor-Vier-Haus, wo wir sehr wohl jene mit einer besonderen Förderung auszeichnen - zusätzlich zu den Fördermaßnahmen, die es über die Wohnbauförderung gibt - die eben Alternativen verwenden und die auch das einheimische Holz für die Fenster verwenden. Das haben wir auch als zusätzliche Maßnahmen hineingenommen, um hier die regionale Wertschöpfung, von der wir alle reden, auch tatsächlich zur Umsetzung zu bringen.

Und ich sage, nachdem das Geschäft von der KELAG ja ohnedies nicht mehr rückgängig zu machen ist, werden wir mit Argusaugen beobachten, ob die Kärntner Arbeitsplätze durch diesen Kauf, durch diesen Deal, tatsächlich gesichert werden. Da werden wir wirklich mit Argusaugen darauf schauen, damit eine solche Entwicklung, nämlich auch die Arbeitsplatzsicherung, in Kärnten stattfindet und nicht in anderen Bundesländern, weil wir ja schließlich Abgeordnete bzw. politisch Verantwortliche in diesem Bundesland sind und nicht woanders. Dankeschön! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit sind wir am Ende der Aktuellen Stunde. Für die heutige Landtagssitzung haben sich der Zweite Präsident Freunschlag, Abgeordneter Schretter und die Frau Abgeordnete Herbrich entschuldigt. Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, darf ich auch aufgrund des Vorschlages in der Obmännerkonferenz, um Erweiterung der Tagesordnung ersuchen. Erster Tagesordnungspunkt Ldtgs.Zl. 683-1/27, betreffend das Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz und zweitens, Ldtgs.Zl. 480-4/27, betreffend das Kärntner Elektrizitätsgesetz. Wer mit dieser Erweiterung der Tagesordnung einverstanden ist - ich bitte

einmal die Plätze einzunehmen - den bitte ich um Zustimmung. - Danke, das ist einstimmig so

beschlossen. Es wird so vorgegangen.

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 683-3/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten, Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz (K-ElWG) ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Dritte Präsident Dr. Wutte.

Gemäß § 20 Abs. 2 K-LTGO müssen Gesetzesvorschläge mindestens zwei Tage bevor sie in die 2. Lesung gelangen, verteilt werden. Das gilt nicht, wenn dies der Landtag bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliedern anders beschließt. Wir müssen einen solchen Beschluß fassen. Es ist dies der Beschluß auf Verkürzung der Auflagefrist. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Dankesehr, das ist auch die erforderliche Mehrheit.

Wir haben vorgesehen gehabt, am 12.1.1999 eine Landtagssitzung abzuhalten, die aufgrund der heutigen Sitzung und der Behandlung der Tagesordnungspunkte nicht stattfinden wird.

Ich bitte den Dritten Präsidenten zu berichten.

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Es geht bei beiden Gesetzesmaterien eigentlich um die Umsetzung jener Energiewirtschaftsrichtlinie, die die EU in den letzten Jahren vorgegeben hat und dessen, was auf Nationalstaatsebene also auf Bundesebene hier als Grundsatzgesetz im E-Wirtschaftsbereich vorgegeben wurde.

Die Ziele, die die Gesetzesvorlagen umreißen, sind die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktlinie, die Aufrechterhaltung der hohen Umweltverträglichkeit sowie die

Sicherstellung der Versorgungssicherheit der österreichischen E-Versorgung durch Weiterbestand des hydraulisch-thermischen Verbundsystems und der Optimierung des Kraftwerkseinsatzes zwischen den E-Wirtschaftsunternehmen. Weitere Zielsetzung in diesem Bereich ist die Minimierung der Kosten, die aus einer Verbesserung der internen Ertragskraft, sowie aus Produktivitätssteigerung resultieren sollte und eine möglichst fluktionsfreie Übernahme in ein marktwirtschaftlich orientiertes Elektrizitätssystem. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, sowie die Organisation der E-Wirtschaft, sind daher die wesentlichen Inhalte des ELWOG. Vorschriften über die Bestimmungen von Preisen, sowie über die Rechnungslegung durch unmittelbare anwendbare bundesrechtliche Erhebungen. Weiters Bestimmungen für die Einfuhr von Elektrizität aus nicht EU-Mitgliedsstaaten.

Die Ausführung dieser aufgeführten Regelungen des ELWOG im Rahmen eines Landesausführungsgesetzes, bildet den vorrangigen Zweck und den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfes, wobei zwei Dinge festzuhalten sind: Einerseits jener Umstand, daß dem Landesgesetzgeber ein sehr enger rechtspolitischer Gestaltungsspielraum gegeben war und das ELWOG des Bundes ja bereits sehr hinreichende Determinierungen beinhaltet, sodaß wir uns in vielen Bereichen eigentlich nur anpassen bzw. unterwerfen konnten. Gestaltungsspielraum ist lediglich in den Bereichen der Errichtung und der Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen, der Konzessionsvoraussetzung, der Parteistellung sowie der Verfahrensbestimmungen für die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Verteilernetzen gegeben. Dieser Spielraum wurde dann auch in bestimmten Bereichen genutzt.

Es hat eine, möchte ich sagen, erfreulich rasche Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes gegeben. Wenn man bedenkt, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen erst zu Jahresende, sprich im Herbst des vorigen Jahres endgültig in Kraft getreten sind, war es dank des Einsatzes des Energiereferenten möglich, hier rasch die gesetzlichen Bestimmungen auch in Kärnten zur Umsetzung zu bringen. - Jetzt lacht der Kollege Ambrozy wieder. - Und wir haben in den letzten Parteiengesprächen auch noch Übereinstimmung in den Bereichen erzielen können, in welchem Maße der Bereich Alternativenergie, Kleinkraftwerksbetreiber in den Gesamtbereich der E-Wirtschaft eingebunden werden kann. Und ich glaube, daß es dann doch einen für alle Beteiligten, ob es die Kleinkraftwerksbetreiber oder auch die Kelag selbst sind, akzeptablen Kompromiß und eine brauchbare Regelung gegeben hat.

Mit diesen Anmerkungen versehen, ersuche ich um die Eröffnung der Generaldebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte zum Tagesordnungspunkt 1 ist eröffnet. Ich würde vorschlagen, nachdem die Punkte 1 und 2 eine ähnliche Materie behandeln, eine gemeinsame Generaldebatte durchzuführen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, es wird so vorgegangen.

Damit kommen wir zum Tagesordnungspunkt

2. Ldtgs.Zl. 480-4/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum Selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 K-LTGO aller drei im Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, FPÖ, ÖVP) betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird

./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Dritte Präsident Dr. Wutte.

Nachdem das ein Antrag gemäß § 17 Abs. 2 der K-LTGO ist, darf ich darüber abstimmen lassen, daß in die zweite Lesung eingegangen werden kann. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, das ist einstimmig. Damit ist das formal auch so geschehen. Ich darf bitten, zu berichten.

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! In Ausführung des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, hat das Kärntner Elektrizitätsgesetz dementsprechende Bestimmungen vorzusehen. Es ist sozusagen das ergänzende Gesetz zum Kärntner ELWOG, das hier zur Behandlung, zur Beschlußfassung ansteht. Ich ersuche auch hier um das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte zum Tagesordnungspunkt 2 und erteilt Abg. Dipl.-Ing. Gallo das Wort.)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Das Dilemma, das wir bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes haben - und der Herr Berichterstatter hat es erwähnt - ist, daß der Gestaltungsspielraum dabei für uns fast Null ist. Das reicht von den sehr engen Terminvorgaben, wo wir keine freie Hand haben, bis zu den einzelnen Bestimmungen. Denn von 29 dieser Bestimmungen gewähren uns genau 3 als Landesgesetzgeber einen sehr eingeschränkten Gestaltungsspielraum und nur in 4 weiteren Bereichen ist ein gewisses Regelungsermessen für uns vorhanden. Aber allein 26 Bestimmungen aus dem bundesweiten ELWOG müssen praktisch wörtlich übernommen werden. Irgendwie kommt man sich vor wie eine Abstimmungsmaschine, ein Automat, wo man einen Schalter umlegt und die Hand in die Höhe zu gehen hat.

So gesehen ist es fast eine großartige Errungenschaft, daß es uns in den

Ausschußverhandlungen möglich war, einige Änderungen vorzunehmen, beispielsweise im § 2, bei den Zielen des Gesetzes, eine klarstellende Veränderung durch das Einfügen eines Wortes, wo alle erneuerbaren Energien eindeutig definiert vorkommen und auch bei der Einräumung von Zwangsrechten, wo wir überzeugend durch den Abgeordneten Kollegen Traußnig darlegen konnten, daß das Vertauschen von zwei Wörtern die bessere Lösung bedeutet. Es gäbe gewiß noch einige andere Gesetzesstellen, die einer sprachlichen Verbesserung fähig sind, Herr Kollege Wutte, vor allem deshalb, weil sie dann auch für Laien verständlicher werden würden.

Was uns schmerzt ist, daß es nicht möglich war, im § 35, der eigentlich den größten Gestaltungsspielraum bietet, die EU-Normgröße von 5 Megawatt als Stromabnahmeverpflichtung für Wasserkraftanlagen unterzubringen und so auch für Kärnten zu normieren.

Aus der Sicht der Freiheitlichen und Unabhängigen möchte ich doch noch einbringen, (*Zwischenrufe im Hause.*) daß es gelungen ist, einen Vertreter der Erzeuger von Elektrizität gemäß dem § 35 Abs. 1 lit. a, also aus Biomasse, Wind-, Solarenergien usw., in den Elektrizitätsbeirat zu bringen. Das ist ein ganz wesentlicher Vorteil, denn damit wird die Einseitigkeit der Beiratszusammensetzung doch etwas eingeschränkt.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Wir werden beiden Gesetzen zustimmen, obwohl nicht alle Verbesserungsvorschläge von uns untergebracht werden konnten. Wir haben das vereinbart, so wie es jetzt vorliegt und wir halten uns auch daran. Nur, Herr Kollege Sablatnig, diese historische Weichenstellung, von der du in der Aktuellen Stunde gesprochen hast, ist dieses Gesetz mit Sicherheit nicht. Und dieses Gesetz ist mit Sicherheit auch nicht dazu angetan, die nötige Verbilligung für die Stromkunden zu bewirken und sicherzustellen, vor allem deshalb nicht, weil viel vom freien Markt und von den Vorteilen des freien Marktes durch die Netzbenutzungskosten wieder verlorengelht. Was uns noch fehlt, was zwar nicht in diesem Gesetz unterzubringen ist, aber wo der Herr Energiereferent nach wie vor

säumig ist, das sind die Talschaftsverträge. Auch jetzt haben wieder zwölf Bürgermeister diesen Wunsch vorgebracht. Die Verwirklichung harrt noch. Und die wirkliche Nagelprobe für dieses Gesetz wird dann die Einspeiseverordnung darstellen. Hier ist also der Energiereferent und auch der Herr Landeshauptmann gefordert, denn vom Wirtschaftsministerium besteht die Möglichkeit, in einigen Bereichen diese Dinge zu delegieren, in anderen muß sogar delegiert werden.

Kärnten, und damit komme ich zum Schluß, darf stolz sein, immer noch eines der modernsten Energiekonzepte, vor allem das fortschrittlichste von ganz Österreich zu haben. Und ich werde nicht locker lassen und aufhören, das zu wiederholen, daß das das große Verdienst des damaligen Energielandesrates Dipl.-Ing. Freunschlag ist. Was uns aber fehlt, ist die Strompreissenkung für alle Kärntnerinnen und Kärntner. Diese Forderung, von der wir nicht loslassen werden, ist zu verwirklichen. Und darum rufe ich Sie auf, dies zu tun. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Schiller das Wort.*)

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Lieber Kollege Gallo! Nachdem du dich als freiheitlicher, Unabhängiger tituliert hast, nehme ich an, daß die Zahl der freiheitlichen Abhängigen auch wesentlich größer sein wird. Es gibt also nach deiner Diktion zwei, die sitzen nebeneinander. Also müssen die anderen lauter Abhängige sein. Manchmal merkt man das auch sehr stark.

Geschätzte Damen und Herren! Weil heute die Rede vom Schutz der Wasserkraft war, möchte ich noch einmal auf den Antrag zurückkommen, den die SPÖ im März des vergangenen Jahres eingebracht hat, nämlich zu erreichen, daß beim ELWOG auf Bundesebene jene Passagen aufgenommen werden, die einen besonderen Schutz der Wasserkraft beinhalten und Übergangsfristen im Rahmen der Liberalisierung des Europäischen Energienmarktes geschaffen wird.

Nun geschätzte Damen und Herren der ÖVP und der FPÖ! Sie haben leider damals diesem Dring-

lichkeitsantrag die Dringlichkeit verwehrt und für mich ist das schon ein gewisses Pharisäertum, wenn Sie sich heute für die Kelag hineinhausen und so tun, als ob Ihnen diese für Kärnten so wichtige Institution am Herzen liegt. Es hat nämlich Dr. Gollegger und er ist sicher kein SPÖ-Mitglied, damals erwähnt, daß das Ausführungsgesetz die letzte Chance ist, um der Wasserkraft den notwendigen Schutz angedeihen zu lassen. Wir hätten als Bundesland Kärnten einheitlich auftreten können. Wir hätten vielleicht etwas erreicht. Das haben Sie verhindert. Und heute bejammern Sie diesen engen Spielraum im Landesausführungsgesetz. Auch da, geschätzte Damen und Herren, hat der Energiereferent nicht immer mit offener Karte gespielt. Wir wissen, daß im Begutachtungsverfahren verschiedene Entwürfe vorgelegt worden sind und man Veränderungen vorgenommen hat. Und es ist eigentlich nur der sozialdemokratischen Fraktion zu verdanken, daß hier noch im Rahmen von Parteigesprächen und Kontakten mit der Kelag Veränderungen durchgeführt werden konnten, zu denen alle stehen. Ja so ist es. *(Abg. Ramsbacher: Die Kelag hat Veränderungen gemacht.)* Das ist eine gemeinsame Gesprächsebene gewesen. Es sollte ja wohl so sein, daß dem Energiereferenten und auch dem Herrn Landeshauptmann das Schicksal der Landesgesellschaft am Herzen liegt. Offensichtlich, ich habe den Eindruck gehabt, daß das nicht immer so war bzw. nicht immer klar erkennbar war.

Wenn heute die Kelag angesprochen wurde, darf ich auf den letzten Rechnungshofbereich hinweisen, der heute in der Aktuellen Stunde leider nicht zur Sprache gekommen ist, wo der Rechnungshof die Bemühungen des Vorstandes und der Mitarbeiter anerkennt, die Gesellschaft zu einem modernen, sparsamen, effizienten und ergebnisorientierten

Energiedienstleistungsunternehmen umzuformen und daß im Punkt 3 die Geschäftsfelder Erdgas und Fernwärme extra erwähnt sind und genau diesen Schritt hat jetzt die Kelag getan. Genau diesen Schritt, den der Rechnungshof empfiehlt und Sie haben diesen Schritt bzw. Sie versuchen diesen Schritt zu torpedieren. Und ich zitiere auch von Ihrem Klubobmann Dr. Strutz Worte vom 8.7.1993. Auf den Beschluß werden Sie

Sich wahrscheinlich ungern erinnern. Denn mit diesem Beschluß, geschätzte Damen und Herren, hätten Sie dieses Landesunternehmen verscherbelt und heute hätten wir eine ganz andere Situation, eine Privatisierung der Kelag mit ganz anderen Bedingungen. Hier steht zu lesen: Wenn wir der Europäischen Gemeinschaft beitreten werden, dann haben selbstverständlich kleinere Elektrizitätsgesellschaften ohnedies wohl kaum Chancen auf langfristigen Bestand. Deswegen haben wir uns auch für dieses Modell ausgesprochen. Das heißt im Klartext, die FPÖ und die ÖVP. Und es ist auch aus der Erklärung des Landeshauptmannes vom Jahr 1989, der 1989 bis 1991 dieses Amt so unselig geführt hat, herauszulesen, wo Maßnahmen der Privatisierung, die über den 50-Prozent Anteil hinausgehen, zu erreichen sind. Und weiters, das Land soll daher die Möglichkeit der Privatisierung nicht nur im ureigensten Bereich, sondern vor allem im Elektrizitäts- und Bankenbereich überprüfen und in Angriff nehmen.

Gott sei Dank ist das alles nicht passiert und Gott sei Dank hat die Kelag jetzt diesen Schritt gesetzt, um ihre Position auf dem Strommarkt bzw. auf dem Markt zu behaupten. Sie wissen ganz genau und das wurde heute schon gesagt, daß im Wärmebereich ungefähr 10.000 Gigawatt noch zu lukrieren sind. Und wenn die Kelag in diesem Bereich vom 14. auf den 3. Platz vorkommt und Sie das torpedieren, dann muß ich sagen, ist das ein Anschlag gegen die Interessen der Kärntner Bevölkerung, die wir nicht mittragen werden. Wir stehen zur gesetzlichen Regelung, die wir heute beschließen. Ich möchte aber sagen, daß der SPÖ-Klub alles unternimmt, um die Schritte, die Sie heute hier in Erwägung gezogen haben, zu verhindern. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Ramsbacher das Wort.)

Abgeordneter **Ramsbacher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Das ELWOG-Gesetz bringt eine Liberalisierung, die seit dem EU-Beitritt notwendig ist. Wie schon Abg. Gallo gesagt hat, müssen wir 29 Bestimmungen übernehmen. Hier haben wir

wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Aber ich muß sagen, gerade diese Gestaltungsmöglichkeiten muß man nützen. Angesichts der Vorgabe, daß auch etwas Positives enthalten ist, nämlich bis 2005 sollen 3 Prozent Biostrom verwendet werden, es soll der CO₂ Ausstoß bis 2005 um 8 Prozent verringert werden, es sollen 65 Milliarden Schilling seitens der EU für die Förderung der Alternativenergien, der erneuerbaren Energien ausgegeben werden und es ist tatsächlich auch ein gutes Zeichen für Europa, wenn zum Beispiel die Leute von Global 2000, Herr Mag. Maier sagt, die EU ist die einzige, die dieses Problem ernst nimmt.

Damit ist Europa auch der einzige Kontinent, der bei der Umweltverschmutzung wenigstens keine weiteren Steigerungen hat.

Das Ergebnis einer Statistik hat mich besonders betroffen gemacht, wonach der größte Waldbesitzer der Erde die Shell ist. Die Shell ist der größte Waldbesitzer auf der Erde. Und gerade die Shell stößt ihre Gaswärmeheizungen ab und setzt auf Alternativenergien, auf Wald, auf Biomasse für die Zukunft. Es steht auch in den Richtlinien der EU, daß man bis 2050 50 % erneuerbare Energie haben möchte. Das ist das, was wir in Kärnten bereits haben. Wir haben in Kärnten bereits 50 % erneuerbare Energie. Das ist das Ziel der Strategie der EU. Wenn Shell jetzt vorausdenkt, dann wird sie alle Gasheizungen, die mit Gasleitungen versorgt werden, auflassen. Das ist ja das Entsetzliche dabei, wenn wir hier Wärmeleitungen hätten, dann bräuchten wir nur die Energiebasis ändern, wie der Herr Abgeordnete Stangl richtig gesagt hat. Ich kann das alles nur unterstreichen. *(Zwischenruf der Abg. Steinkellner.)* Wir haben 50 % erneuerbare Energie. Sie lesen nicht einmal die Berichte, Frau Abgeordnete. *(Abg. Steinkellner: Aber nur mit der Wasserkraft!)* Erneuerbare Energie, dazu gehört auch die Wasserkraft! Das war wieder eine Aufklärung, das ist auch gut. Es ist äußerst wichtig, daß wir Wärme und nicht Gas transportieren, das ist das Entscheidende, denn dann brauchen wir nur den Brenner auszuwechseln, wenn irgendein Ölschock kommt oder das Gas sicher zu Ende gehen wird. Dann können wir mit Bioenergie die Wärme erzeugen, sei es mit Stroh, mit Holz oder anderen Energieträgern. Das wäre Zukunft und

Strategie. Deswegen ist Shell der größte Waldbesitzer der Erde. *(Abg. Ing. Rohr: Wo?)* Hauptsächlich in Übersee, weil sie dort den Wald leichter bekommen, denn unsere Bauern geben den Wald ja nicht her. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)* Wir wollen ja selbst die Bioenergie fördern.

Leidgeprüft darf ich noch etwas sagen, weil früher gesagt worden ist, die Sozialdemokraten seien vorbildhaft: Als ich 1988 Landesrat wurde, *(Abg. Mag. Trunk: Das ist schon lange her!)* hat man in der Steiermark schon seit fünf Jahren die Bioenergie in Form von Hackschnitzelheizungen gefördert. Ich habe höflich beim damaligen Finanzreferenten Frühbauer angefragt, ob es nicht doch möglich wäre, Pilotprojekte in Kärnten in Sachen Bioenergie zu installieren. Wissen Sie, was die Antwort war? Wir werden da nicht die Hackschnitzel verheizen, die brauchen wir für Magdalen. *(Zwischenruf des Abg. Schiller.)* Es ist in dieser Zeit nichts möglich gewesen. Die Zeit ist vorbei und es gibt ein Umdenken. Es ist auch ein Landesrat Schiller als Umweltreferent gekommen und ein Landesrat Rauscher, der das erste Mal im Jahre 1989 zwei Millionen Schilling zur Verfügung gestellt hat. Voriges Jahr hatten wir 75 Millionen und heute haben wir mehr als 100 Millionen Schilling und dazu die 5b-Förderungen. Das ist erfreulich! Gott sei Dank gibt es diese Ausweitung.

Es wäre eine Zukunftsstrategie, daß man 2 % Biodiesel ebenfalls als Energie einbringen würde. Das ist eine Forderung von Minister Molterer und dabei müssen wir alle mithelfen. Das würde sogar auch das Landwirtschaftsproblem lösen, denn wir bräuchten keine Stilllegungsflächen mehr, wir könnten Biodiesel einbringen.

Dazu noch etwas: Ein Schilling Mineralölsteuer bringt dem österreichischen Staat 40 Milliarden Schilling. Wir haben derzeit 2,14 pro Liter Mineralölsteuer. Wir haben einen Antrag eingebracht, daß diese Mineralölsteuer gerecht aufgeteilt und auch für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes eingesetzt werden soll. Dieser Schilling wird aber für alles andere verwendet, hauptsächlich für die Finanzierung der Verkehrsverbände. Dabei ist es dann so, daß der Pendler, der den Verkehrsverbund nicht nützen

kann, draußen die Mineralölsteuer zahlt, obwohl er täglich zur Arbeit fahren muß, der andere im Verkehrsverbund fährt aber billig mit 9600 Schilling im Jahr. Das ist nicht gerecht, und alles, was nicht gerecht ist, wird sich nicht lange halten. Deshalb glaube ich auch, daß man eine Änderung vornehmen soll. Diese über 100 Milliarden Schilling, welche die Mineralölsteuer ausmacht, sollten gerecht verteilt werden und es darf nicht so sein, daß die, welche den Verkehrsverbund nicht nutzen können, zahlen, damit die anderen in den Städten dann billig fahren.

Noch eines dazu: Diese Wärmebetriebsgesellschaft, die gekauft worden ist, ist in den anderen Bundesländern tätig. Das hat mich schon geschockt. Vor zwei Monaten sind wir in der Neuen KELAG gesessen und da haben wir gefragt, ob es denn keine Möglichkeit gibt, diese Talschaftsverträge endlich zu realisieren. Da hat genau der Aufsichtsratsvorsitzende Safron gesagt: sie wollen doch nicht das Unternehmen kaputt machen, sie wollen auch nicht einen Groschen pro Kilowattstunde, das wären 50 Millionen Schilling, ausgeben. Es ist nicht möglich gewesen, für die Talschaftsverträge auch nur einen Schilling zu bekommen, obwohl 56 Millionen Schilling Gewerbesteuer nicht mehr anfallen, denn die sind weg, die haben die Gemeinden nicht mehr bekommen. Die Mölltaler und Liesertaler Gemeinden und Rennweg haben bei der Ausleitung der Bäche die Zusagen gehabt. (*Abg. Dr. Großmann: Bleib bei deinen Ochsen, bei denen du dich auskennst!*) Großmann, da kenne ich mich aus, denn die haben 56 Millionen Schilling Gewerbesteuer bezahlt. Man hat uns versprochen, auch den Maltingern, ihr bekommt Gewerbesteuer, denn 6 Millionen Schilling hat die Gemeinde Malta abkassiert, jetzt haben sie nichts mehr. Da sieht man den Unterschied: Das Land Tirol hat das abgefedert, daß die Gemeinden, die durch den Entfall der Gewerbesteuer Talschaftsverträge gehabt haben, eine Abfederung als Ausgleich in Millionen vom Land bekommen haben. Bei uns ist es nicht möglich gewesen, einen Groschen pro Kilowatt oder 50 Millionen Schilling dafür zu bekommen, jedoch nun sind auf einmal 850 Millionen Schilling da, aber nicht für Kärnten, sondern für andere Bundesländer. (*Lebhafte Zwischenrufe*

und Lärm von der SPÖ-Fraktion.) Noch dazu gehen sie her und kaufen Gasleitungen, welche die Shell längst abstößt. (*Zwischenrufe der Abg. Schiller und Koncilia. - Lärm von der SPÖ-Fraktion. - Der Vorsitzende klopft auf das Pult.*) Wir wissen genau, daß diese Talschaftsverträge bei etwas gutem Willen möglich gewesen wären. Es war kein guter Wille da. Jetzt auf einmal ist genug Geld vorhanden. Das stört mich an diesem gesamten Deal! (*Weitere anhaltende Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.*) Noch dazu müssen wir das Geld aufnehmen, das ist ja die Katastrophe! (*Lebhafte Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion, besonders des Abg. Dr. Großmann. - Vors.: Am Wort ist der Abgeordnete Ramsbacher, bitte!*) Ich brauche kein Fachmann zu sein, aber wenn über einen Tanos, einen Vorstand der Wienerberger, gesagt wird, er soll lieber schachspielen gehen, dann sind das Aussagen, die verurteilt werden müssen. (*Zwischenrufe und Lärm von der SPÖ-Fraktion. - Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Wenn ein Verbundgeneral sagt, das ist zu teuer, dann glaube ich dem auch. (*Anhaltende Zwischenrufe des Abg. Dr. Großmann.*) Es hat nicht die KELAG Bundesaufgaben zu übernehmen. (*Auf Zwischenrufe von Abg. Dr. Großmann eingehend:*) Glaubst du, wenn die EVN, wenn der Schröfelbauer nein sagt, daß er das nur mutwillig sagt? (*Zwischenrufe von Abg. Dr. Großmann und aus der SPÖ-Fraktion.*) Glaubst du, versteht der Tanos nichts? Glaubst du, daß diese Leute die da drinnen sind, nichts verstehen? (*Anhaltende Zwischenrufe der Abg. Dr. Großmann und Dr. Ambrozy.*) Mir kommt das überhaupt so vor, wenn ein Unternehmer als Eigentümer Risikokapital setzt. Lasse mich jetzt einmal reden, denn du hast ohnehin heute schon genug geredet. Wenn jemand als Eigentümer hergeht und sagt, nein, ich will diesen Kauf nicht, denn das ist Risiko, dann kommt mir das gerade so vor, als wenn die Angestellten dann beschließen würden, was sie in nächster Zeit arbeiten werden oder was mit dem Eigentum in nächster Zeit passieren wird. (*Zwischenrufe von Abg. Dr. Ambrozy.*) Das kann doch nicht wahr sein! (*Auf Zwischenrufe der Abg. Dr. Großmann und Dr. Ambrozy eingehend:*) Überhaupt nicht! (*Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen und sagt. Bitte einmal aufhören zu reden! Wenn ich läute ist mit der Rederei aus! - Weitere lebhafte*

Zwischenrufe und Lärm von der SPÖ-Fraktion.) Also sage ihnen, sie sollen einmal aufhören. *(Vors.: Ihr müßt alle einmal aufhören zu reden, damit ich etwas sagen kann!)* Ja, sage du etwas dazu. *(Vors.: Vielleicht könnten wir wieder etwas Disziplin walten lassen, denn sonst können wir auch eine Obmännerkonferenz machen. Ich sage das das letztemal, denn wenn ihr noch so weiterwirbelt, dann mache ich eine Obmännerkonferenz. Dann können wir dort reden, wie wir mit der Sitzung weiterfahren. Morgen ist ohnehin ein Feiertag, da haben wir auch noch Zeit. Sie sind am Wort, Herr Abgeordneter.)* Ich würde schon dafür sein, daß der Abgeordnete ausreden können muß. Es können sich dann viele zu Wort melden, sie können korrigieren und sie können richtigstellen. *(Vors.: Sie brauchen mir nicht zu sagen, was die Leute zu tun haben, sondern sie brauchen jetzt nur zu reden! - Heiterkeit im Hause. - Vors.: Sie sind am Wort!)* Herr Präsident, ich werde Ihrer Aufforderung sehr gerne nachkommen. *(Weitere Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.)*

Ich habe noch einen Punkt, den ich auch noch sagen möchte: *(Abg. Dr. Strutz: Powerplay!)* Herr Abgeordneter Strutz, generell sollte man nicht Versprechungen bezüglich Energie machen - die Frau Landesrat Sickl ist leider nicht hier -, wie: Holzheizungen sollen gefördert werden, wenn man es dann nicht tut. Oder Kärnten fördert den Austausch der Heizkessel, und man tut es dann nicht. Oder, mit EU-Zustimmung sind strengere Normen für Heizkessel eingeführt, seitens der Umweltreferentin wird angekündigt, es wird wirtschaftliche Anreize geben, und man tut es dann nicht. Diese Versprechungen, daß man etwas tun wird, dann aber nichts tut, sind sicherlich nicht gescheit und in der Weise abzulehnen. Besonders ist auch abzulehnen, wenn steht, "alte Öfen sollen nun eingheizt werden" und Versprechungen abgegeben werden, daß es dafür Subventionen gibt. Das hat nur zur Verunsicherung geführt.

Einzig und allein ein Referat, das ist das Referat von Landesrat Lutschounig, hat die Biomasse gefördert, Landesrat Lutschounig hat Kärnten zur Nummer eins im Energiebereich gemacht und er hat es erreicht, daß 50 % erneuerbare

Energie in Kärnten sind. Diesem Konzept können wir so wie dem ELWOG voll zustimmen. *(Abg. Steinkellner: Das war ja der Freunschlag! - Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt als nächstem Abg. Schwager das Wort.)

Abgeordneter **Schwager** (FPÖ):

(Abg. Dr. Großmann: Franz, rette die Ehre Oberkärntens und zeige, daß es anders auch geht!) Herr Präsident! Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Als politisch Verantwortliche im Lande haben wir zur Energiewirtschaft und zum Energiewirtschaftsgesetz drei wesentliche Aufgaben. Die eine ist natürlich, darauf zu achten, daß die Energiefirmen und -lieferanten, die wir in diesem Lande haben, intakt zu erhalten sind, das zweite ist, daß wir selbstverständlich darauf zu schauen haben, daß die Energiebezieher, sprich die Kärntnerinnen und Kärntner, zu vernünftigen und möglichst günstigen Preisen zu dieser Energie kommen und das dritte ist die Rücksichtnahme auf die Umwelt, was heute auch schon angesprochen wurde.

Mit großer Sorge verfolge ich das, was unser Paradeenergieunternehmen KELAG bzw. der Vorstand dieser KELAG, aber auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates machen. Sorgen bereitet mir aber auch, was die SPÖ fast in ihrer Verblendung, *(Abg. Dr. Großmann: Danke!)* nachdem ich diese Emotionen heute hier gesehen habe, in dem Glauben unternimmt, ihre letzten Machtpositionen einbüßen zu müssen und dieses Unternehmen an sich zu ziehen. Das ist ein Riesenfehler für die Zukunft. Ihr habt heute eine Stunde lang über die Zukunft der Energie in Kärnten gesprochen. Ich glaube, daß es für dieses Unternehmen und vor allem für die Unternehmensführung ganz schlecht ist, wenn sie sich einer Partei an den Hals wirft, weil die KELAG ein Unternehmen für alle Kärntner sein soll. *(Abg. Dr. Ambrozy: Wer hat das verpolitisiert? Ihr habt das verpolitisiert!)* Zu euch komme ich noch später. Ich spreche jetzt von dem Unternehmen KELAG.

Ich muß auch die Vorwürfe zurückweisen, die der Klubobmann der SPÖ hier gemacht hat, die Freiheitlichen im Verein mit der ÖVP wollten die KELAG verscherbeln. (*Abg. Schiller: Das ist ja die Wahrheit!*) Ich darf Sie daran erinnern: Wer hat denn die Aktienanteile der KELAG an den Verbund gegen die Stimmen der Freiheitlichen verkauft? Wir haben eben befürchtet, was nun eingetreten ist, daß wir im Lande bei diesem Unternehmen dann nichts mehr zu reden haben. Das geht noch weiter, weil inzwischen verdichtet sich die Vermutung, daß wahrscheinlich nach den Landtagswahlen weitere KELAG-Anteile bis herunter auf 25 % verkauft werden. Warum, wissen wir alle. Der Grund ist der leere Landessäckel, das sind die Schulden des Landes Kärnten und man will eben auf diese Art und Weise wieder zu Geld kommen.

Deshalb muß ich sagen, daß da ein Vertrauensverlust der KELAG-Führung uns gegenüber, sprich jetzt als Freiheitlichen, mit Sicherheit eingetreten ist, weil man uns bei solchen wesentlichen Sachen dumm sterben läßt und sich nur einer Partei an den Hals wirft. (*Abg. Koncilia: Ihr solltet euch besser informieren!*)

Es hat dann ein Vorredner, der Kollege Ramsbacher, über die Talschaftsverträge gesprochen und daß es nicht möglich ist, mit der Draukraft, mit der KELAG und mit den Tauernkraftwerken zu einer Einigung zu kommen. Ich möchte darauf hinweisen, daß mit 1. Juni 1995 Anträge eingebracht wurden, und zwar von einem nicht Geringeren als dem damaligen Klubobmann Landesrat Dr. Ambrozy, (*Abg. Dr. Ambrozy: Ich war nie Landesrat!*), vom Ersten Präsidenten Unterrieder, vom Abgeordneten Rohr, Klubobmann Strutz, vom Zweiten Präsidenten Dipl.-Ing. Freunschlag, dem Abgeordneten Schwager, Klubobmann Dr. Hofer, vom (damals) Dritten Präsidenten Dkfm. Scheucher und vom Landtagsabgeordneten Ramsbacher. Das wurde dann hier in diesem Hause einstimmig beschlossen und an die Landesregierung weitergeleitet, eben mit der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß das gemacht wird. Damals haben wir das eingebracht einerseits für die Mölltaler Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim Mörtschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach, Mallnitz,

Obervellach, Reißbeck, Mühldorf und Lurnfeld sowie die Gemeinden Rennweg und Malta andererseits.

Das war ein klarer Auftrag an die Landesregierung! Geschehen ist inzwischen (drei Jahre lang) aber nichts! Ich habe einmal eine Anfrage hier an den zuständigen Referenten Lutschounig gestellt. Er hat mir gesagt - damals als Anfragebeantwortung -, daß das möglich ist. Er hat das sogar befürwortet, um eben eine sogenannte Energiesteuer einzuführen und das dann über diese Energiesteuer zu finanzieren; was natürlich von uns allen abgelehnt werden mußte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Landeshauptmann für die Landesregierung und der Energiereferent - das muß ich auch einmal sagen! - nicht in der Lage sind, wenn der ganze Wille der Kärntner Parteien und des Kärntner Landtages dahintersteht, über Jahre hinweg das einmal durchzubringen. Das ist unsere Forderung an euch! Da werden wir nicht lockerlassen, weil das gehört auch dazu. Natürlich wird von der KELAG auch von der Draukraft und von den Tauernkraftwerken nicht volksnahe agiert. Das ist schlecht! Deshalb haben diese Unternehmen in der Bevölkerung - ihr redet ja nicht mit den Leuten draußen - keinen allzu guten Ruf. (*Abg. Dr. Ambrozy: Wohl! Wohl!*) Das muß ich auch sagen, weil einfach drübergefahren wird. Aber wo der Strom hergeholt wird - auch erneuerbare Energie, haben wir heute schon gehört -, sagt man: Was die Leute dort wollen und sagen, das ist uns eh wurscht. Wir verschanzen uns hinter irgendwelchen Gesetzen. Wir sagen, was heute auch schon erwähnt wurde, daß wir einfach kein Geld für solche Maßnahmen haben. Auf der anderen Seite hören dann die Leute, daß nahezu eine Milliarde für eine ganz andere Sparte - wo es sich erst herausstellen wird, ob das zukunftsweisend ist - ausgegeben wird. Dagegen ist aufzutreten! Ich fordere die Zuständigen auf, einmal für die Landesregierung den Herrn Landeshauptmann, aber auch den Herrn Energiereferenten, raschest für die Durchführung dieser Maßnahmen zu sorgen! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Mag. Trunk das Wort.*)

Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Vielen von Ihnen zuhorend, ist mir eine Situation eingefallen, vor vielen Jahren, als ich noch nicht - und ich sage heute Gott sei Dank - in diesem Hohen Haus saß. (*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Du kannst ja darauf verzichten!*) Damals habe ich als Staatsbürgerin und Kärntnerin beobachten müssen, wie verschiedenste Wirtschaftsbetriebe in diesem Lande Kärnten durch Debatten in diesem "niedrigen Haus" kaputtgemacht wurden. (*3. Präs. Dr. Wutte: Nicht die Würde des Hauses angreifen!*) Heute muß ich als aktive Abgeordnete das miterleben und heute erinnert mich die Nichtqualität der Diskussion und der Debatte über die KELAG sehr an diese Situation. (*Abg. Steinkellner: Gott sei Dank sprechen ja Sie!*) Nachdem Sie zu wenig Konzept und freie Rede besitzen, geschätzte Kollegen und Kolleginnen der ÖVP und der FPÖ, (*Abg. Mitterer: Aber den KONSUM hat nicht der Landtag auf dem Gewissen!*) um sich hier zu Wort zu melden, werde ich Ihnen ausführlich Zeit für Zwischenrufe geben. Und ich werde dann auch schweigen, weil Sie sich offensichtlich nur hinter der geschützten Bank hervorzurufen getrauen.

Zum ersten Punkt: Warum habe ich auf diese Vergangenheit hingewiesen und warum bin ich wirklich betroffen? Herr Kollege, heute Abgeordneter Ramsbacher, (*Abg. Ramsbacher: Ja?*) meines Wissens waren Sie einmal tätig und Täter in der Regierung. Heute verstehe ich das Produkt Ihrer Politik erst recht. Sie haben die Chuzpe sich hierher zu stellen - Ihre landwirtschaftlichen Exkurse bleiben Ihnen unbenommen, Sie hören von mir keinen Kommentar dazu; auch wenn Sie manchmal davon nichts verstehen. Sie sagen heute mit der Chuzpe, indem Sie die KELAG attackieren, den Vorstand diskriminieren, (*Abg. Ramsbacher: Wo denn?!*) den Aufsichtsratsvorsitzenden detto, folgendes. Sie können es nicht mehr zurücknehmen, weil es Gott sei Dank im Protokoll steht. Sie sagen wortwörtlich: "Wenn ein Verbundgeneral etwas sagt, dann glaube ich ihm." ÖVP-Kärnten gute Nacht und auf Wiedersehen! Sie sind ein Regierungsmitglied gewesen. Sie sind einer der Kärntner Abgeordneten, der

bei der letzten Landtagssitzung sein Händchen mitgehoben hat, als wir Kärntner Abgeordnete, alle drei Parteien, gesagt haben: "Wir wollen politische Kraft - auch wenn wir sehr kraftlos sind - dem Verbund gegenüber an den Tag legen, wenn es darum geht, die ÖDK oder den Teilbetrieb des Verbundes ÖDK hier in Klagenfurt zu retten." Aber heute stellen Sie sich da her und sagen: "Wenn ein Verbundgeneral etwas sagt, dann glaube ich ihm." Ihm jedenfalls mehr als jenen Männern, die wir in den Vorstand und in den Aufsichtsrat geschickt haben?

Punkt 1: Erstens habe ich immer noch angenommen, bis zur Ihrer Wortmeldung, daß die Frage des Geschäftes und der Beteiligung der KELAG nicht eine Glaubensfrage, sondern eine Kompetenz- und Wissensfrage ist. (*Abg. Ramsbacher: Warum waren nicht alle dafür, wenn es so gut ist?!*) Ihre Wortmeldung hat es aber dorthin gegeben: Es ist eine Glaubensfrage. Glauben Sie weiter nicht daran! Ich werde jetzt wirklich ... (*Vorsitzender: Herr Abgeordneter Ramsbacher, die Frau Mag. Trunk hat Ihnen auch zugehört und nicht immer hineingeschrien. - Abg. Ramsbacher: Die ganze Zeit! - Vorsitzender: Du tust das gleiche!*) Sie müßten doch als uralter Parlamentarier wissen, daß Interessen des Verbundes oder auch des Bundes nicht ident sind mit den Interessen des Landes oder in dem Fall mit Landesinteressen einer Gesellschaft wie der KELAG. Ihr Landeshauptmann hat vorzeitig im Eitelkeitstanz seinen Kopf schnell aus dem Fenster hinausgehalten und ist jetzt natürlich in seiner Eitelkeit und in der Tatsache, daß es um einen Wahlkampf geht, nicht mehr in der Lage, ihn zurückzuziehen. Ich glaube trotzdem noch an die Vernunft. Vielleicht könnte dieser Landeshauptmann, der schädigend für das Unternehmen KELAG gehandelt hat, der den Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden fordert ... Diesmal hat er den falschen Rücktritt gefordert. Nicht die Vorstände und der Aufsichtsratsvorsitzende haben zurückzutreten, sondern eigentlich der Landeshauptmann von Kärnten, (*Abg. Mitterer: Beide!*) aufgrund seiner Betriebsschädigung gegen das Landesunternehmen. (*Abg. Dr. Strutz: Aber bitte, ihr haltet ihn ja! Du hast ihn ja gewählt!*) Dieser Landeshauptmann! Und offensichtlich sind Sie sein Vertrauter?! Das ist ein wirklicher Blödsinn,

was Ihr Landeshauptmann gemacht hat! Da teile ich Ihre Auffassung, Herr Kollege Ramsbacher!

Zweiter Punkt. Sie sagen: "... einem Verbundgeneral glaube ich." (*Abg. Ramsbacher: Ich habe gesagt: "... dem Tanos"!*) Daß Verbundinteressen und Landesinteressen der KELAG völlig verschiedene Interessen sind, haben Sie ja, wie gesagt, nicht nur in der Frage der ÖDK mitbekommen, sondern auch hier. Daß der Verbund kein großes Interesse hat, daß eine Landesgesellschaft, die in anderen Bundesländern immer mehr und stärker filiiert und verkleinert werden, hier expandiert und selbständig und eigenständig wird: Das ist auch eine Frage der Konkurrenz, aber nicht eine Glaubensfrage.

Dieser Brief, den Sie offensichtlich von Ihrem Landeshauptmann bekommen haben, den Verbundgeneral Schröfelbauer, dem Sie glauben, mitten in die Regierungssitzung geschickt hat, wurde mittlerweile widerlegt. Auch diese Information hat der Landeshauptmann im Besitz. Hier wurde überhastet eine Stellungnahme abgegeben, die auch mittlerweile die Verbundgeneräle nicht mehr tragen. Das heißt, Sie sagen: "Einem Verbundgeneral glaube ich.", auch wenn seine Aussage nicht einmal zwei Tage hält.

Dritter Punkt: Hier wurde in der Aktuellen Stunde ein Thema nicht widerlegt, und zwar daß die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht in der Lage gewesen wären, sich ausreichend zu informieren und Information zu bekommen. In dieser Aufsichtsratssitzung waren alle - bis auf jene, die häufig schwänzen; das sind meistens die Mitglieder, die nicht aus der Sozialdemokratischen Fraktion nominiert werden; der Aufsichtsratsvorsitzende war jedenfalls immer dabei - Aufsichtsratsmitglieder in der Lage und in der Situation, alle Informationen ausführlichst zu bekommen. Ich weiß nicht, ob wir Zugang dazu haben. Das läßt sich aber leicht nachprüfen, indem die Protokolle dieser Aufsichtsratssitzung nachgelesen werden. Das heißt, daß dort Sozialisten - das sage ich jetzt wirklich zynisch - Gutachter waren und den Mitgliedern des Aufsichtsrates Rede und Antwort gestanden sind. Ein Sozialist Birnbacher, den ich zufällig kenne als FPÖ-Vertreter im Theaterausschuß; ein Sozialist Kofler, der das sozialistische

Wirtschaftsprogramm geschrieben hat - jedenfalls nicht das der SPÖ, sondern das irgendeiner anderen Partei, die der FPÖ auch nicht sehr weitsteht.

Der vierte Punkt ist, daß die Financial advice oder Fin advice natürlich ein internationales Unternehmen ist, welches überhaupt das erste Gutachten seit Bestehen dieses Unternehmens abgegeben hat. Das heißt, heute wurde da in der Aktuellen Stunde ununterbrochen und auch vom Landeshauptmann Rede geführt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht in der Lage gewesen wären, sich genügend Informationsmaterial zu beschaffen. Das ist die reine Unwahrheit! (*Abg. Sablatnig: Und die Wahrheit ist, Melitta?*)

Ich komme jetzt zum Ausführungsgesetz des ELWOG. (*Abg. Dr. Strutz: Das ist die falsche Rede!*) Sie können sich zu Wort melden, Herr Klubobmann! Sie haben die Chance genützt; haben hier eine falsche Rede herunter gelesen. (*Abg. Dr. Strutz: Eine falsche Rede?*) Melden Sie sich jetzt zu Wort und argumentieren Sie! Herr Klubobmann, Ihnen gebe ich keine Zeit mehr zum Zwischenruf. Zweiter Punkt zum Ausführungsgesetz: Wenn dieses Gesetz, das wir mit Stimmen aller drei Parteien heute beschließen werden - das scheint zumindest fix zu sein? -, hier als eines der besten und hervorragendsten Gesetze teilweise hochgelobt wird, dann muß ich sagen: Ich werde mitstimmen, weil die Form der Vernunft es gebietet; weil wir einfach in Frist- und Zeitnot sind. Aber, daß das ein hervorragendes Gesetz ist, ungeschätzte Damen und Herren der ÖVP und der FPÖ, das können Sie uns nicht erzählen und sich selbst auch nicht! (*Abg. Dr. Strutz: Das haben wir ja nicht erzählt!* - *Abg. Mitterer: Das haben wir nicht gesagt!*)

Klubobmann Schiller hat darauf verwiesen: Sie haben damals (im Frühjahr dieses Jahres) ganz bewußt dem Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion nicht die Zustimmung gegeben, damit es nicht zustandekommt, daß ein Land sich äußert in der Zusammensetzung und der Formulierung des ELWOG. Das heißt, Ihnen war die Unterschutzstellung der heimischen Energie völlig egal. Wäre es nur egal, wäre es harmlos. Sie vertreten aber andere Interessen. Wenn jemand, der Unternehmerinteressen

vertritt, auch die Industrielobby vertritt, dann halte ich das für sehr legitim. Aber heute sich hierher zu stellen und zu sagen: "Liberalisierung ist hervorragend und die EU hat es notwendig gemacht.", dann stimmt das so nicht! Österreich hätte die Möglichkeit gehabt, seine heimische Energie unter Schutz zu stellen. Das hat auch die Bundesrepublik Deutschland gemacht, mit der ganz und gar nicht sauberen Energie der vormaligen Ostblockstaaten. Österreich hat sich den Luxus erlaubt, und zwar mit Zustimmung aller Parteien unter der Federführung des Wirtschaftsministers Farnleitner, die heimische Energie nicht unter Schutz zu stellen. (Abg. Ramsbacher: Und der SPÖ!) Was heißt das für uns? - Daß wir über Jahrzehnte es zu einem politischen Willen und spätestens seit der Abstimmung von Zwentendorf zum politischen Willen erklärt haben, daß Österreich keine Kernkraft produziert, das heißt saubere Energie. Wir haben Milliarden in diese saubere Energie investiert. Mit dem ELWOG ist es passiert und mit dem Ausführungsgesetz in weiterer Folge natürlich auch, daß wir diese saubere heimische Energie zeitgleich mit den Kernkraftwerksproduzenten am europäischen Markt in den ungleichen Wettbewerb treten lassen. Dann gehen dieselben hierher, Vertreter der ÖVP und der FPÖ, und jubeln auf der einen Seite der Liberalisierung ein Hoch - auf der anderen Seite wollen sie heimische Arbeitsplätze retten. (Abg. Ramsbacher: Wer denn?) Entweder Sie kapierten die Zusammenhänge nicht oder aber es ist ein blanker Zynismus. (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Du bist nicht zum Aushalten!)

Zweiter Punkt: Hier wurde kritisiert (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Zweiter Punkt? Bis zwei sollte man schon noch zählen können!) Dritter Punkt: (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Und dann Belehrungen erteilen?!) Hier wurde ausführlichst kritisiert, rechtens, die Vorgangsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ausführlich! (LR Lutschounig: Das steht ja nicht im ELWOG!) Herr (jetziges) Regierungsmitglied Lutschounig, auch wenn es mir zugegebenermaßen manchmal schwerfällt, besonders den Herrn Landeshauptmann und dann Sie öffentlich zu kritisieren: Aber da reicht es mir schon! Sie haben die Chuzpe und diskriminieren die Vorgangsweise eines Vorstandes und eines Aufsichtsratsvorsitzenden.

Was haben Sie sich erlaubt, bei der Erstellung dieses Ausführungsgesetzes?! Sie haben das Gesetz in Begutachtung gegeben, haben Stellungnahmen und Begutachtungen bekommen und haben dann beispielsweise das eigene Unternehmen (die KELAG) insofern versucht zu legen - nicht unter Anführungsstrich, sondern wirklich zu legen -, (Abg. Dr. Strutz: Was? - Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Unerhört!) indem Sie nicht die Stellungnahme des Landesunternehmens eingearbeitet haben, sondern im § 35 Absatz 3 gesetzlich formuliert haben - ohne es die KELAG wissen zu lassen - daß Sie dort gefordert haben, daß mehr alternative Energie von den privaten Energieproduzenten in Kärnten abgenommen wird als überhaupt vorhanden ist. (Abg. Ramsbacher: Als überhaupt vorhanden ist. Die wollte es nicht annehmen. Du kennst dich überhaupt nicht aus. - Das ist ja furchtbar!) Das heißt, ... als überhaupt vorhanden ist, als überhaupt vorhanden ist. Der Herr Lutschounig weiß das ganz genau. Hier ist jene Partei, die für Liberalisierung und Privatwirtschaft das Wort redet, (Zwischenruf von Abgeordneten Ramsbacher.) ... diejenige, die es mit Landesmitteln und Energieförderung ermöglichen will - was auch von mir aus durchaus recht ist - daß es private Energieproduzenten im Lande Kärnten gibt. Die gibt es. Das sind die sogenannten Kernkraftwerke.

Und gleichzeitig wollen Sie eine Doppelförderung - und haben sie auch teilweise durchgesetzt, Gott sei Dank nicht ganz in Ihrem Interesse - das heißt, Sie verpflichten die KELAG, sie zu dreifach überhöhten Preisen dort einzuspeisen und abzukaufen. (Abg. Ramsbacher: Was tut Deutschland?) Das heißt, wenn es um die Lobby von Kleinkraftwerken geht, wenn es um die Lobby des privaten Gewinnes einiger Weniger geht, dann setzen Sie sich von der ÖVP, die Sie für die Privatwirtschaft sind, insbesondere - da sind Sie vielleicht gar nicht so schuld, sondern wirklich der Herr Ramsbacher mit seiner Lobby - da haben Sie nichts gegen Doppel- und Dreifachförderung. (Abg. Ramsbacher: Aber geh'!) Das heißt, Sie gehen her und (Abg. Ramsbacher: Er wird dich aufklären!) haben die Chuzpe - Sie haben früher gesagt, (Abg. Ramsbacher: Er wird dich aufklären!) ... die KELAG hätte nicht 40 Millionen, um diese Kleinkraftwerke zu

bedienen. (*Abg. Ramsbacher: Das habe ich gar nicht gesagt!*) In Wirklichkeit haben Sie keinen Genierer, wenn es um den Gewinn von wenigen kleinen Kraftwerksbetreibern geht, den Kärntner Haushalten, die über den Weg der KELAG - 70 Millionen hätte das nämlich gekostet - aus der Tasche zu ziehen. 70 Millionen hätte es gekostet. (*Abg. Ramsbacher: Ich habe von den Talschaftsverträgen geredet, ...*) und daher, Herr Abgeordneter Ramsbacher. Sie haben ... genau, wovon Sie geredet haben. Sie haben die EVN mit anderen Energieproduzenten verwechselt. Sie haben sie mit der Verbund verwechselt und dergleichen.

Zum Ausführungsgesetz des ELWOG ist zu sagen. Es ist das erste Interesse über den Bund nicht wahrgenommen worden, nämlich die Unterschützstellung der heimischen Energie. Das ist auch die Krise, in der sich teilweise der Verbund und damit auch die ÖDK befindet. Daher ist dieses Ausführungsgesetz des Landes Kärnten mindestens ein so schlechter Kompromiß, wenn auch über einige Teile tragfähig. Dankeschön! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig das Wort.*)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig**
(FPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist zu diesem Tagesordnungspunkt und vorher schon in der Aktuellen Stunde sehr viel über Energiepolitik gesprochen worden und es wird nachher zu dringlichen Anträgen ebenso noch viel zu energiepolitischen Fragen geäußert werden. Ich möchte mich hier auf etwas anderes beschränken, weil ich kein Energiepolitiker bin und einen Punkt (*Abg. Ing. Rohr: Willst ein gutes neues Jahr wünschen.*) herausstreichen, der bisher nur in Nebensätzen erwähnt wurde, der mir aber sehr bedeutsam erscheint. Nämlich, daß wir bei dieser grundsätzlichen Weichenstellung des freien Energiemarktes in Europa nur mehr eine minimale Randerscheinung darstellen. Wenn ich sage "wir" so meine ich die Kompetenz dieses Kollegialorgans als Kärntner Landtag im gesamten und als Abgeordneter im einzelnen. Das ist ein

Faktum und das möchte ich bitte auch am Ende dieser Legislaturperiode zur Überlegung hinstellen. Man kann es bedauern, aber es ist so.

Ich habe selbst erlebt, daß wir nichts mehr anderes sind, als einfach nur "Vollzugsorgane", die von Brüssel und Wien ferngesteuert sind. Die sich in manchen Punkten noch hier heraußen beim Rednerpult das Recht herausnehmen dürfen, irgendeine Äußerung abzugeben, aber eine Gestaltungsmöglichkeit haben, die sich null annähert.

Ich habe dieses Gesetz durchgelesen und wie bei jedem Gesetz und Vertrag gibt es Überschriften, Sprechblasen und Kleingedrucktes. (*Zwischenruf von Abgeordneten Dr. Ambrozy.*) Der § 2 ist eine Überschrift, ist eine Sprechblase. Ich habe gehofft, daß es keine Sprechblase ist. Der § 2 nennt die Ziele dieses Gesetzes. Und wenn man sie liest, so sind sie sehr nachvollziehbar und auch verständlich. Ich nenne das Beispiel der litera c: "Das Ziel dieses Gesetzes ist es, den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft Kärntens weiter zu erhöhen." Das ist ein sehr interessanter Satz. Denn er gibt allen recht. Man muß aber, um diesen Satz zu verstehen und dieses Ziel richtig einordnen zu können, wissen, daß wir zwar glücklicherweise einen sehr sehr hohen Faktor Wasserkraft haben, aber einen unglaublich geringen Faktor von anderen erneuerbaren Energieträgern, wie Biomasse und und und ... wie sie in der Definitionsaufzählung bei 21 erwähnt sind.

Und jetzt habe ich mir gedacht, es sollte doch nicht so sein, daß wir vielleicht unter dieser Zielformulierung unsere Wasserkraft weiterhin auf Kosten anderer Energieträger bis ins Letzte ausnützen. Daher habe ich den Vorschlag gemacht, man möchte doch diese Zielformulierung so ändern, daß man sagt: Wir möchten den hohen Anteil der Wasserkraft in Kärnten erhalten, aber darüber hinaus die anderen erneuerbaren Energieträger weiter erhöhen. Zu meiner Schande muß ich gestehen, daß ich nicht bedacht habe, daß wir reine Vollzugsorgane von Wien sind und in dieser Ausführungsmaterie Spielraum null haben. Wir konnten, damit die Optik gewahrt ist und damit wir uns nicht als ganz überflüssige Abgeordnete vorkommen, einen klassischen Kompromißvorschlag

durchbringen, der jetzt lautet: Nicht mehr den hohen Anteil erneuerbarer Energien zu erhalten, sondern den hohen Anteil "aller" erneuerbaren Energieträger. Das ist juristisch natürlich ein Pleonasmus und ich schäme mich fast, daß das fast unsere einzige Gestaltungsmöglichkeit bei dieser wichtigen Zielformulierung ist.

Und jetzt komme ich zum nächsten Punkt. Wenn man nämlich das Gesetz näher durchliest und auch aufs Kleingedruckte schaut - dort kann man nämlich prüfen, ob irgendetwas Schriftliches gut oder nur oberflächlich ist. Wir wissen das alle von Verträgen. Und jetzt komme ich zum § 24. Der § 24 ist aus meiner Sicht deswegen als kleingedruckt zu bezeichnen - er hat die Überschrift "Netzzugang bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten." Das wird nicht so leicht der Fall sein, aber wenn es der Fall ist, weil plötzlich soviel im Energietransport zu verdienen wäre, daß Französischer Atomstrom mit Oberkärntner Bioenergie konkurriert, dann ist es eine Frage der Prioritätensetzung. Da bin ich draufgekommen, daß die Zielformulierung in § 2 eine reine oberflächliche Sprechblase ist, denn dort steht: "Vorrang - wenn die Leitungskapazitäten nicht ausreichen - haben 1) Transporte aufgrund bestehender Verträge - *nona*, was Recht ist muß Recht bleiben; *pacta sunt servanda* - das ist logisch. Aber der zweite Punkt fällt mir schon auf, und deswegen ist es ein schlechtes Grundsatzgesetz, das, wie Sie natürlich wissen, von rot und schwarz in Wien beschlossen wurde. Dort steht drinnen: "Und an deren Stelle tretende vertragliche Verpflichtungen." Sollte man nämlich draufkommen, daß mit Atomstrom aus Frankreich viel zu verdienen ist, dann wird man sofort die dort auslaufenden Verträge auf Kosten der Kärntner Bioenergie verlängern.

Wenn dieser Punkt nicht mehr zum Tragen kommt, ist die nächste Prioritätenstufe folgende: "Diesen Transporten nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken." Und jetzt habe ich mir gesagt und erlaubt vorzuschlagen: Ja bitte, füllen wir dann wenigstens hier das ein, was schon vorne bei den Zielvorgaben steht - Wasserkraft und erneuerbare andere Energieträger. Nicht möglich - Gestaltungsspielraum null. Und ich fühle mich letztendlich fast gepflanzt, wenn ich heute hier

sagen muß, natürlich wird auch die freiheitliche Fraktion diesem Grundsatzgesetz von tragender Bedeutung ihre Zustimmung nicht vorenthalten. Aber ich komme jetzt noch einmal zu dem einen. Wenn hier dann steht, daß zumindestens Energie aus Wasserkraft die zweite Prioritätenstelle einnimmt, dann frage ich mich, warum man vielleicht auf das gekommen ist.

Und ich habe ein paar Hintergrundinformationen erhalten, es hat nämlich die Verbundgesellschaft in dieser Grundsatzgesetzgebung scheinbar sehr hoch gepokert und vieles, wenn nicht alles verloren. Sie haben nämlich versucht, die sogenannten "stranded costs", die teuren Investitionen in Wasserkraft usw., ersetzt zu bekommen. Und das ist ihnen durch die Lappen gegangen. Sie haben faktisch schlechte Lobbyisten gehabt bei rot und schwarz, wo die Grundsatzgesetzgebung vollzogen wurde. Als Beispiel: Deutschland hat nur geringe Wasserkraft, aber die haben wohlwissend wie man es macht, ihr Lobbyisten und Fachleute nach Brüssel zur Kommission geschickt und konnten erwirken, daß für die deutsche Wasserkraft 100 Prozent Ausnahmeregelung für die Liberalisierung des Strommarktes gilt. Da frage ich mich, wo sind denn die österreichischen Fachleute gewesen, die so gut bezahlt und was weiß ich waren? Wir haben das alles verschlafen und damit wir dann doch hintennach noch sagen können, wir haben eh etwas erreicht, steht wenigstens die Wasserkraft an der zweiten Prioritätenstelle vor allem anderen.

Ich bedauere diese Entwicklung und mach natürlich auch noch einen weiteren Blick in die Zukunft. Wenn es so weitergeht, werden wir es erleben, daß der Kärntner Landtag keine Bedeutung mehr hat. (*3. Präs. Dr. Wutte: Das gilt nicht für alle!*) Ich spreche vom Kärntner Landtag allgemein und es ist, glaube ich, zu ernst, lieber Herr Kollege, daß du das so abwertend durch einen Zwischenruf machst. Wohin nämlich steuern wir? Die EU ist ein Faktum. Die Kompetenzverlagerung ist ein Faktum, die Osterweiterung ist ein Faktum - wir wissen noch nicht genau den Zeitraum. Wir werden über kurz oder lang mit den Ländern des Ostens, des Südostens, den kleinen Staaten und Inseln von Malta über Andorra, vielleicht sogar der Schweiz und auch Liechtenstein, soviele

Bundesstaaten haben wie die USA. Auch dort gibt es große und kleine. Was in der EU Frankreich und Malta ist, ist in der USA halt Texas und New Jersey. Aber beide haben eines gemeinsam. Sie werden nur eine einzige gesetzgebende Körperschaft haben und die Region Kärnten kann sich dann auf das beschränken, irgendwie Plakate auszuteilen, damit man noch Urlauberströme vorbeileitet in dieses Bundesland. Danke! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt dem Energiereferenten LR Lutschounig das Schlußwort.*)

Landesrat **Lutschounig** (ÖVP):

Danke. Herr Präsident! Meine geschätzten Damen und Herren! Es ist ja heute auch schon ausführlich über den Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die KELAG gesprochen worden. Das ELWOG ist ja dazu benützt worden, um hier noch sehr ausführlich auf diese Materie einzugehen. Grundsätzlich muß ich sagen, daß dieses Gesetz, sehr geehrte Frau Abgeordnete Trunk - jetzt ist sie nicht da - wie jedes Gesetz halt einen Kompromiß darstellt. Das muß ich sagen. Aber ich bedanke mich bei allen Fraktionen, die mitgewirkt haben, die auch gesehen haben, daß man hier im Gesetz nicht einen Standpunkt vertreten kann, sondern daß - wie gesagt - die verschiedensten Standpunkte, sowohl von den Kleinkraftwerken, Berücksichtigung gefunden haben, als auch jene der KELAG, wo unser großes Interesse natürlich darin liegt, auch unser landeseigenes Unternehmen entsprechend einzubinden und auch Zukunftsperspektiven zu schaffen. Ich möchte mich wirklich bei allen bedanken, daß es vor Weihnachten in diesem Parteigespräch möglich war, hier einen Konsens zu finden und ich bedanke mich vor allem bei unseren Beamten der Abteilung 2V - Verfassungsdienst und unserer Fachabteilung 8W - Wasserwirtschaft, die sehr intensiv gearbeitet haben und wirklich eine tolle Arbeit geleistet haben, damit dieses Gesetz - wie auch immer, Frau Abgeordnete Trunk - doch zu einem brauchbaren und lebendigen Kompromiß geführt hat.

Aber meine geschätzten Kollegen und Kolleginnen, Abgeordnete aus dem FPÖ-Klub. Wir haben in Kärnten 51,8 Prozent erneuerbare Energie und die teilt sich auf in 24,1 Prozent, die aus der Wasserkraft stammen und 26,7 Prozent aus Holz, aus biogenen Brennstoffen und auch einem kleinen geringen Teil aus brennbaren Abfällen. Das ergibt dann die 51,8 Prozent.

Und hier sind wir Spitzenreiter in Österreich. Die nächsten sind mit 27 Prozent Vorarlberg. Der europäische Durchschnitt bei der erneuerbaren Energie liegt nicht einmal bei 7 Prozent. Wir liegen also in Kärnten sehr gut. Dank der guten Ausbaustufe der Wasserkraft, die wir in unserem Bundesland haben, haben wir diesen hohen Anteil erreicht. Und ich glaube, dies gilt es auch entsprechend abzusichern. Hier hat auch das ELWOG im Rahmen ihrer Möglichkeiten - das ist ja auch heute schon erwähnt worden - in der Ausführungsgesetzgebung, auch die Zukunftsperspektiven geschaffen, damit wir diese Wasserkraft einigermaßen schützen können, aber auch die Kleinkraftwerke in ihrer Existenz nicht bedroht sind und so eine Entwicklung auch in diesen peripheren Gebieten zu garantieren. Das war ganz wichtig und ich glaube es ist auch wichtig zu sagen, daß wir in Kärnten jenes Bundesland sind, das eine Trendumkehr, was den Co2 Ausstoß betrifft, erreichen konnten, nämlich ein Minus von 4 Prozent. Und es ist auch wichtig, da spielt auch das ELWOG mit hinein und auch die energiepolitische Zukunft, daß ich eine energiepolitische Raumplanung, eine Konzepterstellung in Auftrag gegeben habe und die wird, wie ich gestern gehört habe, in einigen Wochen vorliegen. Da werden wir dann ganz klar sehen, wo welche Maßnahmen auch zur Umsetzung kommen und daß wir nicht gegenseitig mit jeder Maßnahme und Entwicklung und auch jeder technologischen Entwicklung in Widerspruch stehen, sondern daß wir sagen, hier ist es vernünftig mit Gas zu arbeiten und hier ist es wichtig und notwendig, daß wir tatsächlich die biogenen Stoffe und Alternativen zur Anwendung bringen. Ich glaube, dieses Konzept wird uns einen großen Schritt weiterhelfen.

Durch die Liberalisierung des Strommarktes, meine geschätzten Damen und Herren, wird

natürlich ein rauher Wind auch den EVUs in das Gesicht blasen, das wissen wir alle. Es ist durch diese Marktöffnung und durch die Möglichkeit, daß man hier quasi den Strom als große Kunden billig einkaufen kann, natürlich auch ein Verlust an Umsätzen für die EVUs oder auch für die Kelag in unserem speziellen Fall zu erwarten. Im ersten Schritt wird das noch nicht so gravierend sein, weil es nach meiner Information fünf Kunden sind. Aber dann, mit den nächsten Schritten, wo es dann herunter geht auf neun Gigawatt, da wird das dann dramatisch werden. Da sind es sehr viele Betriebe, die dann die Möglichkeit ausloten können, ihren Strombedarf einzusetzen. Ich glaube, in diesem Sinne muß man im Hinblick auf den Netzzugang auch gewisse Schranken setzen, damit nicht eines passiert, daß die Kelag zum großen Stromhändler in Europa wird, den billigen Strom wo immer einkauft - den Atomstrom - und womöglich unser Wasser ungenutzt in das Meer läuft. Ich glaube, das wäre eine Entwicklung, die auch unserem Lande und der Wirtschaft unseres Landes nicht gut tun würde.

In diesem Sinne glaube ich, daß wir mit diesem Gesetz eine brauchbare Zukunftsperspektive geschaffen haben. Frau Abgeordnete Trunk, ich habe weder die Kelag gelegt noch legen wollen. Es war in den anderen Bundesländern und in der EU ist es üblich, daß es die 5 Megawatt sind, die die Kleinkraftwerke bis zu einer bestimmten Größe haben und wir haben uns geeinigt auf 4 Megawatt, das war der Kompromiß. Ich glaube, daß hier doch eine gewisse Ausbaupkapazität der bestehenden Kleinkraftwerke besteht. Das muß man einräumen, damit uns bei irgendeiner technischen Entwicklung, die uns vielleicht in der Zukunft ins Haus steht, nicht die Hände gefesselt sind. Und zu dem, daß zu überhöhten Preisen hier abgenommen werden muß, liebe Frau Abgeordnete Trunk, das stimmt auch nicht. Es werden Marktpreise zu den jeweiligen Marktpreisen sein. So wie es heute die Preise des Verbundes sind, so werden es dann die Marktpreise sein, die dann gezahlt werden. Das werden die jeweiligen vom Bund festgelegten bzw. über die Delegation durch die Einspeiseverordnung auch vom Landeshauptmann verordneten Preise sein.

Ich glaube, das, was Abgeordneter Ramsbacher gesagt hat, wir haben das Geld nicht für Kleinkraftwerke verwenden wollen, sondern tatsächlich für ein großes Anliegen, nämlich die Erfüllung der Talschaftsverträge speziell im Oberkärntner Mölltaler Raum. Wir haben die Konzepte und Vorbereitungen da, aber leider Gottes halten die vor dem Verfassungsgericht bzw. vor dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nicht. Deshalb wäre es sinnlos gewesen, diese einzubringen. Denn es hat keinen Sinn, solche Gesetze einzubringen, wenn man von vornherein schon weiß, daß die Gesetze nicht halten. Aber ich glaube, daß hier trotzdem Maßnahmen zu setzen sind, damit diesen Regionen auch ihre Nachteile, die sie durch den Ausbau der Wasserkraft erleiden, entsprechend refundiert bekommen, bzw. den Verlust der Gewerbesteuer wettmachen, die sie ja leider Gottes nicht erhalten und die Kommunalabgaben ja nur einen kleinen Teil dessen, was sie vorher bekommen haben, abgelten.

Nochmals herzlichen Dank dafür, daß Sie alle so gut mitgearbeitet haben und daß dieser brauchbare Kompromiß beim ELWOG und bei den Ausführungsgesetzen in Kärnten zustande gekommen ist. Dankeschön! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Antrag des Vorsitzenden auf paragraphenmäßiges Aufrufen wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Inhaltsverzeichnis:

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 5 Unternehmensgrundsätze für Elektrizitätsunternehmen

2. Hauptstück

Errichtung und Betrieb von
Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 6 Genehmigungspflicht

§ 7 Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

§ 8 Genehmigungsverfahren

§ 9 Vereinfachtes Verfahren

§ 10 Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

§ 11 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

§ 12 Nachträgliche Vorschriften

§ 13 Beginn und Ende des Betriebes

§ 14 Erlöschen der
Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Genehmigung

§ 15 Vorarbeiten

§ 16 Zwangsrechte

§ 17 Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten

§ 18 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

§ 19 Einstweilige Verfügungen

§ 20 Parteistellung

3. Hauptstück
Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten der Netzbetreiber

§ 21 geregelter Netzzugang

§ 22 Allgemeine Netzzugangsbedingungen

§ 23 Sonstige Pflichten der Netzbetreiber

§ 24 Netzzugang bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten

§ 25 Verweigerung des Netzzuganges

§ 26 Kosten des Netzzuganges

§ 27 Betriebsleiter

§ 28 Aufrechterhaltung der Netzleistungen

§ 29 Versorgung über Direktleitungen

2. Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten
der Betreiber von Verteilernetzen

§ 30 Recht zur Allgemeinversorgung

§ 31 Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

§ 32 Allgemeine Versorgungsbedingungen

§ 33 Besondere Vereinbarungen

§ 34 Aufbringung von elektrischer Energie

§ 35 Erneuerbare Energien und Abnahmepflicht

3. Abschnitt

Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen,
Veröffentlichung

§ 36 Verfahren zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

§ 37 Veröffentlichung

4. Hauptstück

Ausübungsvoraussetzungen
für den Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Übertragungsnetze

§ 38 Betrieb von Übertragungsnetzen

2. Abschnitt

Verteilernetze

§ 39 Konzessionserfordernis

§ 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 41 Konzessionsverfahren

§ 42 Erteilung der Konzession

§ 43 Pächter

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für
Übertragungs- und Verteilernetze

§ 44 Geschäftsführer

5. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung
zum Netzbetrieb

§ 45 Enden der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes

§ 46 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

6. Hauptstück Netzzugangsberechtigte

§ 47 Erzeuger

§ 48 Zugelassene Kunden

7. Hauptstück Besondere organisatorische Bestimmungen

§ 49 Zuständigkeit

§ 50 Landeselektrizitätsbeirat

§ 51 Auskunftsrechte

§ 52 Automationsunterstützter Datenverkehr

8. Hauptstück Strafbestimmungen

§ 53 Strafbestimmungen

9. Hauptstück Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 54 Koordinierung der Verfahren

§ 55 Eigener Wirkungsbereich

§ 56 Verweisungen

§ 57 Übergangsbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten.

§ 2

Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) Der Bevölkerung und Wirtschaft in Kärnten Elektrizität kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
- b) eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EG-Vertrag und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen;
- c) den hohen Anteil aller erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft Kärntens weiter zu erhöhen;

- d) die Schaffung eines Ausgleiches für gemeinschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden einerseits und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz andererseits beziehen;
- e) die Bevölkerung und die Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu schützen;
- f) die beim Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich zu nutzen (Energieeffizienz).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Erzeugung: die Produktion von Elektrizität;
2. Erzeuger: eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
3. Eigenerzeuger: eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugt;
4. unabhängiger Erzeuger: einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch Elektrizitätsverteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
5. Übertragung: den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Elektrizitätsversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern (Kunden);
6. Verteilung: den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Elektrizitätsversorgung von Kunden;
7. Kunden: Endverbraucher von Elektrizität und Betreiber von Verteilernetzen;
8. zugelassene Kunden: Kunden, denen bei Vorliegen der in § 48 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;
9. Endverbraucher: einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte (Z 24)

- kauft; Unternehmen, die zum Zwecke der Verteilung von elektrischer Energie errichtet oder betrieben werden, gelten nicht als Endverbraucher im Sinne dieser Bestimmung;
10. Verbindungsleitungen: Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
 11. Verbundnetz: eine Anzahl von Übertragungs- oder Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
 12. Übertragungsnetz: ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von Elektrizität zum Zwecke der Versorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dient;
 13. Direktleitung: eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
 14. wirtschaftlicher Vorrang: die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
 15. Hilfsdienste: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
 16. Netzbetreiber: einen Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen;
 17. Systembetreiber: einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
 18. Netzbenutzer: jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist, daraus versorgt wird oder Hilfsdienste in Anspruch nimmt;
 19. Versorgung: die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;
 20. Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Elektrizität betrieben wird;
 21. erneuerbare Energien: Wasserkraft, Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung von Elektrizität Verwendung finden;
 22. Betriebsstätte: ein räumlich zusammenhängendes Gebiet, in dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
 23. Betriebsgelände: einen geographischen Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
 24. Verbrauchsstätte: ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände (Z 23), für das oder die ein Endverbraucher (Z 9) elektrische Energie bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt; Wohnhausanlagen gelten nicht als Verbrauchsstätten;
 25. Betriebsanlage: jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;
 26. Konzernunternehmen: ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches verbunden ist;
 27. Drittstaaten: Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und auch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind;
 28. Elektrizitätserzeugungsanlage: eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom);
 29. Versorgungsgebiet: ein vom Betreiber eines Verteilernetzes abgedecktes Gebiet;
 30. Netzzugangsberechtigte: Eigenerzeuger (Z 3), unabhängige Erzeuger (Z 4), zugelassene Kunden (Z 8) und Betreiber von Verteilernetzen nach § 48 Abs. 3.

§ 4

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Den Elektrizitätsunternehmen werden, soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist, entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:
- a) Die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;
 - b) die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht);
 - c) die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen durch Rechtsvorschriften im Allgemeininteresse auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
 - d) die vorrangige Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;
 - e) der Elektrizitätsbezug aus Elektrizitätserzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;
 - f) die Verringerung von Elektrizitätsimporten aus Drittstaaten, unbeschadet der sich aus den Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs.
- (2) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Dazu zählt insbesondere auch die Koordinierung und Kooperation zum Zweck der Optimierung dieser Verpflichtungen durch den Abschluß langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmen untereinander sowie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und sonstigen Marktteilnehmern.

§ 5

Unternehmensgrundsätze für Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren; diese Grundsätze haben sie als Unternehmensziele zu verankern.

2. Hauptstück

Errichtung und Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 6

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 10 kW bedarf unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen einer Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung.
- (2) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht besteht nicht
- a) für die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Errichtung und Betrieb einer Bewilligung nach abfallrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, gewerberechtlichen, luftfahrtrechtlichen, bergrechtlichen oder schiffahrtsrechtlichen Vorschriften bedarf, und
 - b) für die Aufstellung und den Betrieb mobiler Elektrizitätserzeugungsanlagen.
- (3) Die Änderung einer genehmigten Elektrizitätserzeugungsanlage bedarf neben den nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen einer Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung, wenn sich dadurch zusätzliche Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ergeben können. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auch auf bereits genehmigte Elektrizitätsanlagen oder -anlagenteile, soweit sich die Änderungen auf sie auswirken.

(4) Verliert eine nach den in Abs. 2 lit. a angeführten Rechtsvorschriften bewilligte Elektrizitätserzeugungsanlage ihren Charakter als abfallrechtliche, eisenbahnrechtliche, gewerberechtliche, luftfahrtrechtliche, bergrechtliche oder schiffrechtsrechtliche Anlage, so hat der Betreiber der Anlage dies der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde anzuzeigen. Stellt die Behörde mit schriftlichem Bescheid fest, daß die Elektrizitätserzeugungsanlage die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt, gilt die Bewilligung nach den angeführten Rechtsvorschriften als Genehmigung der Elektrizitätserzeugungsanlage nach diesem Gesetz.

§ 7

Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Elektrizitätserzeugungsanlage ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die jedenfalls zu umfassen haben:

- a) eine technische Beschreibung der Elektrizitätserzeugungsanlage mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Anlage;
- b) Pläne über die Lage, den Umfang und alle wesentlichen Teile der Elektrizitätserzeugungsanlage;
- c) einen Übersichtsplan im Katastermaßstab, aus dem der Standort der Elektrizitätserzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind;
- d) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer und der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen sowie gegebenenfalls des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- e) ein Verzeichnis der den betroffenen Grundstücken unmittelbar angrenzenden Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer und der an diesen Grundstücken

sonst dinglich berechtigten Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;

- f) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Elektrizitätserzeugungs- und -leitungsanlagen mit Namen und Anschrift der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- g) eine Darstellung der abschätzbaren Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a sowie der sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- h) Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die geplanten Maßnahmen der Energieeffizienz.

(3) Kann aufgrund der dem Antrag auf Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung anzuschließenden Projektunterlagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht vorgenommen werden, darf die Behörde binnen angemessen festzusetzender Frist die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen.

(4) Sind einzelne dem Antrag auf Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung anzuschließende Projektunterlagen für eine ausreichende Beurteilung des Projektes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entbehrlich, darf die Behörde im Einzelfall von der Beibringung dieser Projektunterlagen absehen.

(5) Die Behörde darf die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlichen Unterlagen verlangen, wenn dies zur Übermittlung an öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Die Behörde hat - ausgenommen in den Fällen des § 9 - aufgrund des Antrages auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sind durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben. Der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Elektrizitätserzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im

Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können, sind persönlich zu laden.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Elektrizitätserzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Elektrizitätserzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Die Behörden, Ämter und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen berufen sind, mit denen das Vorhaben abzustimmen ist (§ 11 Abs. 4), sind im Genehmigungsverfahren insoweit zu hören, als diese Interessen berührt werden. Überdies sind die Eigentümer von Elektrizitätserzeugungs- und -leitungsanlagen sowie die Standortgemeinde und benachbarte Gemeinden, die von Auswirkungen der Elektrizitätserzeugungsanlage betroffen sein können, zu hören.

(4) Die mündliche Verhandlung nach Abs. 1 ist nach Möglichkeit mit nach anderen Bundes- und Landesgesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

§ 9

Vereinfachtes Verfahren

(1) Elektrizitätserzeugungsanlagen,

- a) die ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmt sind, oder
 - b) deren Leistung höchstens 500 kW beträgt,
- sind Elektrizitätswirtschaftsrechtlich in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

(2) Die Behörde hat das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht

überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a erheben können. Nach Ablauf des im Anschlag angeführten Zeitraumes hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn mit Bescheid festzustellen, daß es sich bei dem Projekt um eine Elektrizitätserzeugungsanlage nach Abs. 1 lit. a oder b handelt, und gegebenenfalls die erforderlichen Auflagen zum Schutz der nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Können durch Auflagen die nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht ausreichend gewahrt werden, ist der Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(3) Der Bescheid nach Abs. 2 zweiter Satz gilt als Genehmigungsbescheid für die Elektrizitätserzeugungsanlage.

(4) Änderungen einer genehmigten Elektrizitätserzeugungsanlage sind im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zu genehmigen, wenn die Elektrizitätserzeugungsanlage einschließlich der geplanten Änderungen die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt.

§ 10

Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage sind, daß

a) nach besten verfügbaren Techniken sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, daß

1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und

2. Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben;
- b) die eingesetzte Primärenergie bestmöglich genutzt und verwertet wird (Energieeffizienz).
- (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 lit. a Z 1 ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
- (3) Ob Belästigungen den Nachbarn im Sinne des Abs. 1 lit. a Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Elektrizitätserzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normalempfindendes Kind und einen gesunden, normalempfindenden Erwachsenen auswirken.
- (4) Die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieses Gesetzes sind die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindern.

§ 11

Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

- (1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung einer Elektrizitätserzeugungsanlage (§ 6 Abs. 1 und 3) ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können sie aber durch geeignete Auflagen geschaffen werden, hat die Behörde die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Können diese Voraussetzungen auch durch Auflagen nicht herbeigeführt werden, ist die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zu versagen.
- (2) Die Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des

Betriebes und den Fall der Auflassung der Elektrizitätserzeugungsanlagen zu umfassen.

(3) Die Behörde darf festlegen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der Elektrizitätserzeugungsanlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der in § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Bei der Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung ist auf die sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere auf die Interessen der Landwirtschaft, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumordnung, des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs und der Landesverteidigung Bedacht zu nehmen.

(5) Die sich aus Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Betreiber der Elektrizitätserzeugungsanlage über. Der Wechsel des Betreibers der Elektrizitätserzeugungsanlage ist vom neuen Betreiber der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Elektrizitätserzeugungsanlage, daß die nach § 10 Abs. 1 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach den besten verfügbaren Techniken und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von nachteiligen Auswirkungen der Elektrizitätserzeugungsanlage zu umfassen. Die Behörde hat Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand unverhältnismäßig zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg ist.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Elektrizitätserzeugungsanlage Nachbarn geworden sind, sind Auflagen nach Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als sie zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen erforderlich sind.

§ 13

Beginn und Ende des Betriebes

(1) Der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung hat die Fertigstellung der Elektrizitätserzeugungsanlage der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Elektrizitätserzeugungsanlage angeschlossen ist, anzuzeigen. Mit dem Einlangen dieser Anzeige bei der Behörde ist der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung berechtigt, mit dem Betrieb der Elektrizitätserzeugungsanlage zu beginnen.

(2) Der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung hat die Stilllegung der Elektrizitätserzeugungsanlage der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Elektrizitätserzeugungsanlage angeschlossen ist, anzuzeigen.

§ 14

Erlöschen der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

- a) mit der Errichtung der Elektrizitätserzeugungsanlage nicht innerhalb von drei Jahren der ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird,
- b) die Voraussetzungen für den Betrieb der Elektrizitätserzeugungsanlage nach Ablauf von fünf Jahren ab der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides noch nicht vorliegen,
- c) der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme aufgenommen wird,
- d) der Inhaber der Genehmigung nach § 13 Abs. 2 anzeigt, daß die Elektrizitätserzeugungsanlage stillgelegt wird, oder
- e) der Betrieb der Erzeugungsanlage ohne sachlich gerechtfertigten Grund durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird.

(2) Die Behörde darf die Fristen nach Abs. 1 lit. a bis lit. c und lit. e erstrecken, wenn der Inhaber

der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung glaubhaft nachweist, daß die Fristerstreckung wegen der erforderlichen Planungs- oder Bauarbeiten oder aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat das Erlöschen der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Im Bescheid hat die Behörde, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, dem bisherigen Inhaber der Genehmigung die Beseitigung der Elektrizitätserzeugungsanlage binnen angemessener Frist aufzutragen. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, darf auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgetragen werden.

§ 15

Vorarbeiten

(1) Zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer Elektrizitätserzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Dem Antrag ist ein Übersichtsplan im geeigneten Maßstab, in dem die von den Vorarbeiten betroffenen Grundstücke ersichtlich zu machen sind, und ein Verzeichnis deren Eigentümer sowie der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen mit Namen und Anschriften anzuschließen.

(3) In der Genehmigung von Vorarbeiten darf die Behörde dem Antragsteller das Recht einräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung der Errichtung oder Änderung einer Elektrizitätserzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen - ausgenommen Geländeänderungen - und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten festzusetzen. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom

Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.

(4) Die Behörde hat der Gemeinde, in der die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel zuzustellen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(5) Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.

(6) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(7) Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübbar Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 17 lit. a bis c sinngemäß.

§ 16

Zwangsrechte

(1) Die Behörde darf auf Antrag für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage unter gleichzeitiger Festlegung einer dafür zu leistenden angemessenen Entschädigung oder eines vorläufigen

Sicherstellungsbetrages Zwangsrechte einräumen, wenn

- a) die Errichtung oder der Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage für die Sicherung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist,
- b) die vorgesehene Situierung aus zwingenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen geboten ist und
- c) die Einräumung von Zwangsrechten nach anderen Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt.

(2) Die Einräumung von Zwangsrechten kann umfassen

- a) die Abtretung des Eigentums an Grundstücken,
- b) die Einräumung von Dienstbarkeiten an Grundstücken oder
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken.

(3) Zwangsrechte nach Abs. 2 lit. a dürfen nur eingeräumt werden, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 lit. b oder lit. c nicht ausreichen und der Antragsteller glaubhaft macht, daß er erfolglos versucht hat, eine privatrechtliche Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums und die dafür zu leistende Entschädigung mit den betroffenen Grundeigentümern zu erzielen.

§ 17

Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten

Auf das Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten und die behördliche Festsetzung der dafür zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden;

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Einräumung von Zwangsrechten sowie über die Festsetzung der Entschädigung hat die Behörde zu entscheiden;
- b) die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines beeidigten Sachverständigen im Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im zweiten Fall ist ohne weitere Erhebungen im Bescheid über die Einräumung von

- Zwangsrechten ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen;
- c) jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des Bescheides, der die Entschädigung festsetzt, die gerichtliche Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, hinsichtlich dessen die Einräumung von Zwangsrechten erfolgt ist. Der Bescheid tritt in diesem Fall hinsichtlich des Ausspruches über die Höhe der Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht darf nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden;
- d) ein Bescheid, mit dem Zwangsrechte eingeräumt worden sind, ist erst vollstreckbar, wenn der bescheidmäßig festgesetzte Entschädigungsbetrag oder der festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt oder gerichtlich hinterlegt worden ist;
- e) die Behörde hat dem Grundbuchsgericht die Einleitung und die Einstellung eines Verfahrens zur Einräumung von Zwangsrechten, das sich auf verbücherte Grundstücke oder sonstige verbücherte Rechte bezieht, bekannt zu geben; das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens zur Einräumung von Zwangsrechten im Grundbuch anzumerken und die Anmerkung wieder zu löschen, wenn das Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten eingestellt worden ist. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Rang nach der Anmerkung ein bücherliches Recht eingetragen wird;
- f) erlischt die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Elektrizitätserzeugungsanlage, zu deren Errichtung, Änderung oder Betrieb im Weg der Einräumung von Zwangsrechten eine Dienstbarkeit bestellt worden ist, so hat die Behörde den Eigentümer des belasteten Grundstückes oder seinen Rechtsnachfolger zu verständigen. Auf dessen Antrag ist die Dienstbarkeit unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung

durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt lit. c sinngemäß;

- g) wird die Elektrizitätserzeugungsanlage, zu deren Errichtung oder Betrieb im Weg der Einräumung von Zwangsrechten die Abtretung des Eigentums an Grundstücken verfügt worden ist, nachträglich beseitigt, so hat die Behörde auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers die Rückübereignung gegen angemessene Rückvergütung auszusprechen. Ein solcher Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung der Anlage gestellt werden. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt lit. c sinngemäß.

§ 18

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Wird eine genehmigungspflichtige Elektrizitätserzeugungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, hat die Behörde - unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 53 Abs. 1 lit. a oder b - mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Einstellung von Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes oder die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen oder Anlagenteilen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vorzuschreiben.

(2) Die Beseitigung der Anlage oder von Anlagenteilen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn nachträglich die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung beantragt wird und die Erteilung der beantragten Genehmigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

(3) Die Vorschreibung nach Abs. 1 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 2 gestellt wird. Wird die nachträgliche Genehmigung beantragt, der Antrag aber in der Folge zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen, so wird die Vorschreibung nach Abs. 1 nach neuerlichem Ablauf der gesetzten Frist, gerechnet ab der Zurückziehung des Antrages oder der Rechtskraft des Bescheides, vollstreckbar.

§ 19

Einstweilige Verfügungen

(1) Die Behörde hat mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung einer Elektrizitätserzeugungsanlage oder von einzelnen Anlagenteilen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen, wenn durch die Elektrizitätserzeugungsanlage eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums droht oder bereits eingetreten ist.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Abwehr der Gefährdungen nach Abs. 1 Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu setzen sein werden, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung und des Betriebsleiters, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die die tatsächliche Betriebsführung wahrnimmt, die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen und Vorkehrungen auch ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides verfügen; wird hinsichtlich der verfügten Maßnahmen nicht innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bescheid erlassen, treten die verfügten Maßnahmen außer Kraft.

(3) Bescheide und Amtshandlungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind sofort vollstreckbar. Sie treten nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, sofern keine kürzere Frist festgesetzt worden ist. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Elektrizitätserzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Bescheide und Amtshandlungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht berührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden oder von Amtshandlungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß die Gefährdungen oder Belästigungen nach Abs. 1 nicht mehr drohen, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Elektrizitätserzeugungsanlage unverzüglich Bescheide nach Abs. 1 und Abs. 2 aufzuheben und Amtshandlungen nach Abs. 2 außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 20

Parteistellung

(1) In Verfahren nach den §§ 11 und 12 kommt die Parteistellung dem Genehmigungswerber oder dem Inhaber der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung sowie solchen Nachbarn zu, die spätestens in der mündlichen Verhandlung nach § 8 gegen die Errichtung oder Änderung einer Elektrizitätserzeugungsanlage begründete Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a erhoben haben.

(2) In Verfahren nach den §§ 15 Abs. 7, 16 und 17 kommt die Parteistellung dem Antragsteller sowie den Grundeigentümern und den sonstigen dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, zu.

3. Hauptstück

Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 21

Geregelter Netzzugang

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, zugelassenen Kunden, unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen nach den §§ 47 und 48 Abs. 1 und Abs. 2 zustehenden Rechte den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen (§ 22) und den vom zuständigen Bundesminister festgelegten Systemnutzungstarifen zu gewähren.

(2) Den Netzzugangsberechtigten nach Abs. 1 steht ein Rechtsanspruch zu, auf der Grundlage der genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und der festgelegten Systemnutzungstarife von dem in Betracht kommenden Netzbetreiber die Benutzung des Netzes zu verlangen.

§ 22

Allgemeine Netzzugangsbedingungen

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Allgemeine Netzzugangsbedingungen festzulegen.

(2) Die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung

der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen

- a) nicht diskriminierend sind,
- b) keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten,
- c) weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden und
- d) die Erfüllung der Pflichten der Netzbetreiber nach § 23 nicht beeinträchtigen oder unmöglich machen.

§ 23

Sonstige Pflichten der Netzbetreiber

- (1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet,
 - a) das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;
 - b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
 - c) Elektrizitätserzeugungsanlagen, soweit sich aus § 35 nicht anderes ergibt, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen (wirtschaftlicher Vorrang) und in diesem Rahmen den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter Beachtung des § 24 Rechnung zu tragen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit, erfolgt;
 - d) dem Betreiber eines Netzes, mit dem ihr Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Funktionsfähigkeit des Verbundsystems sicherzustellen;
 - e) sich jeder Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder einzelnen Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten;
 - f) wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Abs. 1 lit. a und lit. b darf die Landesregierung mit Verordnung die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen festlegen, die bei der Errichtung und dem Betrieb von Systemen einzuhalten sind. Dabei darf festgelegt werden, daß innerstaatliche und internationale Normen und sonstige technische Regelwerke anzuwenden sind.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zusätzlich zu den Verpflichtungen nach Abs. 1 verpflichtet,

- a) den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen,
 - b) den Betreibern von Verteilernetzen hinsichtlich jener Elektrizitätsmenge, die Endverbraucher, die zugelassene Kunden sind, innerhalb ihres Verteilersystems verbrauchen, weiters den zugelassenen Kunden, den unabhängigen Erzeugern und den Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen nach den §§ 47 und 48 Abs. 1 und Abs. 2 zustehenden Rechte den Zugang zu ihrem System zu den genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und den bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren und
 - c) Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen.
- (4) Die für die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 3 lit. a erforderliche Elektrizität ist durch die Betreiber von Übertragungsnetzen aufzubringen
- a) durch die Erzeugung in Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes verfügungsbe-rechtigt ist,
 - b) durch den Bezug von Elektrizität von einem Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
 - c) durch Lieferungen von Erzeugern außerhalb des vom Betreiber des Übertragungsnetzes abgedeckten Systems aufgrund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Übertragungsnetzes.

§ 24

Netzzugang bei nicht ausreichenden
Leitungskapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Benutzung eines Systems zu entsprechen, so ist der Netzzugang unter Einhaltung folgender Grundsätze in nachstehender Prioritätenreihung zu gewähren:

- a) Vorrang haben Transporte aufgrund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;
- b) diesen Transporten nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken;
- c) diesen Transporten nachgeordnet sind Elektrizitätstransite im Sinne der Elektrizitätstrichtlinie;
- d) die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwischen den übrigen Netzzugangsberechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistungen aufzuteilen.

§ 25

Verweigerung des Netzzuganges

(1) Einem Netzzugangsberechtigten darf der Netzzugang nur aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) bei Vorliegen außergewöhnlicher Netzzustände (Störfälle);
- b) bei Fehlen ausreichender Netzkapazitäten;
- c) wenn der Kunde aus einem System beliefert wird oder werden soll, in dem er nicht als zugelassener Kunde gilt;
- d) wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.

(2) Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.

§ 26

Kosten des Netzzuganges

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, von Erzeugern und Kunden für den Neuanschluß und für die Erhöhung des Versorgungsumfanges an das von ihnen betriebene System einmalig die Erstattung der Kosten des Netzzuganges, die im Einzelfall in Rechnung zu stellen sind, zu verlangen. Insoweit die Kosten für den Ausbau des vorgelagerten Netzes bereits bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife Berücksichtigung gefunden haben, dürfen Kosten des Netzzuganges die Höhe der Aufwendungen nicht überschreiten, die der direkte Anschluß einer Anlage an das System verursacht. Bei Änderungen im Bestand von angeschlossenen Anlagen eines Grundstückes geht das dadurch erworbene Recht auf Zugang zum Netz auf die neuen angeschlossenen Anlagen über.

(2) Die nähere Regelung der Kosten des Netzzuganges hat auf der Grundlage der festgelegten Systemnutzungstarife in den Allgemeinen Netzzugangsbedingungen (§ 22) und in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 32) zu erfolgen.

(3) Den Erzeugern und Kunden ist anlässlich der Vorschreibung der Kosten des Netzzuganges auf Verlangen in alle Berechnungsunterlagen über die Ermittlung der Kosten des Netzzuganges Einsicht zu gewähren.

§ 27

Betriebsleiter

(1) Die Netzbetreiber und Erzeuger sind verpflichtet, für die technische Leitung und Überwachung des Netzbetriebes und der Elektrizitätserzeugungsanlagen einen Betriebsleiter zu bestellen, der die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen muß. Der Betriebsleiter muß sich in dem zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang im Elektrizitätsunternehmen tatsächlich betätigen.

(2) Die Bestellung des Betriebsleiters und das Ausscheiden aus seiner Funktion sind der Behörde anzuzeigen. Scheidet ein Betriebsleiter aus seiner Funktion aus oder erfüllt er die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr, hat der Netzbetreiber oder der Erzeuger unverzüglich einen neuen Betriebsleiter zu bestellen.

(3) Die fachliche Eignung einer Person zur Ausübung der Funktion des Betriebsleiters ist gegeben, wenn die betreffende Person über die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes des Elektrotechnikers oder über ein abgeschlossenes einschlägiges technisches Universitätsstudium verfügt.

(4) Vom Erfordernis von der fachlichen Befähigung nach Abs. 3 darf die Behörde über Antrag des Netzbetreibers oder des Erzeugers mit Bescheid absehen, wenn angenommen werden kann, daß die als Betriebsleiter in Aussicht genommene Person aufgrund ihres Ausbildungsganges und ihrer bisherigen Tätigkeiten über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betriebsleiter erforderlich sind.

§ 28

Aufrechterhaltung der Netzleistungen

Die Netzbetreiber dürfen die den Kunden aufgrund privatrechtlicher Verträge zugesicherten Netzleistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn

- a) der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) der Netzbetreiber unerläßliche technische Maßnahmen in seinen Anschluß- oder Verteileranlagen vorzunehmen hat oder
- c) die Einstellung der Netzleistungen zur Vermeidung eines drohenden Zusammenbruches des Netzes erforderlich ist.

§ 29

Versorgung über Direktleitungen

Die Netzbetreiber sind berechtigt, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassene Kunden über eine Direktleitung zu versorgen.

2. Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen

§ 30

Recht zur Allgemeinversorgung

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes (§ 39) alle Kunden mit Elektrizität zu versorgen (Allgemeinversorgung).

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind ausgenommen:

- a) Eigenerzeuger;
- b) zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern innerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
- c) zugelassene Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
- d) Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Elektrizitätsunternehmen sowie Erzeuger, sofern sie über eine Direktleitung oder gemäß § 47 Abs. 2 versorgt werden.

§ 31

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise festzusetzen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Tarifpreisen mit allen Endverbrauchern innerhalb ihres Versorgungsgebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität abzuschließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht

- a) soweit der Anschluß und die Versorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
- b) gegenüber einem Eigenerzeuger, sofern diesem die Deckung seines Elektrizitätsbedarfes aus der Eigenerzeugungsanlage wirtschaftlich zumutbar ist,
- c) für Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern innerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
- d) für Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben und
- e) für Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Betreibern von Verteilernetzen und Erzeugern, sofern sie über eine Direktleitung oder gemäß § 47 Abs. 2 versorgt werden.

(3) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht umfaßt die Verpflichtung,

die Elektrizität abnahmegerecht bereitzustellen. Als abnahmegerecht ist die Bereitstellung anzusehen, wenn die Elektrizität in der Form von Drehstrom oder Wechselstrom in den Frequenzen und Spannungen für den unmittelbaren Gebrauch, die gesetzlich vorgeschrieben sind, für die Anschlüsse der Endverbraucher bereitsteht.

(4) Ob die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht im Einzelfall besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlußwerbers oder des Betreibers des Verteilernetzes mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

§ 32

Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Behörde.

(2) Die Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- a) dem Betreiber des Verteilernetzes die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen,
- b) mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen und den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen Rechnung tragen,
- c) auch die Interessen der Endverbraucher berücksichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachergerecht zuweisen,
- d) eine im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Umstellung der Elektrizitätsversorgung auf erneuerbare Energien nicht in unsachlicher Weise erschweren und
- e) sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtungen auferlegen,
 1. die Endverbraucher in seinem Versorgungsgebiet kostenlos über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeit einer Reduzierung des Verbrauches von Elektrizität zu beraten und
 2. jeden Endverbraucher auf Verlangen über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielten Einsparungen im Verbrauch von Elektrizität zu informieren.

§ 33

Besondere Vereinbarungen

(1) Aufgrund besonderer Abnahmeverhältnisse dürfen Betreiber von Verteilernetzen im Einzelfall mit Endverbrauchern von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichende Vereinbarungen treffen. Vereinbarungen, die in der Gesamtheit ihrer Auswirkungen zum Nachteil der Endverbraucher von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichen, sind unzulässig.

(2) Wenn Betreiber von Verteilernetzen in Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichen, einem oder mehreren Endverbrauchern bestimmte Bedingungen einräumen, dürfen sie bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen anderen Endverbrauchern den Anschluß und die Versorgung zu diesen Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen verweigern.

§ 34

Aufbringung von elektrischer Energie

Die zur Versorgung von Endverbrauchern erforderliche elektrische Energie ist aufzubringen

- a) durch die Erzeugung in Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes Verfügungsberechtigt ist,
- b) durch den Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
- c) durch Lieferungen von Erzeugern, die sich innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes befinden, aufgrund von Direktverträgen zwischen den Erzeugern und dem Betreiber des Verteilernetzes.

§ 35

Erneuerbare Energien und Abnahmepflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Elektrizität aus folgenden, in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen Elektrizitätserzeugungsanlagen abzunehmen:

- a) Erzeugungsanlagen, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden;
- b) Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 4 MW;

c) Eigenerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, insoweit, als die erzeugte Elektrizität über den Eigenbedarf hinausgeht und die anfallende Wärme der öffentlichen oder privaten Fernwärmeversorgung dient.

(2) Die Abnahmepflicht für Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe von Preisfestlegungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften.

(3) Kommt zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und dem Inhaber der Elektrizitätserzeugungsanlage eine Einigung über die Abnahme der Elektrizität nicht zustande, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Elektrizitätserzeugungsanlage den Betreiber des Verteilernetzes zu Bedingungen, die die Qualität der abzunehmenden Elektrizität sicherstellen und störende Rückwirkungen auf das System des Betreibers des Verteilernetzes ausschließen, mit Bescheid zur Abnahme zu verpflichten. Eine Verpflichtung darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Abnahme wesentliche energiewirtschaftliche Interessen oder vertragliche Verpflichtungen des Betreibers des Verteilernetzes entgegenstehen. Vertragliche Verpflichtungen des Betreibers des Verteilernetzes, die die Abnahme von Elektrizität von dritter Seite verbieten, schließen für sich allein eine bescheidmäßige Abnahmeverpflichtung nicht aus.

(4) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, die für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Elektrizitätsmengen in steigendem Ausmaß aus Elektrizitätserzeugungsanlagen zu beziehen, die auf der Basis erneuerbarer Energieträger nach Abs. 1 lit. a betrieben werden.

(5) Der Anteil der Elektrizitätsmenge nach Abs. 4 hat

- a) ab 19. August 1999 ein Prozent,
- b) ab 1. Jänner 2003 zwei Prozent und
- c) ab 1. Jänner 2005 drei Prozent

der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Elektrizitätsmenge zu betragen.

(6) Die Elektrizitätsmengen nach Abs. 4 und 5 ergeben sich aus:

- a) der Erzeugung in Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes Verfügungsberechtigt ist,

b) dem Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes in Österreich oder

c) dem Bezug von Erzeugern in Österreich aufgrund von Direktverträgen zwischen den Erzeugern und dem Betreiber des Verteilernetzes.

3. Abschnitt

Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung

§ 36

Verfahren zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, der Behörde gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Behörde hat vor der Erteilung der Genehmigung

- a) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
- b) der Wirtschaftskammer Kärnten,
- c) der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und
- d) der Landarbeiterkammer für Kärnten

Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessen festzulegenden Frist zu geben.

(3) Entsprechen die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen, hat die Behörde dem Betreiber des Verteilernetzes aufzutragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist entsprechend geänderte Allgemeine Netzzugangsbedingungen und Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 37

Veröffentlichung

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben die genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, die genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die festgelegten

Systemnutzungstarife in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und die Systemnutzungstarife überdies im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Die Betreiber von Verteilernetzen haben die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die festgelegten Systemnutzungstarife ihren Kunden auf Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

4. Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für den Betrieb von Netzen

1. Abschnitt Übertragungsnetze

§ 38 Betrieb von Übertragungsnetzen

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Netzbetreibers oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob ein Übertragungsnetz vorliegt.

(2) Dem Antrag auf Feststellung sind in zweifacher Ausfertigung jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Ein Plan des Übertragungsnetzes, aus dem auch die angrenzenden Netze (einschließlich der Verteilernetze) ersichtlich sind;
- b) die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen oder bei erst zu errichtenden Übertragungsnetzen deren Entwurf;
- c) ein Konzept über die Kooperation mit den Systemen der Betreiber von angrenzenden Übertragungsnetzen.

(3) Kann aufgrund der dem Antrag auf Feststellung nach Abs. 2 anzuschließenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung nicht vorgenommen werden, darf die Behörde innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vom Antragsteller die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen.

(4) Wird ein Verfahren auf Feststellung von Amts wegen eingeleitet, hat der Netzbetreiber die in Abs. 2 angeführten Unterlagen auf Verlangen der Behörde innerhalb einer ange-

messenen festzusetzenden Frist vorzulegen; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Betrieb eines Übertragungsnetzes darf erst nach Vorliegen der Feststellung aufgenommen werden.

(6) Ist der Betreiber des Übertragungsnetzes eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so hat er zur Ausübung des Rechtes zum Netzbetrieb aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen.

2. Abschnitt Verteilernetze

§ 39 Konzessionserfordernis

Der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb eines bestimmten Gebietes (Versorgungsgebiet) bedarf einer Konzession.

§ 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

- a) für das vorgesehene Versorgungsgebiet keine Konzession besteht,
- b) die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine kostengünstige, ausreichende, dauerhafte, sichere und qualitativ hochstehende Elektrizitätsversorgung erwarten lassen,
- c) die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung (Anschluß- und Versorgungspflicht sowie Versorgungssicherheit) nicht beeinträchtigt werden,
- d) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage sein wird, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten und
- e) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber in der Lage sein wird, seine im 3. Hauptstück festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Erteilung einer Konzession setzt voraus, daß der Konzessionswerber,

- a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
1. eigenberechtigt und volljährig ist,
 2. die für die Ausübung der Konzession erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
 4. seinen Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und
 5. nicht von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 auszuschließen wäre,
- b) sofern es sich um eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
1. seinen Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
 2. aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 44) bestellt hat und
 3. keiner der Geschäftsführer nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen wäre.
- (3) Von den Erfordernissen nach Abs. 2 lit. a Z 3 und lit. b Z 1 darf die Behörde Nachsicht gewähren, wenn mit der Versagung der Konzession volkswirtschaftliche Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Versorgung des Landes mit Elektrizität, zu erwarten wären.
- (4) Das Erfordernis nach Abs. 2 lit. a Z 4 entfällt, wenn ein oder mehrere Geschäftsführer (§ 44) bestellt sind.

§ 41

Konzessionsverfahren

- (1) Die Erteilung der Konzession hat der Konzessionswerber bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen, aus denen zu ersehen ist, ob die in § 40 festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Weiters sind ein Plan des vorgesehenen Versorgungsgebietes sowie eine Beschreibung über Art und Umfang der

Versorgung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

- (2) Die Behörde hat vor der Erteilung der Konzession
- a) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
 - b) der Wirtschaftskammer Kärnten,
 - c) der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten,
 - d) der Landarbeiterkammer und
 - e) den Gemeinden, die im vorgesehenen Versorgungsgebiet liegen,
- Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben.

§ 42

Erteilung der Konzession

- (1) Die Behörde hat über einen Antrag auf Erteilung der Konzession mit schriftlichen Bescheid zu entscheiden.
- (2) Die Konzession ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder mit Auflagen zu erteilen, wenn die in § 40 festgelegten Erfordernisse nur bei Erfüllung dieser Bedingungen und bei Einhaltung dieser Beschränkungen und Auflagen gewährleistet sind.
- (3) Die Konzession darf befristet erteilt werden, wenn die in § 39 festgelegten Erfordernisse nicht auf Dauer gewährleistet sind.
- (4) Im Bescheid über die Erteilung der Konzession ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der der Betrieb des Verteilernetzes aufzunehmen ist. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als drei Jahre sein. Die Frist ist auf Antrag des Konzessionsinhabers zu verlängern, wenn vom Konzessionsinhaber nicht verschuldete Umstände der fristgerechten Aufnahme des Betriebes entgegenstehen.

§ 43

Pächter

- (1) Der Betreiber eines Verteilernetzes darf die Ausübung der Konzession einer Person übertragen, die sie auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter). Der Pächter ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Der Pächter muß die für die Erteilung der Konzession nach § 39 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Übertragung der Ausübung der Konzession auf einen Pächter bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Der Betreiber eines Verteilernetzes hat den Wegfall einer dieser Voraussetzungen sowie das Ende des Pachtverhältnisses der Behörde schriftlich anzuzeigen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Übertragungs- und Verteilernetze

§ 44

Geschäftsführer

(1) Soweit sich nicht aus den §§ 38 Abs. 6 und 40 Abs. 2 lit. b Z 2 eine Verpflichtung dazu ergibt, steht es dem Netzbetreiber oder Pächter frei, für die Ausübung des Rechtes zum Netzbetrieb einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind der Behörde gegenüber an Stelle des Netzbetreibers oder des Pächters für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt werden und jedem ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich zugewiesen wird, trägt jeder Geschäftsführer lediglich für seinen Aufgabenbereich die Verantwortung. Der Netzbetreiber oder Pächter bleibt insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt fehlen hat lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der Geschäftsführer

- a) die gemäß § 40 Abs. 2 lit. a erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sowie fachlich befähigt und auch tatsächlich in der Lage ist, die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wahrzunehmen,
- b) seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat und
- c) über eine seiner Verantwortung entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Der Netzbetreiber oder Pächter hat den Wegfall dieser Voraussetzungen sowie das Ausscheiden eines Geschäftsführers aus seiner Funktion unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(4) Besteht nach den §§ 38 Abs. 6 oder 40 Abs. 2 lit. b Z 2 eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers, so hat der Netzbetreiber oder der Pächter unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem der Geschäftsführer aus seiner Funktion ausgeschieden oder die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen worden ist, eine andere geeignete Person zum Geschäftsführer zu bestellen und dafür die Genehmigung der Behörde zu beantragen.

5. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

§ 45

Enden der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes

(1) Die Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endet

- a) durch Auflösung oder Untergang des Konzessionsinhabers - ausgenommen die Übertragung von Unternehmen oder Teilunternehmen durch Umgründung (Abs. 2) -, sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
- b) durch den Tod des Konzessionsinhabers, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
- c) durch die Zurücklegung der Konzession durch den Konzessionsinhaber,
- d) durch die Entziehung der Konzession durch die Behörde,
- e) durch die Schließung des Unternehmens im Rahmen eines Konkursverfahrens oder durch die Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens oder
- f) durch die gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes eines Verteilernetzes nach § 46 Abs. 3 in dem Umfang, in dem der Betrieb untersagt wird.

(2) Bei der Übertragung von Unternehmen oder Teilunternehmen durch Umgründung, insbesondere durch Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluß, Spaltung oder Realteilung, gehen die zur Fortführung des Betriebes des Verteilernetzes erforderlichen Konzessionen auf das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) über. Das Nachfolgeunternehmen hat der Behörde den Übergang unter Anschluß eines Firmenbuchauszuges und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Die Umgründung bildet keinen Grund für die Entziehung der Konzession.

(3) Der Konzessionsinhaber hat die Zurücklegung der Konzession der Behörde anzuzeigen; sie wird mit dem in der Anzeige angegebenen Tag wirksam, frühestens jedoch sechs Monate nachdem die Anzeige bei der Behörde eingelangt ist.

(4) Die Behörde hat die Konzession zu entziehen,

- a) wenn der Betrieb des Verteilernetzes nicht innerhalb der nach § 42 Abs. 4 festgesetzten, gegebenenfalls innerhalb der verlängerten Frist aufgenommen wird,
- b) wenn der Betrieb des Verteilernetzes ohne ausreichenden Grund durch mehr als sechs Monate unterbrochen oder eingestellt wird oder
- c) die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Behörde darf die Konzession nach vorheriger Androhung entziehen, wenn der Konzessionsinhaber seinen Verpflichtungen,

- a) Allgemeine Versorgungsbedingungen festzusetzen (§ 31 Abs. 1) oder die dafür erforderliche Genehmigung einzuholen (§ 32 Abs. 1) nicht nachkommt,
- b) einen Geschäftsführer zu bestellen (§§ 38 Abs. 6 oder 40 Abs. 2 lit. b Z 2) oder die dafür erforderliche Genehmigung einzuholen (§ 44 Abs. 2) nicht nachkommt,
- c) zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 27) nicht nachkommt oder
- d) der Konzessionsinhaber die Ausübung der Konzession einer anderen Person ohne Ge-

nehmigung übertragen hat oder trotz Widerrufs der Genehmigung die Übertragung aufrecht erhält.

§ 46

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Länder erstreckt, oder der Betreiber eines Verteilernetzes ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, hat ihnen die Behörde mit schriftlichem Bescheid aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden erforderlich ist, hat die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers ganz oder teilweise mit schriftlichem Bescheid heranzuziehen (Einweisung).

(3) Sind

- a) die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers nach Abs. 1 nicht zu erwarten ist, oder
- b) kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde zur Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

hat die Behörde den Netzbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen; gleichzeitig ist unter Bedachtnahme auf den 1. Abschnitt des 3. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber, der dazu tatsächlich in der Lage ist, mit schriftlichem Bescheid zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(4) Der verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Netzbetreibers, der von der Untersagung betroffen ist, ein.

(5) Auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers hat die Behörde diesem den Gebrauch des Übertragungsnetzes oder des Verteilernetzes gegen angemessene Entschädigung insoweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides nach Abs. 3 hat die Behörde auf Antrag des

verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz oder Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung ist § 16 lit. a bis lit. e sinngemäß anzuwenden.

(7) Abs. 2 bis Abs. 6 sind im Fall des Endens der Konzession (§ 45 Abs. 1) sinngemäß anzuwenden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität gefährdet wäre.

6. Hauptstück Netzzugangsberechtigte

§ 47 Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind berechtigt,

- a) in jenem Ausmaß, in dem sie Elektrizität aus Anlagen abgeben, die auf der Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung von Elektrizität abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern,
- b) in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung von Elektrizität abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern und
- c) unbeschadet ihres Rechtes auf Netzzugang (§ 21) die in lit. a und lit. b genannten Kunden auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union sowie die in § 48 Abs. 1 genannten Kunden durch die Nutzung des Verbundsystems oder über Direktleitungen mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger, die zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen sowie der in § 48 Abs. 1 genannten Kunden die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der

Genehmigungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(4) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind verpflichtet, dem Betreiber eines Netzes, mit dem ihre Elektrizitätserzeugungsanlage verbunden ist, jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung der Systeme, die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden, erforderlich sind. Wird die Bekanntgabe der Daten verweigert, entscheidet darüber die Behörde mit schriftlichem Bescheid.

§ 48 Zugelassene Kunden

(1) Zugelassene Kunden sind

- a) ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh,
- b) ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh,
- c) ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh,

im vergangenen Abrechnungsjahr überschritten hat; der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(2) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

- a) ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh,
- b) ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

(3) Betreiber von Verteilernetzen können zum Zweck der Belieferung von zugelassenen Kunden, die sich in ihrem Versorgungsgebiet befinden, Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen. Dieses Recht steht ihnen nur über jene Elektrizitätsmenge zu, die diese Kunden verbrauchen.

(4) Die Behörde hat

- a) auf Antrag eines Endverbrauchers festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, und
- b) auf Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen.

7. Hauptstück
Besondere organisatorische Bestimmungen

§ 49
Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) die Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten des 2. Hauptstückes, ausgenommen betreffend Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW,
- b) die Landesregierung in allen übrigen Angelegenheiten.

§ 50
Landeselektrizitätsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Landeselektrizitätsbeirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.

(2) Vorsitzender des Beirates ist der Landeslastverteiler (§ 15 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 1982). Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter (§ 15 Abs. 2 des Energielenkungsgesetzes 1982) vertreten. Dem Beirat gehören weiters zwei von der Landesregierung zu bestellende, mit den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung an. Die Bestellung je eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates hat durch die Landesregierung auf Vorschlag

- a) der Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft,
- b) der Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft,
- c) eines Betreibers eines Verteilernetzes in Kärnten,
- d) eines Betreibers eines Übertragungsnetzes in Kärnten,
- e) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
- f) der Wirtschaftskammer Kärnten,
- g) der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten,
- h) der Landarbeiterkammer für Kärnten und
- i) einer landesweiten Interessenvertretung der Betreiber von Kleinkraftwerken und der Er-

zeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern.

(3) Die Landesregierung darf einen Vertreter der Erzeuger von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach § 35 Abs. 1 lit. a und zwei Vertreter der Interessen von Endverbrauchern und Elektrizität zu Mitgliedern des Beirates mit beratender Stimme bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen nach Abs. 2 lit. a bis i einzuladen, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung der betreffenden Mitglieder des Beirates ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht für die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen. Für die Mitglieder des Beirates nach Abs. 2 lit. a bis i hat die Landesregierung in gleicher Weise jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall seiner Verhinderung zu vertreten hat.

(5) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach Abs. 2 lit. a bis i vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) Für die Bestellung und Nachbesetzung der Mitglieder des Beirates nach Abs. 3 gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat den Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der Folge ist der Beirat vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Der Beirat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das mit den rechtlichen Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(8) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Beirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der

Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(9) Das mit den rechtlichen Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm im Einzelfall bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(10) Der Beirat ist berechtigt, seinen Sitzungen Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(11) Die Kanzleigeschäfte des Beirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den rechtlichen Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

(12) Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates ist ehrenamtlich.

(13) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder preisgeben noch verwerten.

§ 51 Auskunftsrechte

(1) Die Behörde darf von Elektrizitätsunternehmen jederzeit und unentgeltlich die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen, Verträgen und dergleichen verlangen, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu entsprechen.

(2) Die Behörde darf von Elektrizitätsunternehmen jederzeit und unentgeltlich Einsicht in ihre Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen verlangen. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Elektrizitätserzeugungs-, Leitungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

§ 52

Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Personenbezogene Daten,
- die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
 - die die Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt oder
 - die der Behörde nach diesem Gesetz zur Kenntnis zu bringen und die von ihr evident zu halten sind,

dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an

- die Beteiligten an diesem Verfahren,
- Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
- die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates (§ 50),
- ersuchte und beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit solche Daten von diesen Behörden für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Verfahren benötigt werden, und
- den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

8. Hauptstück Strafbestimmungen

§ 53 Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

- eine nach § 6 Abs. 1 genehmigungspflichtige Elektrizitätserzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt,
- eine nach § 6 Abs. 3 genehmigungspflichtige Änderung einer Elektrizitätserzeugungsanlage ohne Genehmigung vornimmt,

- c) die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorliegt (§§ 23, 32, 36 Abs. 3 und 57 Abs. 6),
 - d) ein Übertragungs- oder ein Verteilernetz ohne fachlich geeigneten Betriebsleiter betreibt (§ 27),
 - e) Netzleistungen entgegen § 28 unterbricht oder einstellt,
 - f) einer festgestellten Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 31 Abs. 4) nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt,
 - g) einer Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§§ 38 Abs. 6, 40 Abs. 2 lit. b Z 2 und 57 Abs. 4) nicht entspricht,
 - h) ein Verteilernetz ohne Konzession (§ 39 Abs. 1) betreibt,
 - i) die Ausübung der Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes ohne Genehmigung einem Pächter überträgt (§ 43 Abs. 3),
 - j) bescheidmäßige Anordnungen der Behörden aufgrund dieses Gesetzes nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer andere Gebote und Verbote nach diesem Gesetz nicht beachtet.
- (3) Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist nicht festzusetzen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

9. Hauptstück Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 54 Koordinierung der Verfahren

Die zur Erteilung von Genehmigungen nach diesem Gesetz und die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Amtshandlungen, insbesondere mündliche Verhandlungen, sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen.

§ 55 Eigener Wirkungsbereich

Die in den §§ 8 Abs. 3 und 41 Abs. 3 lit. e geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 56 Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetzes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die nachstehend angeführten Fassungen dieser Gesetze zu verstehen:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998;
- b) Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 156/1998;
- c) Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998;
- d) Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 382/1992;
- e) Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998;
- f) Handelsgesetzbuch, dRGrBl. S 219/1897, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998.

(3) Verweise in diesem Gesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sind als Verweise auf die nachstehend angeführte Fassung dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen:

- a) Elektrizitätsbinnenmarktlinie: Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 27 vom 30.1.1997, S 20 ff.;
- b) Elektrizitätstransitrichtlinie: Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S 30 ff..

§ 57

Übergangsbestimmungen

- (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verteilernetz rechtmäßig betreiben, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach dem 2. Abschnitt des Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 77/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 57/1981 und 5/1994, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Elektrizität auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten auch dann als Endverbraucher (§ 3 Z 9), wenn nicht sämtliche Voraussetzungen nach § 3 Z 24 vorliegen.
- (2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz betreiben, dürfen dieses im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weiter betreiben, solange nicht nach § 38 Abs. 1 festgestellt worden ist, daß kein Übertragungsnetz vorliegt.
- (3) Die Bestellung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten Geschäftsführern von Netzbetreibern gilt als genehmigt im Sinne des § 44 Abs. 2. Hat ein Netzbetreiber, der nach den §§ 38 Abs. 6 oder 40 Abs. 2 lit. b Z 2 einen Geschäftsführer zu bestellen hat, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Geschäftsführer bestellt, so hat diese Bestellung innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen; die Genehmigung der Bestellung hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.
- (4) Hat ein Elektrizitätsunternehmen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungs- oder Verteilernetz betreibt, keinen Betriebsleiter bestellt, so hat es innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betriebsleiter zu bestellen und die Bestellung des Betriebsleiters der Behörde anzuzeigen.
- (5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen von

Elektrizitätsunternehmen, die ein Verteilernetz betreiben, gelten als genehmigt im Sinne des § 32 Abs. 1.

(6) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungs- oder Verteilernetz betreiben, haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde Allgemeine Netzzugangsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen; bis zu deren Genehmigung haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Berücksichtigung des § 22 zu gewähren.

(7) Elektrizitätserzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen, errichtet oder geändert werden dürfen, gelten als genehmigt im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 3. Die §§ 12 bis 14, 18 und 19 sind auf diese Elektrizitätserzeugungsanlagen anzuwenden.

(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren - ausgenommen Verfahren nach Abs. 1 zweiter Satz und Strafverfahren - sind entsprechend ihrem jeweiligen Verfahrensstand nach der neuen Rechtslage zu Ende zu führen.

(9) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 53 an die Stelle des Betrages von 20.000 Euro der Betrag von S 280.000,- und an die Stelle des Betrages von 10.000 Euro der Betrag von S 140.000,-

(10) Die Elektrizitätsunternehmen haben die Grundsätze nach § 5 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Unternehmensziele zu verankern.

(11) Die Landesregierung hat die Bestellung der Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates (§ 50) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(12) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 58

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt - vorbehaltlich des § 57 Abs. 1 zweiter Satz - das Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 77/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 57/1981 und 5/1994, außer Kraft.

Ich beantrage die Annahme der §§ 1 bis 58

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Das ist mit allen Stimmen aller hier im Hause Anwesenden einschließlich des Herrn Abgeordneten Wedenig angenommen. Ich bitte, weiter zu berichten. Kopf und Eingang!

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Gesetz vom 5. Jänner 1999 über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 - K-ELWG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen.

Ich beantrage die Annahme.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zum Schlußwort zum Tagesordnungspunkt 2.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Antrag des Vorsitzenden auf ziffernmäßiges Aufrufen wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Artikel I

Das Kärntner Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 47/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird der Kurzbezeichnung "Kärntner Elektrizitätsgesetz" die Abkürzung "- K-EG" angefügt.

2. In § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort "befinden" die Wortfolge "und von denen keine Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen und dergleichen ausgehen" eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

a) zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte nach den §§ 11 bis 20 in Anspruch genommen werden und

b) elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der nach § 35 Abs. 1 lit. a des Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1999 erzeugten Elektrizität dienen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Art. 1 Z 3 kann schon begrifflich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende elektrische Leitungsanlagen keine Anwendung finden.

Ich beantrage die Annahme von Artikel I und II
(Artikel I und II werden einstimmig angenommen. - Kopf und Eingang:)

Berichterstatter Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Gesetz vom 5. Jänner 1999 mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 71/1968, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998, beschlossen

Ich beantrage die Annahme.

(Kopf und Eingang werden einstimmig angenommen. - Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Ich ersuche den Schriftführer um die Mitteilung des Einlaufes!

Direktor **Dr. Putz**:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der Einlauf der heutigen Landtagssitzung besteht bisher aus zwei Dringlichkeitsanträgen, fünf Dringlichkeitsanfragen sowie einem Antrag von Abgeordneten.

A. Dringlichkeitsanträge:

1. Ldtgs.Zl. 392-10/27:

Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten des FPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Kelag zu verlangen, wobei folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen:

1. Beschlußfassung über eine Sonderprüfung gem. § 118 Aktiengesetz
2. Vertrauensentzug des Vorstandes durch die Hauptversammlung gem. § 75 Abs. 4 Aktiengesetz.
3. Beschlußfassung über Prüfung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder und jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die für das Geschäft gestimmt haben.
4. Aufklärung über den Informationsfluß des Vorstandes an den Aufsichtsrat zum Zwecke der Beschlußfassung über das Rechtsgeschäft (§ 95 Abs. 5 Aktiengesetz).
5. Klärung der Frage, ob eine unrichtige Darstellung im Sinne des § 255 Aktiengesetz erfolgte.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Zur Begründung der Dringlichkeit hat sich der Klubobmann Dr. Strutz gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. Redezeit ist fünf Minuten.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Fünf Minuten! Zehn Minuten, nicht! *(Vors.: Nein fünf Minuten. Hier handeln wir nicht! Wir sind nicht in Tarvis.)* Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Wir haben die Einberufung dieser Landtagssitzung beantragt, weil im Zusammenhang mit dem Kauf der WBG durch die Kelag schwerwiegende Anschuldigungen, schwerwiegende Vorwürfe im Raume stehen, die heute noch bekräftigt wurden und wir der Meinung sind, daß vor Einberufung der Hauptversammlung auch eine Reihe von zusätzlichen Informationen und

Beschlüssen notwendig ist, um tatsächlich ein bißchen Licht in das Dunkel, das hier herrscht, herbeizuführen.

Aus diesem Grunde haben wir auch eine Dringlichkeitsanfrage an den Herrn Landeshauptmann eingebracht, die er ja in der Aktuellen Stunde zum Teil schon vorweg mit der Frage beantwortet hat: "Wann und in welcher Form wurden Sie vom Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die Kelag informiert?"

Wenn ich kurz zusammenfassen darf, wurde er nicht informiert. Es tun sich, wenn man den Worten der Redner heute zugehört hat, in dieser Koalition ja hier wirklich Abgründe auf. Und wenn man sich die Anschuldigungen, die sich SPÖ und ÖVP heute an den Kopf geworfen hat anhört oder sie Revue passieren läßt, dann ist eines heute glaube ich ganz klar herausgekommen, daß eine Fortführung dieser Koalition für Kärnten sicherlich nicht zielführend sein kann.

Kollege Ambrozy und Kollegin Trunk haben gemeint, ich habe alles mitgeschrieben, der Landeshauptmann sage hier die Unwahrheit. Wer die Unwahrheit sagt, hat den Landtag belogen. Der Landeshauptmann hat schädigend für das Landesunternehmen KELAG behandelt, er soll zurücktreten.

Und die Frau Kollegin Lutschounig ... (*Heiterkeit im Hause.*) Jetzt habe ich mich versprochen. Die Frau Kollegin Trunk hat dem Kollegen Lutschounig vorgeworfen, er habe versucht, die KELAG zu legen. Ein Regierungsmitglied, der Energiereferent, hat versucht, die KELAG zu legen! (*LR Lutschounig: Das ist ja ungeheuerlich! - 3. Präs. Dr. Wutte: Sie kennen sich nicht aus!*)

Die ÖVP wiederum hat dem Vorstand der KELAG unterstellt, zweifelhafte Geschäfte zu machen, zum Nachteil des Landes Kärnten gehandelt und ein Drittel des Kapitals sozusagen willfährig verspielt zu haben. Deshalb glaube ich, daß viel von der Beantwortung des Landeshauptmannes auf die von uns gestellten Dringlichkeitsanfragen abhängen wird, wie in der Hauptversammlung vorzugehen ist. Wir sind der Meinung, daß diese Hauptversammlung einzuberufen ist, so wie das auch in der Regierungssitzung beschlossen wurde. Wir sind

der Meinung, daß aufgrund dieser schwerwiegenden Vorwürfe, daß hier Hunderte Millionen vergeudet und zu viel für den Kauf bezahlt worden sind, eine Sonderprüfung vorgenommen werden soll. (*Abg. Dr. Ambrozy: Wer hat das gesagt?*) Wer das gesagt hat? Der Herr Landeshauptmann. Er hat sich auf ein Schreiben von Schröfelbauer bezogen, des Verbundvertreters. (*Abg. Dr. Großmann: Schröfelbauer ist kein Papst! - Zwischenrufe von LH Dr. Zernatto und Abg. Dr. Ambrozy.*) Es stehen mehrere Gutachten im Raum, unter anderem jenes eines Mitbewerbers, der ebenfalls hervorgehoben hat, daß hier übervorteilt vorgegangen wurde. Deshalb verlangen wir im Rahmen unseres Dringlichkeitsantrages nach § 118 des Aktiengesetzes, eine Sonderprüfung vorzunehmen, um tatsächlich darüber informiert zu werden, ob dieser Beschluß sinnvoll war oder ob es zu einer Übervorteilung des Landes Kärnten gekommen ist.

Es soll auch auf die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt "Vertrauensentzug des Vorstandes durch die Hauptversammlung gemäß § 75 Abs. 4 des Aktiengesetzes" gesetzt werden, denn wenn das zutrifft, was heute von seiten des Landeshauptmannes und von seiten der ÖVP hier bekräftigt worden ist, (*Vors.: Redezeit!*) daß der Vorstand weder bei der Besprechung mit dem Herrn Landeshauptmann am 12. 12. den Eigentümergebietern informiert noch an die Mitglieder des Aufsichtsrates die notwendigen Informationen weitergegeben hat, dann sind daraus Konsequenzen zu ziehen. Daraus ergeben sich auch die Punkte 3, 4 und 5 unseres Dringlichkeitsantrages, daß aufzuklären ist, ob über den Informationsfluß des Vorstandes an den Aufsichtsrat zum Zwecke der Beschlußfassung über das Rechtsgeschäft auch unrichtige Darstellungen gemäß § 255 des Aktiengesetzes getätigt worden sind. (*Vors.: Redezeit!*)

Das sind die notwendigen Schritte, die eingeleitet werden müssen, das unterstreiche ich, damit wir diese schwerwiegenden Vorwürfe entkräften können, denn ansonsten hat einer die Unwahrheit gesagt: Entweder der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Safron, der gesagt hat, er sei seinen Pflichten nachgekommen, er habe den Eigentümer informiert, er habe korrekt die

Aufsichtsräte informiert, oder der Herr Landeshauptmann, der sagt, er habe von all dem nichts gewußt, er habe keine Informationen gehabt. Einer von beiden sagt die Unwahrheit, und der muß auch die Konsequenzen ziehen. (Beifall von der FPÖ-Fraktion.)

(Der Vorsitzende erteilt als nächstem zur Begründung der Dringlichkeit Abg. Ing. Rohr das Wort.)

Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Immer, wenn Wahlen vor der Tür stehen, werden von seiten der FPÖ und der ÖVP schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Wir erleben es ja nicht zum ersten Mal, daß zum Thema Kärntner Elektrizitätsgesellschaft hier im Hohen Haus eine Sonderlandtagssitzung abgehalten wurde. Ich möchte in Erinnerung rufen: Da gibt es eine Reihe von Presseauszügen vom 23. September 1993. Ich werde daraus nur ein bißchen zitieren, wie es damals gelaufen ist:

Kärntner Landtag beriet in Sondersitzung über KELAG. Die Kärntner Elektrizitäts AG ist zum Dauerbrenner geworden. (Abg. Dr. Strutz: *Schon im Jahre 1989!*) Am Mittwoch - morgen werden sie schreiben, am Dienstag -, stand sie im Mittelpunkt einer Sondersitzung des Landtages, die über Antrag der FPÖ einberufen worden war. Sie war aber auch gleichzeitig ein erster Vorgesmack dessen, was im bevorstehenden Wahlkampf zu erwarten ist. (Abg. Mag. Trunk: *So ist es!*) Zitat aus dem "Kurier" vom 23. September. Die "KTZ" vom 23. September schreibt: "Bumerang im Kärntner Landtag. Sondersitzung ging für FPÖ in die Hose". Und wenn Sie heute, meine sehr geschätzten Damen und Herren, hier anlässlich der Aktuellen Stunde zugehört haben, dann müßten Sie schon draufgekommen sein, daß Ihre Forderung mit diesem Dringlichkeitsantrag ebenso in die Hose gehen wird. Die "Kleine Zeitung" vom 23. September 1993 schreibt: "KELAG-Sonderlandtag verpuffte wirkungslos". (Abg. Dr. Strutz: *Schau in die Zukunft und nicht immer nur in die Vergangenheit, Kollege Rohr!*) Ich möchte ja nur vor Augen führen, mit welchen Methoden Sie vor Wahlen immer wieder versuchen, die

Kärntner Elektrizitätsgesellschaft ins Gerede zu bringen (*Lebhafte Zwischenrufe von der FPÖ- und von der SPÖ-Fraktion. - Vors.: Am Wort ist der Abgeordnete Ing. Rohr! Er hat auch zugehört! - Abg. Dr. Strutz: Vorwärts in die Zukunft!*) und ihr öffentliches Ansehen, ihren wirtschaftlichen Stellenwert in diesem Land entsprechend zu diskreditieren. Das ertragen Sie natürlich nicht, meine sehr geschätzten Damen und Herren, von der FPÖ, aber auch von der ÖVP.

Also, "Kleine Zeitung" vom 23. September 1993. Die Journalisten hätten sich heute eigentlich nur ein bißchen in ihren Zeitungsartikeln der vergangenen Jahre umschauen zu brauchen, dann hätten sie sich das Dasitzen erspart und die Schlagzeilen von damals übernehmen können. (Abg. Dr. Strutz: *Nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern, Kollege Rohr! - Zwischenrufe von der FPÖ- und von der SPÖ-Fraktion.*) Also: KELAG-Sonderlandtag verpuffte wirkungslos. Endzeit. In der Landtags-Sondersitzung, welche die FPÖ mit ihrem Antrag erzwungen hatte, war das nahe Auslaufen der Legislaturperiode deutlich spürbar. (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: *Und wie ist die Wahl ausgegangen? - Vors. 1. Präs. Unterrieder: Besser als die nächste!*) Geschäftsordnungsfinnen und derbe Zwischenrufe prägten den Schlagabtausch um die KELAG.

Das waren die Schlagzeilen am 23. September 1993 und ich bin davon überzeugt, meine sehr geschätzten Damen und Herren, morgen werden sie nicht viel anders sein, denn Ihnen ist nichts zu schade, es in diesem Lande entsprechend zu zerdiskutieren und ein Unternehmen in Mißkredit zu bringen. Sie haben heute von den Rednern der SPÖ ganz deutlich vor Augen geführt bekommen, wie sehr sich der KELAG-Vorstand und der Aufsichtsrat nach dem Gesetz gehalten haben, wie sehr sie bemüht sind, neue Geschäftsfelder zu erschließen, wie sehr man auch bemüht ist, für Kärnten zukunftssträchtige Entscheidungen zu treffen, und das wollen Sie alles nicht wahrhaben. Sie fordern Untersuchungen und Sonderprüfungen, damit Sie genügend Wahlkampfmunition bis zum 6. März haben, damit Sie dieses Land ständig mit negativen Schlagzeilen überfluten können. Das ist Ihr Interesse und Ihr Ziel in der ganzen

Debatte des heutigen Tages. Das ist offensichtlich auch Ihr Ziel gewesen, als Sie, motiviert aufgrund der Vorgänge im Jahre 1993, wieder versuchen, mit demselben Muster diese Sonderlandtagssitzung einzuberufen.

Daher werden wir Sozialdemokraten die Schritte der KELAG nicht in Frage stellen und nicht weiter einen Beitrag leisten, daß Sie ein Unternehmen, eine gesamte Belegschaft, eine zukunftsträchtige Entscheidung kriminalisieren. Wir werden daher auch der Dringlichkeit unsere Zustimmung nicht geben. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt als nächstem Klubobmann Abg. Sablatnig das Wort.)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Es geht dabei überhaupt nicht um Kriminalisierung, sondern um eine sachliche Diskussion über ein abgehandeltes Thema, welches aus unserer Sicht mit mehr Information und Offenheit abgehandelt hätte werden müssen. *(Zwischenruf des Abg. Ing. Rohr.)* Wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat der KELAG gewußt haben, daß es solche Bestrebungen gibt, wer hätte den Aufsichtsratsvorsitzenden daran gehindert, den Eigentümerversorger über so ein Geschäft von 850 Millionen Schilling zu informieren? *(Abg. Schiller: Die Verschwiegenheitspflicht! - Abg. Dr. Großmann: Das Aktienrecht!)* Ich weiß, Herr Großmann, du wirst dich immer auf das Aktienrecht ausreden. Es steht aber im Gesetz auch drinnen, daß die Informationspflicht gegeben ist. *(Weitere Zwischenrufe der Abg. Schiller und Dr. Großmann.)* Darf ich euch folgendes sagen: Die Problematik bei der SPÖ sieht derzeit so aus, daß ihr meint, daß ihr mit aller Gewalt das, was dort stattgefunden hat, verteidigen müßt. Tatsache ist, daß ihr die Möglichkeit nicht erkennt, daß man mit solchen wichtigen Fragen, die landespolitisch von einer solchen Bedeutung sind, das Einvernehmen mit dem Eigentümerversorger herstellen soll. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Ambrozy.)*

Wenn jemand meint, daß es so nicht ist, dann zitiere ich einen Brief, der vom Verbund gekom-

men ist, in dem eindeutig drinnen steht, daß mit 840 Millionen Schilling eine Überzahlung vorgenommen wurde. *(Abg. Dr. Ambrozy: Das steht ja nicht drinnen!)* Es ist einer der Briefschreiber im Aufsichtsrat der KELAG und als Aufsichtsratsmitglied hat er es für wichtig gefunden, nach der Aufsichtsratsitzung dem Eigentümerversorger mitzuteilen, daß er dort die größten Bedenken gegen diesen Ankauf und gegen die Kaufsumme geäußert hat.

Geschätzte Damen und Herren! Es gab eine Sondersitzung der Kärntner Landesregierung, in dieser wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, wie vorgegangen wird. *(Abg. Dr. Ambrozy: Das ist heute schon abgeändert!)* Wir haben diesen Antrag auch heute im Kärntner Landtag als Dringlichkeitsantrag in der Obmännerkonferenz angekündigt und jetzt auch eingebracht. Nachdem von seiten der Freiheitlichen Partei in der Obmännerkonferenz zwei dringliche Anfragen angekündigt waren, haben wir dort den Dringlichkeitsantrag angekündigt und jetzt gibt es einen weiteren Dringlichkeitsantrag der Freiheitlichen Partei zum selben Thema. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir unseren Antrag, den wir eingebracht haben, als Unterstützung für den Regierungsbeschluß sehen, und meinen, daß dieser Antrag vom Kärntner Landtag angenommen werden sollte. Wenn es uns um die sachliche Aufklärung geht, und darum sollte es uns gehen. dann sollten wir diesen Antrag, den wir eingebracht haben, noch einmal beschließen und wir sollten trachten, daß es unverzüglich zur außerordentlichen Hauptversammlung kommt, wo die Vorgänge aufgeklärt werden, wo die Sonderprüfung des Kaufes der Fernwärme stattfindet, wo ein oder mehrere Sonderprüfer bestellt werden sollten und wo der Widerruf der Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Karl Safron sowie die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Aufsichtsrat der KELAG zu beraten und zu beschließen sein werden.

Das sind unsere Forderungen zu diesem Thema, weil wir es, unabhängig davon, ob sich jemand hinter das Aktienrecht oder sonst irgendwo versteckt, nicht haben wollen, daß in Kärnten in wesentlichen Betrieben des Landes die Arbeiter-selbstverwaltung zu wirken beginnt. *(Vors. I. Präs. Unterrieder: Das ist das, was Sie wollen!)*

Das ist die Wahrheit!) Ich habe den Bezug auf eine Person hergestellt, *(Weitere Zwischenrufe von 1. Präs. Unterrieder, Abg. Ing. Rohr und Abg. Dr. Großmann.)* weil diese Person in einem anderen Bereich auch gemeinsam mit den sozialdemokratischen Vertretern und den Betriebsräten Beschlüsse gefaßt hat. Geschätzte Damen und Herren, ich möchte da nicht polemisieren, aber es kann nicht so sein, daß der Eigentümerversorger oder die Vertreter des Eigentümers gemeinsam mit sozialdemokratischen Aufsichtsräten und Betriebsräten überstimmt werden. *(Lebhafte Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.)* Das ist politische Entscheidung und das wollen wir nicht! *(Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.)* Das ist parteipolitische Entscheidung und das wollen wir nicht! Wir wollen sachliche Entscheidungen über Wirtschaftsbetriebe unseres Landes. *(Lebhafte Zwischenrufe und Lärm von der SPÖ-Fraktion. - Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt als nächstem Abg. Dr. Ambrozy das Wort.)

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Zu diesem Dringlichkeitsantrag ein paar Anmerkungen: Zum ersten möchte ich den Kollegen Strutz korrigieren, ich hätte dem Herrn Landeshauptmann die Unwahrheit im Zusammenhang mit seiner Behauptung in der Öffentlichkeit vorgeworfen, daß der Aufsichtsratsvorsitzende seiner Berichtspflicht nicht nachgekommen sei. Es ist eindeutig auch durch Gutachten belegt, daß diese Berichtspflicht nach dem Aktiengesetz nicht gegeben ist und daher eine unwahre Begründung öffentlich gesagt wurde. Dazu stehe ich und das ist so gewesen.

Zum zweiten möchte ich, was den Antrag der FPÖ betrifft, noch klarstellen, daß diese Berichtspflicht dem Eigentümer gegenüber auch seitens des Vorstandes nicht besteht.

Sie besteht nicht nach dem Aktienrecht"! Daher, glaube ich, ist diese Passage in dem Antrag auch nicht in Ordnung.

Der Herr Landeshauptmann hat heute hier im Kärntner Landtag aber eindeutig zugegeben, daß

er vor der Sitzung des Aufsichtsrates und vor der Abwicklung des Geschäftes vom Vorstand außerhalb der Pflicht nach dem Aktienrecht informiert wurde. *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Über das Wetter? - Abg. Koncilia: Na, bittschön!)* Das war eine "sehr intelligente Zwischenbemerkung"!

Die Information ist erfolgt! Die Frage, die zu stellen ist, lautet: Wie ist der Eigentümerversorger mit dieser Information umgegangen? Daß der Aufsichtsratsvorsitzende der Verschwiegenheitspflicht unterlegen ist, ist jedem, der das Aktienrecht kennt, klar.

Zum zweiten möchte ich doch eindeutig klarstellen, weil das hier gesagt worden ist: Ein Mitbieter (die EVN) hätte nur so wenig geboten. Die ÖVP hat ja bessere Zugänge zum Herrn Gruber und könnte sich daher informieren, ob er sich nicht doch in den Hintern beißt, daß er im Erstbot so billig war und nicht ins entsprechende Informationsverfahren gekommen ist. Denn wenn ich mir ansehe, wie die Kooperationsbereitschaft jener drei anderen Mitbieter in der letzten Phase aussieht, dann muß ich sagen, daß die KELAG ein höchstinteressantes Geschäft gemacht hat. Ich bitte nur, die Steirische Energieholding zu fragen, wie das ist! Sie können auch die WIEN-Strom fragen und andere, die in der letzten Phase mit dabei waren, fragen. Daher glaube ich, ist es sehr schädigend, wenn - ohne sich im Detail zu informieren! - solche Behauptungen und Aussagen in der Öffentlichkeit gemacht werden; zumal Ihnen allen, das weiß ich, die entsprechenden Bewertungsgutachten zugegangen sind.

Ein Drittes: Hier wird der Brief der Verbund immer wieder zitiert. Ich halte es eigentlich für nicht ganz korrekt, daß ein Kapitalvertreter den anderen Kapitalvertreter um eine verbindliche Stellungnahme fragt, warum er dafür oder dagegen ist, zumal die Interessen nicht unbedingt gleichgelagert sein müssen. Eigentlich hätte der Eigentümerversorger sich in der Phase an jene wenden müssen, die in erster Linie die Interessen des Unternehmens zu vertreten haben, nämlich an den Vorstand und an den Aufsichtsrat.

Jetzt ein Drittes, und dazu möchte ich schon noch kommen; was die Rolle der Aufsichtsräte betrifft, auf die man sich bezieht und immer von der "Mehrheit der Kapitalvertreter" spricht. Wenn Sie den Ablauf genau kennen, dann wissen Sie, daß erstens einmal die Verbundgesellschaft nur mit einem Mitglied vertreten war, das eine Vollmacht des zweiten Mitgliedes gehabt hat. Zum zweiten wissen Sie, daß ein ÖVP-Aufsichtsrat die Vollmacht eines anderen gehabt hat. Zum dritten wissen Sie, daß ein FPÖ-Mitglied die Vollmacht eines anderen gehabt hat und daß an sich - noch nicht ausgesprochen, aber zumindest meinen Informationen nach - doch der schwere Vorwurf des Vollmachtexzesses beim FPÖ-Mitglied im Aufsichtsrat vorliegt. Dieses hat nämlich, an sich wissend, wie die Stellungnahme des Aufsichtsratsmitgliedes Graf war, ein Stimmverhalten an den Tag gelegt, das entgegen der Stellungnahme dieses Aufsichtsratsmitgliedes war. Und selbiges ist im übrigen auch kolportiert vom ÖVP-Aufsichtsrat. Das heißt, wenn Sie das exakt hernehmen, ist die Behauptung ... (3. Präs. Dr. Wutte: *Kolporteur?*) Ja! Gut! Das wird man untersuchen, weil jetzt gibt es ja eine Sonderprüfung, meine sehr geehrten Damen und Herren! (Abg. Dipl.-Ing. Gallo: *Aber, ihr wart ja auch gegen die Untersuchung!*) Jetzt ist das Kaffeesudlesen vorbei; weil jetzt werden die Fakten zählen und das, was tatsächlich wahr ist! Dann von der "Mehrheit der Kapitalvertreter" zu sprechen, ist auch falsch!

Wenn die ÖVP im Aufsichtsrat dagegen ist, vertritt sie nicht die Mehrheit der Kärntner Kapitalvertreter - das möchte ich hier einmal ganz deutlich feststellen -, sondern die Minderheit! Daher bitte ich Sie, sehr wohl die Kirche im Dorf zu lassen und nicht so zu tun, als wären Mehrheiten vorhanden, die eigentlich keine Mehrheiten sind! (Vorsitzender: *Redezeit!*)

Ein letzter Satz noch, Herr Präsident, damit das auch gesagt wird. Hier wird immer versucht, die Arbeitnehmervertreter in ein schräges Licht zu bringen, weil sie sich für das Unternehmen einsetzen. Das halte ich für eine ganz billige untergriffige Methode: die verantwortungsvollen Betriebsräte der KELAG öffentlich madig zu machen! Hätten alle so verantwortungsbewußt

gehandelt wie die Betriebsräte der KELAG, dann könnten wir uns dieses Polittheater, das Sie heute inszeniert haben, ersparen! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. (3. Präs. Dr. Wutte *meldet sich noch zu Wort.*) - Es liegt doch noch eine Wortmeldung vor. Herr Präsident Dr. Wutte, zur Dringlichkeit! Ich darf dich dann bitten, daß du den Vorsitz übernimmst. Ich würde zum Thema auch gerne noch etwas sagen!

Dritter Präsident **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, wenn nicht seitens des Abgeordneten Ambrozy hier aufgrund von Kolportierungen noch eine Meinung und eine Stellungnahme abgegeben worden wäre. Das ist gerade der Punkt, auf den wir uns nicht einlassen wollen. Es sollte jetzt nicht vom Hörensagen, von Kolportage und von Kolporteurs die Rede sein, sondern wir sollten von den Faktenlagen ausgehen!

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen: § 81 (1), den du offenbar nicht so interpretierst wie ich. (Abg. Dr. Ambrozy: *Ich zitiere ihn, ich interpretiere ihn nicht!*) Das Gesetz ist zweifelsfrei, daß eben über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat - und da eben expressis verbis nicht nur dem Vorsitzenden, sondern dem Aufsichtsrat als Gesamten, damit auch jedem Aufsichtsratsmitglied - unverzüglich zu berichten ist. Ein Sonderbericht. Das ist der Fall des "Sonderberichtes". Dieser war eben nicht ausreichend, weil es nicht für alle den gleichen, den zeitgleichen und umfangreichen Informationsstand gegeben hat. Darum geht es! (Abg. Dr. Ambrozy: *Ich werde dir das gleich erklären!*)

Eines noch dazu: Berichtspflicht von Kapitalvertretern, Aufsichtsräten, die vom Land entsandt werden, verstehe ich nicht nur im Sinne der strengen aktienrechtlichen Bestimmungen und

dieser einzelnen Regelungen, sondern eine Berichtspflicht einer von der Regierung in eine Eigentumsgesellschaft des Landes entsandte Person, meine Damen und Herren, umfaßt wohl mehr ein aktives Mitdenken, nämlich ein strategisches Denken, ein Darübernachdenken, welche Auswirkungen für das Land das haben kann. Und dieses Nachdenken muß erlaubt sein und muß auch möglich sein! Es ist nicht möglich, wenn es innerhalb von zwölf Stunden eine Information gibt und auf der Basis dieser schmalen Information dann grundlegende Entscheidungen von Milliardenbeträgen gefaßt werden sollen. Genau um diesen Punkt geht es: daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird (*Abg. Dr. Ambrozy: Wer trägt die Verantwortung dafür?*) und daß man dann meint, man hätte ja informiert, weil man nebenbei an irgendwelchen Gesprächen oder an irgendwelchen Tischen beiläufig eine Meinung oder eine Wortmeldung abgegeben hat. Das ist nicht die Informationspflicht! Das ist auch nicht das formale Richten. Das hat nicht seine formale Richtigkeit! Darum geht es! So wurde ja jahrzehntelang in diesem Land von euch regiert! Das ist gerade der Punkt, daß man gesagt hat: "Wir haben euch eh informiert! Ihr habt eh gewußt, worum es geht." Genau das ist der Punkt, warum das vielfach so weit gekommen ist, indem man gesagt hat: "Wir schauen halt einmal, wie wir da mit der WBG zusammenkommen." (*Abg. Dr. Ambrozy: Deshalb habe ich von "Eitelkeit und Zorn" gesprochen. Zorn und Eitelkeit sind schlechte Ratgeber!*) Das ist keine ordnungsgemäße, völlige und umfassende Information, wie sie vonnöten wäre! Das ist der Grund, warum es in der Regierung den Beschluß gegeben hat, auf Antrag des Landeshauptmannes, und wie wir ihn in unserem Antrag auch heute nochmals im Kärntner Landtag zur Unterstützung einbringen wollen. Danke für die Aufmerksamkeit! (*Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Vorsitzender: Wirst du bitte den Vorsitz übernehmen! - Den Vorsitz übernimmt 3. Präs. Dr. Wutte und erteilt 1. Präs. Unterrieder das Wort.*)

Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren Abgeordneten! Herr Präsident! Ich darf am Beginn meiner Ausführungen kurz feststellen, daß es nicht

einfach ist, in Kärnten wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Das ist ja unser großes Leiden, weil alles zerredet und öffentlich diskutiert wird. Auch diese KELAG-Entscheidung über den Kauf, die aus meiner Sicht richtig ist, wird jetzt zerredet. Das hat schon in vielen Bereichen stattgefunden.

Ich kann mich an die unselige Koalition der FPÖ mit der ÖVP erinnern. Sie entwickelt sich wieder sehr gut. Das hat sich in der letzten Regierungssitzung sehr stark gezeigt! Damals hatten wir Magdalen, obwohl wir dort Beschäftigung gehabt haben. Ich war damals noch in der Bauholding beschäftigt, wo wir ein paar Hundert Leute in diesem Unternehmen hatten. Es hat politisch einfach sein müssen, daß wir zusperren!

Jetzt sind wir halt wieder soweit. Es geht in dieser Frage primär nicht nur um das Aktienrecht, um die Informationspflicht ja oder nein. Ich kann alles unterstreichen, was die Juristen hier diskutiert haben. Es geht vielmehr um die politische Einschätzung von wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Es ist halt ein Unterschied zwischen der FPÖ und der ÖVP und der SPÖ! (*Abg. Steinkellner: Allerdings!*) Ihr seid für das Privatisieren, Ausgliedern, weniger Arbeitsplätze. (*Lärm in der FPÖ-Fraktion*) Wir sind dafür, geschätzte Damen und Herren - das ist nachvollziehbar -, daß die Arbeitsplätze aufrecht erhalten werden. Sie gliedern aus: den Reinigungsdienst. Wir streiten mit Ihnen über die Wildbach- und Lawinenverbauung, weil sie ausgegliedert werden sollte. Sie wollen alles ausgliedern! Ich denke an die Hespera-Domäne, was sich dort jetzt entwickelt hat. In Wahrheit machen ein paar ein Geschäft - aber hinter den Kulissen bleiben die Leute auf der Strecke. (*Abg. Mitterer: Die Leute von den Verstaatlichen und vom Konsum sind auf der Strecke geblieben!*) Und das ist der Unterschied, den wir den Menschen in den nächsten beiden Monaten sagen werden; der Unterschied zwischen der FPÖ und der ÖVP und der Sozialdemokratie! (*Abg. Steinkellner: ÖBB und so weiter!*)

Ich muß Ihnen sagen, weil heute Kollege Wutte das Thema "Magdalen" angeschnitten hat: Es war Haider im Ausschuß dabei, es war Frühbauer, es war die ÖVP dabei. Alle haben gesagt:

Es muß unbedingt beschlossen werden, das Magdalen! Und wir haben es einstimmig in diesem Haus beschlossen. Zum Schluß hat man sich verabschiedet, bei 680 Millionen Schilling. Da wird dann nichts mehr darüber geredet. Da sind alle zuerst dafür gewesen! Das ist keine Politik, daß man sagt: "Zuerst bin ich dafür." Dann aber nicht mehr, wenn die Verantwortung zu tragen ist. Und ihr habt die Verantwortung getragen. In Wahrheit habt ihr euch nur verabschiedet. Ich muß sagen: Das ist schade!

Sablatnig, herzlichen Dank! Du hast nämlich die Wahrheit gesagt. Du hast heute den Hintergrund erwähnt, warum es dazu kommt, daß bei dieser wirtschaftspolitischen Entscheidung jetzt so ein Theater stattfindet. Du willst in Wahrheit haben - euer Antrag zu den Krankenanstalten das letztmal war dasselbe -, daß die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten nicht mehr mitreden dürfen, obwohl es ein Arbeitsverfassungsgesetz gibt. Und das ist politisch gewollt! Da ist jedes Mittel recht, auch wenn es dann wirtschaftspolitisch einer großen Organisation wie unserem Unternehmen KELAG in Kärnten schadet! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion. - 1. Präs. Unterrieder übernimmt wieder den Vorsitz und erteilt Abg. Dr. Großmann das Wort.)*

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Ein paar Sachen zur Klarstellung: Herr Kollege Sablatnig, das Aktiengesetz ist halt einmal ein Gesetz. Man kann Gesetze nicht nur dann anwenden, wenn es einem paßt, sondern man wendet Gesetze halt immer an; weil sie da sind. Das, was du machst, ist leichte, leise Rechtsaufweichung! Das geht halt nicht! Gesetze sind da. Und wenn du "Formalismus" sagst: Unser Rechtsstaat basiert auf Gesetzen, und es ist kein Formalismus, sondern Gesetz. *(LR Lutschounig: Aber wenn sie so klar wären, wärst du ohne Job!)* Lieber Freund, Gesetze sind klar. Man muß sie nur zu lesen verstehen! Sie sind auch nur so gut, wie der Landtag oder der Nationalrat, der sie beschließt. Das sind also auch wieder wir. Also laß den Vorwurf dort, wo er ist!

Ich will Ihnen ganz einfach noch einmal die Fakten schildern. Das ist jetzt in der Hitze des

Gefechtes offensichtlich untergegangen. Wie ist es denn mit dem Kauf abgelaufen? - Ende Oktober: Dresdner Kleinwort Benson (eine Investmentbank) lädt die KELAG ein, ein unverbindliches Offert für den Kauf der WBG abzugeben. Diese Einladung bekommen auch mehr als 30 in Frage kommende Käufer. Dresdner Kleinwort Benson ist von Shell beauftragt worden, den Kauf der WBG abzuwickeln. 18. 11. 1998: Abgabetermin für die unverbindlichen Erstangebote. Nach Durchsicht dieser Angebote und einer Vorselektion laden Dresdner Kleinwort Benson und Shell eine begrenzte Anzahl von Bietern zur abschließenden Bieterrunde ein; unter ihnen auch die KELAG. In der Folge konnte die KELAG Einsicht in detaillierte Unterlagen der WBG nehmen, das heißt, sie konnte Einsicht in die Unterlagen eines ihrer Konkurrenten nehmen. Das ist ein Vorteil, den andere, die bereits in der Vorrunde hinausgeflogen sind, nicht erreichen konnten. Die KELAG hat in diese Datenbank, wie es so schön heißt, Einsicht genommen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Unterlagen hat die KELAG drei voneinander unabhängige Gutachterteams mit der Bewertung der WBG beauftragt. Hätte sie vier, hätte sie fünf, hätte sie sechs beauftragt, das wäre vollkommen wurscht gewesen. In Vorwahlzeiten ist es offensichtlich so, daß der Vorstand stillsteht und die Panik reagiert. Alle drei Gutachterteams kamen zum Ergebnis, daß der Unternehmenswert in einer Bandbreite von 740 bis 930 Millionen Schilling liegt.

10. 12.1998: Der Vorstand schickt an alle Aufsichtsräte - an alle Aufsichtsräte der KELAG! - einen umfassenden Bericht über den beabsichtigten Erwerb der WBG, einschließlich des von den Gutachtern definierten Preisbandes. In der Folge konnte die KELAG Einsicht in detaillierte Unterlagen der WBG nehmen. Das heißt, sie konnte Einsicht in die Unterlagen eines ihrer Konkurrenten nehmen. An diesem Tag hat der Herr Landeshauptmann erstmals bei einer Feier von den Absichten der KELAG erfahren.

14.12.1998: Vier Tage danach. Vier Tage hatten die Aufsichtsräte jetzt bereits dieses Gutachten. Auf Basis der drei Gutachten gibt die KELAG ein verbindliches Offert für den Kauf der WBG

ab, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der KELAG.

15.12.1998: Dresdner Kleinword Benson teilt mit, daß die KELAG Bestbieter ist und eine limitierte Exklusivität bis 18.12.1998 eingeräumt bekommen hat. Die Eile wird verständlich - limitierte Exklusivität. Das bedeutet, daß die KELAG bis zum 18.12.1998 unter diesen Bedingungen kaufen kann. Konkurrenten versuchen vehement das Anbot der KELAG zu unter-, besser gesagt, zu überbieten, bzw. wie es so schön heißt auf gut österreichisch - nachzulassen. Am 15. 12.1998 informiert der Vorstand die Aufsichtsräte, daß die KELAG den Zuschlag bekommen hat und übermittelt allen Aufsichtsräten den Antrag zum Kauf der WBG mit den Bewertungen des Gutachterteams.

16.12.1998: Der Aufsichtsrat der KELAG diskutiert den möglichen Kauf der WBG und stimmt dem Antrag des Vorstandes mehrheitlich zu. Nicht zu vergessen, am 10.12.1998 hat der Vorstand die Aufsichtsräte informiert. 16.12.1998 - der Aufsichtsrat der KELAG, wie immer uninformiert nachher, diskutiert den möglichen Kauf der WBG und stimmt dem Antrag des Vorstandes mehrheitlich zu.

18.12.1998: Dem Beschluß vom 16.12. folgend, unterschreibt der Vorstand den Vorvertrag für den Kauf der WBG.

Meine Damen und Herren, nur einen Satz erlauben Sie mir noch. Einen ganz kurzen Satz. Der Aufsichtsrat unterliegt, selbstverständlich sowie der Vorstand, der Verschwiegenheitspflicht. Wer weiß, was hier geschehen wäre, wenn sie das nicht eingehalten hätten? Herr Präsident, den letzten Satz, ich zitiere aus einem Gutachten des Papstes des österreichischen Aktienrechtes, der zum Schluß folgendes festhält: "Es zeigt von wenig Demokratieverständnis und wenig Verständnis vom Funktionieren eines Kollegialorgans, wenn überstimmte Aufsichtsratsmitglieder, die mit dem gefaßten Aufsichtsratsbeschluß nicht einverstanden sind, ihren Unmut mit der getroffenen Entscheidung an die Öffentlichkeit tragen, und den Ruf der KELAG schädigen anstatt ihre Verschwiegenheitspflicht einzuhalten. Dies kann für die Aufsichtsratsmitglieder haftungsrechtliche Konsequenzen haben."

Und menschlich, Herr Landeshauptmann - auch das sei gesagt - verstehe ich Ihre Enttäuschung und das billige ich Ihnen zu, wenn Sie ein paar Tage vorher in einem informellen Gespräch mit wichtigen Personen der KELAG zusammensitzen und dabei nicht informiert wurden. Aber, Herr Landeshauptmann, Zorn, Trauer und Wut sind schlechte Ratgeber. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Hinterleitner das Wort.)

Abgeordneter **Hinterleitner** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann! Geschätzte Damen und Herren Kollegen! Ein paar Worte sind, glaube ich, hier schon noch anzufügen, vor allen Dingen, weil einiges verbreitet und auch zum Teil zerredet wurde. Ich glaube, daß grundsätzlich *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ-Fraktion.)* die wesentlichen Dinge - ich verweise auch auf die ersten Ausführungen des Landeshauptmannes - beinhaltet seien. Worum es geht? Es geht darum, hier in konsequenter Weise und auch in Verantwortung für das Land auch über die Kaufsumme zu diskutieren. Und wer soll, geschätzte Damen und Herren, über eine Kaufsumme diskutieren, als jene die auch die Verantwortung für das Land haben.

Und wenn es darum geht, daß man hier vom Aktienrecht spricht und der Vorgangsweise eines Aktienrechtes, dann ist es sehr wohl so, wenn es zu Entscheidungen in einem Aufsichtsrat kommt, die nicht ganz klar liegen, wo es unterschiedliche Standpunkte gibt, daß es sehr wohl sinnhaft wäre, geschätzte Damen und Herren, hier eine Hauptversammlung einzuberufen, um tatsächlich die Eigentümer zu befragen, wie sie zu entscheiden haben. Es geht hier nicht darum, zu sagen, wie sieht es in der Frage der Arbeitsplätze aus, da vor allem die Arbeitsproblematik mit dem Kauf hier nicht gesichert ist, deshalb nicht gesichert ist, weil noch immer in Frage steht, wem diese Beschäftigungspolitik nützt, ob sie hier im Lande ist oder wo anders.

Es geht auch darum, hier das noch einmal, bitte geschätzte Kolleginnen und Kollegen, aufzuzei-

gen. Und das ist sehr wohl wichtig. In welchem Zeitraum habe ich die Möglichkeit, über ein Kaufvolumen von 840 Millionen auch als Aufsichtsrat zu entscheiden. Habe ich die Möglichkeit, mir hier einen oder zwei Tage unbelangt zukommen zu lassen, oder habe ich die Möglichkeit, mir zumindest einen Tag pro 100 Millionen Zeit zu nehmen, um mir Gedanken über die Sinnhaftigkeit, über die wirtschaftliche Effizienz, über die Höhe der Kaufsumme und damit in Verbindung gebracht, über die Verantwortung, die ich in so einem Zusammenhang zu tragen habe, zu machen. Und wenn ich all jene Punkte gegenüberstelle, so muß ich sagen, ist diese Vorgangsweise, was das Tempo, die Beschleunigung anbelangt, falsch gewesen. Es ist auch falsch gewesen, in diesem Umfang, in diesem Tempo darüber zu fahren, ohne in der Verantwortung um das Gesamtbudget und das Gesamtvolumen darüber zu diskutieren. Und das sind die Punkte, wo ich in dieser Verantwortung sehr wohl die Hauptversammlung und damit auch den Eigentumsvertreter zu Wort kommen lassen müßte und nicht nur sollte. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir stimmen über die Dringlichkeit ab. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wer der Dringlichkeit zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist auf jeden Fall nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Er wird dem zuständigen Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten unter Beiziehung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugewiesen. Bitte zur weiteren Mitteilung des Einlaufes.

Direktor **Dr. Putz**:

- 2. Ldtgs.Zl. 392-11/27:
Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten des ÖVP-Klubs** mit folgendem Wortlaut:

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich bitte um etwas Ruhe. Bitte warten bis Ruhe eintritt, dann können wir weitermachen. - Bitte-sehr!

Direktor **Dr. Putz**:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich vollinhaltlich zu den in der Sonderregierungssitzung vom 22.12.1998 gefaßten Beschlüssen mit welchen

1. der Landeshauptmann und Landesfinanzreferent als Eigentümerversorger der KELAG ermächtigt wurden, den Vorstand der KELAG aufzufordern, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der KELAG einzuberufen, bei welcher eine Sonderprüfung des Geschäftsvorganges (Kauf der Fernwärmefirma WBG durch die KELAG), die Bestellung eines oder mehrerer Sonderprüfer sowie der Widerruf der Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Karl Safron, so die Wahl eines neuen Mitgliedes in den neuen Aufsichtsrat der KELAG zu beraten und zu beschließen sein wird.
2. Der Landtag nimmt diese Beschlüsse in der Sonderregierungssitzung vom 22.12.1998 zustimmend zur Kenntnis und ersucht um baldige Durchführung derselben.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Zur Begründung der Dringlichkeit hat sich von den Antragstellern Klubobmann Sablatnig gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! Im Zuge des Dringlichkeitsantrages den die Freiheitliche Partei eingebracht hat, haben wir über die Notwendigkeit der Dringlichkeit eines

Antrages bereits Stellung genommen. Es hat die Kärntner Landesregierung in einer Sondersitzung einen Antrag gestellt, welcher mit Mehrheit angenommen wurde, der die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der KELAG vorsieht. Der vorsieht, daß es eine Sonderprüfung dieses Kaufobjektes geben soll und daß einer oder mehrere Sonderprüfer für diese Maßnahme bestellt werden. Der abschließende Punkt beinhaltet den Widerruf der Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Karl Safron sowie die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Aufsichtsrat der KELAG, dies zu beraten und zu beschließen sein wird.

Geschätzte Damen und Herren! Es ist heute ausführlich, manchmal auch vernebelt, über die Ernsthaftigkeit dieses Kaufes diskutiert worden. Tatsache ist, wenn ein Kauf in einer Größenordnung von 840 Millionen Schilling getätigt wird, wenn es mehr als ein Drittel des Eigenkapitals des Unternehmens betrifft, so ist der Eigentümerversorger in dieses Gesamtprojekt auf alle Fälle über die Hauptversammlung einzubeziehen und zu informieren. Wir wissen, daß dieser Kauf auch massive Auswirkungen auf das Budget haben wird. Massive Auswirkungen auf die Entwicklungen dieses Landes und man hätte ohne weiteres auch darüber nachdenken müssen, ob es nicht möglich wäre, diese 840 Millionen Schilling in landeseigene Unternehmen zu investieren, im Bereich der heute schon sehr oft diskutierten Alternativenergie. Hier gäbe es in Kärnten Arbeitsplätze im Bereich der Forschung, Entwicklung, im Bereich der Bauwirtschaft und im Bereich der Firmen, die diese Projekte und Produkte herstellen. Hier hätten wir Referenzanlagen bauen können, die wir in ganz Europa auf den Markt bringen hätten können. Das wäre für mich eine Auseinandersetzung um die strategische Überlegung, (*Abg. Mag. Trunk: Gott sei Dank bist du nicht im Aufsichtsrat!*) (*Zwischenruf von Abg. Ing. Rohr.*) investiert man in diese Richtung oder investiert man in eine andere Richtung. Diese Diskussion ist auf alle Fälle zu führen.

Die SPÖ-Vertreter haben gemeinsam mit den Betriebsräten eine andere Entscheidung getroffen. Das Land Kärnten ist mit 64 Prozent an der KELAG beteiligt und es ist das gute

Recht und die Pflicht des Landtages, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Wir lassen uns von niemanden den Mund verbieten, weil die Bevölkerung hier ein ganz feines Gespür dafür hat, ob hier politische Interessen eine Rolle gespielt haben oder nicht. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Ich lasse über die Dringlichkeit abstimmen. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. - Wer der Dringlichkeit zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit und wird daher dem Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zugemittelt. Ich bitte um weitere Mitteilung des Einlaufes.

Direktor **Dr. Putz**:

B. Dringlichkeitsanfragen:

1. Ldtgs.Zl. 392-12/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des FPÖ-Klubs an Landeshauptmann Dr. Zernatto mit folgendem Wortlaut:

Wann und in welcher Form wurden Sie vom Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die KELAG informiert.

Die Dringlichkeitsanfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich darf abstimmen lassen, ob wir diese Dringlichkeitsanfrage jetzt behandeln. Da brauchen wir eine einfache Mehrheit. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke, das ist einstimmig so. Zur Begründung der Anfrage bitte ich Klubobmann Dr. Strutz.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Gerade anbeacht der Wortmeldung des Kollegen Großmann hat diese Dringlichkeitsanfrage aktuellen Bezug und ist brisanter denn je. Denn er hat, im Gegensatz zur Wortmeldung des Herrn Landeshauptmannes heute vormittag, hier von anderen Fristen und Terminen gesprochen. Offenbar ist es tatsächlich so gewesen, daß der Landeshauptmann und die zuständigen Gremien ausführlichst über den geplanten Kauf informiert gewesen sind. Wenn dies zutrifft, dann stellt sich tatsächlich die Frage, wer hier die Öffentlichkeit und den Landtag falsch informiert hat. Deshalb ersuche ich den Herrn Landeshauptmann um Beantwortung der Anfrage, wann und in welcher Form er vom Kauf der Wärmebetriebsgesellschaft durch die KELAG informiert wurde?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es liegt zu diesem Thema keine weitere Wortmeldung mehr vor. Herr Landeshauptmann, Sie haben die Möglichkeit sofort zu antworten oder schriftlich. (*LH Dr. Zernatto: Ja, bitte!*) - Bitte Herr Landeshauptmann, Sie sind am Wort.

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielleicht haben sich manche gewundert, warum ich mich im Zuge der Dringlichkeitsdebatte nicht zu Wort gemeldet habe, aber die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages sieht vor, daß Regierungsmitglieder bei der Debatte zur Dringlichkeit nicht zu Wort kommen können, daher werden Sie vielleicht verstehen, daß ich die Gelegenheit jetzt im Rahmen dieser dringlichen Anfrage nutzen werde, auch einige Fragen die sich hier vielleicht noch nicht als genügend erklärt ergeben, Ihnen hier mitzuteilen.

Nun aber zur dringlichen Anfrage selbst und ihrem Wortlaut. Der Herr Kollege Strutz verfügt offensichtlich über ein etwas selektives Wahrnehmungsvermögen, wenn er eine volle Information des Landeshauptmannes aus der

Wortmeldung des Doktor Großmann herausgelesen hat. Doktor Großmann hat nämlich das Gegenteil davon gesagt und das entspricht auch der Realität, daß es hier keine volle Information des Landeshauptmannes gegeben hat. Ich habe das mehrfach beantwortet. Auch in der außerordentlichen Regierungssitzung sehr deutlich beantwortet, daß es sehr wohl am 10.12.1998, im Rahmen einer Ehrenzeichenverleihung an verdiente Mitarbeiter der KELAG, ein Gespräch mit den Vorständen der KELAG meinerseits gegeben hat, indem ich die Vorstände davon informiert habe, daß das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner vorherigen Sitzung einen Beschluß gefaßt hat hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen an der Draukraft.

Ich habe den Herren mitgeteilt, daß wir uns erwarten, über den bisherigen Stand der Verhandlungen und vor allem über die weitere Vorgangsweise vor Beschlußfassung in allfälligen Gremien entsprechend informiert zu werden. Das habe ich nicht nur mündlich, sondern das habe ich auch in schriftlicher Form im Zuge dieses Gespräches getan. Es ist mir von den Vorständen der Kelag dabei sogar mitgeteilt worden, daß man sehr wohl aus strategischen Überlegungen darüber nachdenkt, von der Draukraft allenfalls Kraftwerke zu kaufen und dafür die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, sofern von seiten der Verbundgesellschaft die Bereitschaft dafür gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wurde nebenbei erwähnt, daß auch die Absicht besteht und daß Verhandlungen mit der Shell AG über eine allfällige Übernahme der Anteile an der WBG laufen, ohne mir mitzuteilen, welche Bewertungsgutachten es dazu gibt, ohne mir mitzuteilen, um welchen Umfang es sich bei diesem Geschäft handelt, ohne mir mitzuteilen, welche Dimensionen dieses Geschäft allenfalls auf die Entwicklung der Bilanz der Kelag und damit letztendlich auch auf die Dividendensituation des Landes Kärnten haben wird.

Das ist für mich jedenfalls keine Information, von der ich ausgehen kann, daß sie ausreichend

genug wäre, in irgendeiner Form zu einer solchen Absicht Stellung zu nehmen, weder positiv noch negativ. Daher stimmt die Aussage des Kollegen Großmann, daß bei manchen Persönlichkeiten durchaus Zorn entstehen könnte, daß Eitelkeit im Spiel sein könnte, daß auch andere Überlegungen hier mitspielen können, wenn man als Eigentümervertreter des Landes diese Information, die zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich den Vorständen der Kelag bereits bekannt war, nicht entgegennehmen kann.

Aber meine Damen und Herren, ich sage ganz offen, es ist bei mir weder Zorn noch Eitelkeit, aber es ist ein bißchen Enttäuschung gewesen. Denn es war bisher durchaus üblich, meine Damen und Herren, daß bei allen wichtigen aber auch weniger wichtigen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsgebarung der Kelag getroffen worden sind, sehr wohl Kontaktaufnahmen, selbstverständlich mit dem Präsidium des Aufsichtsrates und selbstverständlich auch mit dem Eigentümervertreter, vielfach sogar mit dem Kollegium der Kärntner Landesregierung stattgefunden haben, um hier eine umfassende Information letztendlich an die Hauptverantwortlichen für die Strukturpolitik des Landes, für die die Kelag einen ganz besonderen Stellenwert hat, auch weiterzugeben.

Und meine Damen und Herren! Ich habe heute sehr deutlich gespürt, daß es von seiten der SPÖ offensichtlich nur eine Argumentationslinie gibt und das ist die, daß sich die handelnden Personen an das Aktienrecht gehalten haben. Meine Damen und Herren, das ist löblich. Das ist für mich auch selbstverständlich, daß gesetzliche Voraussetzungen hier nicht nur bestehen, daß sie auch angewendet werden. Ob es in jedem einzelnen Fall tatsächlich der Fall gewesen ist, das wird sich in Zukunft sicherlich auch in Aufsichtsratssitzungen noch herausstellen.

Aber meine Damen und Herren, es gibt einen Unterschied der Kelag zu Aktiengesellschaften, die börsennotiert sind, nämlich, daß diese Gesellschaft Kelag und da war es gerade immer die SPÖ, die besonders darauf hingewiesen hat, bei jeder Wortmeldung, die zu diesem Thema hier stattgefunden hat, wie wichtig, notwendig

und entscheidend der Einfluß des Landes auf die künftige Entwicklung dieses Unternehmens sein wird. Und daß ausgerechnet die SPÖ sich heute hier herstellt und sagt, uns interessieren oder haben als Verantwortliche des Landes Kärnten Zukunftentscheidungen der Kelag aufgrund des Aktiengesetzes nicht zu interessieren, hier genügt es (*Unruhe im Hause.*) wenn formalrechtliche Bestimmungen (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*) eingehalten werden. Meine Damen und Herren hier genügt es, wenn formalrechtliche Bestimmungen eingehalten werden - das ist inkonsistent. Das entspricht auch nicht Ihrer Linie. (*Abg. Dr. Ambrozy: Das Geschäftsfeld Wärme ist ein Auftrag des Eigentümers!*) Ich bleibe bei der Wahrheit, Herr Kollege Ambrozy. Kollege Schiller hat heute hier einen Rechnungshofbericht vollkommen richtig zitiert. Er hat aber den davor stattgefundenen Teil des Berichtes nicht zitiert, in dem zum Beispiel im Zusammenhang mit der Müllentsorgung der Rechnungshof sehr deutlich feststellt, daß es sich dabei um eine wichtige Entscheidung handelt und daß es selbstverständlich in diesem Zusammenhang eine entsprechende Information ja sogar eine positive Beschlußfassung des Eigentümers geben soll. Das heißt, wir müssen schon die Kirche im Dorf lassen. (*Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion.*) Werden Sie nicht nervös, meine Damen und Herren - aber auch ich möchte einmal die Gelegenheit haben, hier die Umstände (*Zwischenruf Abg. Mag. Trunk*) - auch du Melitta brauchst dich nicht aufzuregen - unter denen dieses Geschäft stattgefunden hat, einfach deutlich darzustellen. Ich nehme es zur Kenntnis - und das ist auch, sage ich ganz offen, die Beurteilung des zuständigen Finanzreferenten, des beamteten Finanzreferenten Dr. Felsner - daß dieses abgelaufene Geschäft nach dem Aktienrecht vollkommen rechtmäßig zustande gekommen ist. Es ist ein irreversibler Akt, der hier abgelaufen ist. Gerade deshalb ist es ja so entscheidend, weil von Haftungsfragen früher auch die Rede war, sehr deutlich klarzumachen, daß diese Entscheidung eben - und da hast du die Unwahrheit gesagt, Kollege Ambrozy - sehr wohl gegen die Mehrheit der Vertreter des Kapitals der Gesellschaft - nämlich der Eigentümer - hier stattgefunden hat.

(*Zwischenruf von Abg. Dr. Ambrozy*). Eines muß ich dazu sagen, wenn man das Aktienrecht formell so auslegt, wie das heute hier stattgefunden hat, dann muß man es wohl oder übel wohl auch dann tun, wenn Vollmachten vollkommen zu Recht gegeben und auch ausgenutzt werden. Der Vorwurf eines Vollmachtsexzesses, Kollege Ambrozy, ist ein Vorwurf, der von dir in den Raum gestellt wurde, (*3.Präs. Dr. Wutte: frei erfunden!*) der bis jetzt aber noch von niemandem in irgendeiner Art und Weise öffentlich relativiert wurde.

Aber nun ganz kurz, ich weiß nicht ob es sinnvoll ist, auch die zweite dringliche Anfrage gleich vorwegzunehmen. Ich meine, daß es nicht sinnvoll ist, daß wir heute bis in die späten Abendstunden dasselbe Thema noch fünfmal von vorne bis hinten durchkauen, weil Kollege Großmann, in wirklich bewährter Art und Weise (*Abg. Mag. Trunk: Besser als sonst!*) und ich danke dafür, hier die Terminologie des Ablaufes so klar dargelegt hat.

Meine Damen und Herren! Da ist etwas natürlich schon aufgefallen. Erstens, daß es bereits ein verbindliches Angebot am Montag vor dieser Aufsichtsratssitzung gegeben hat (*Zwischenruf von Abg. Schiller*) - noch einmal, ich bleibe ja bei der Wahrheit - das allerdings durch einen positiven Beschluß des Aufsichtsrates bedingt war. Und nun meine Damen und Herren! Einen positiven Beschluß des Aufsichtsrates, wenn dieser, wie bei allen großen Entscheidungen, die die Kelag in den vergangenen Jahren getroffen hat, auf der Basis einer gemeinsamen Entscheidung des Aufsichtsrates zustande gekommen wäre, wäre auch die Diskussion zu diesem Thema gar nicht notwendig. Nur das war ja nicht der Fall. (*Abg. Dr. Großmann: Am 18.12. Felsner bestätigt.*) Hier hast du einen anderen Informationsstand, weil ich dir nicht unterstelle, die Unwahrheit gesagt zu haben, als ich ihn habe. Es war nämlich so und ich möchte hier die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zitieren, wo über die Fristigkeiten von Informationen auch deutliche Aussagen getroffen werden. Hier steht nämlich:

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat

schriftlich, telegraphisch oder in gleichwertiger Form unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung und der Beschlußvorlagen zu erfolgen. Die von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gestellten Anträge sind auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, für deren Behandlung der Aufsichtsrat zuständig ist. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin haben, außer in Fällen besonderer Dringlichkeit, 14 Tage zu liegen. Einem nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Einberufungsbegehren ist durch die Abhaltung einer Sitzung binnen 14 Tagen zu entsprechen, widrigenfalls könnten die Antragsberechtigten den Aufsichtsrat selbst einberufen.

Nach meinem Informationsstand hat es eine fristgerechte Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung ohne den Tagesordnungspunkt WBG sehr wohl gegeben. Es hat dann eine neue Tagesordnung mit dem neuen Tagesordnungspunkt 15 WBG, mit dem, was du als vollständige Information bezeichnet hast, gegeben. Diese vollständige Information war eine globale Beschreibung des beabsichtigten Geschäftes auf zwei ein Viertel DIN A 4 Seiten, ohne die Gutachten, von denen du gesprochen hast. Denn die sind erst am Tag vor der Sitzung per E-Mail an die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates gegangen. Jetzt mag durchaus sein, daß aufgrund der Dringlichkeit, die ich ja nicht in Frage stelle, das gemäß der Geschäftsordnung, gemäß des Aktiengesetzes abgelaufen ist.

Aber meine Damen und Herren! Trotzdem bleibt der Vorwurf im Raum, daß es bei so kurzfristiger Zurverfügungstellung von Unterlagen, jedenfalls für die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihre Verantwortung für das Land dort wahrzunehmen haben, nicht möglich war, einen positiven Beschluß in dieser Zeit auch tatsächlich mit voller Überzeugung treffen zu können. Und das war der Grund, warum es eben ein negatives Abstimmungsverhalten der nicht der SPÖ zuzuzählenden Mitglieder des Aufsichtsrates gegeben hat. (*Abg. Dr. Ambrozy: Ist das falsch oder richtig, was dort beschlossen worden ist?*) Meine Damen und Herren! Ob das falsch oder richtig ist, - und da komme ich zur

Beantwortung der Frage, Herr Kollege Ambrozy, das war auch der Grund, weil das letztendlich nicht eindeutig geklärt ist, gibt es überhaupt keine andere Möglichkeit, wenn man seiner Verantwortung als Eigentümervertreter des Landes hier gerecht werden will, als die Möglichkeiten des Aktiengesetzes zu nutzen und eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem Zweck zu begehren, eine Sonderprüfung durchzuführen.

Und meine Damen und Herren! Nach dieser Vorgangsweise Kollege Ambrozy (*Abg. Dr. Ambrozy: Das ist empörend!*) - empörend, Herr Dr. Ambrozy, ist der richtige Ausdruck. Empörend ist die Vorgangsweise des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der in allen anderen Fällen, die mir bekannt sind, in denen in der Kelag Entscheidungen von einiger Bedeutung gefallen sind, ganz selbstverständlich mit seinem Stellvertreter im Aufsichtsrat, mit seinem Präsidium, aber auch ganz selbstverständlich mit dem Eigentümervertreter, meistens aber sogar mit den Spitzen der jeweiligen politischen Parteien in der Regierung Kontakt aufgenommen hat, um sicherzustellen, daß in einer wichtigen Angelegenheit für das Land hier das Einvernehmen hergestellt wird. Und hier ist meine Enttäuschung begründet. Und hier ist auch begründet, daß mein Vertrauen zum Kollegen Safron nicht mehr gegeben ist. Denn wenn man bereit ist, in einer so wichtigen Frage bereit ist, (*Abg. Dr. Ambrozy: Kollege Zernatto, es war keine da!*) gnadenlos Mehrheiten einzusetzen, Mehrheiten einzusetzen, meine Damen und Herren, dann habe ich nicht mehr das Vertrauen zu einem solchen Vertreter des Landes. (*Abg. Dr. Ambrozy: Du hast es nie gehabt!*) Herr Kollege Ambrozy! Ich bin glaubwürdig in dieser Frage. (*Unruhe im Hause.*) Auch wenn in der Vergangenheit Vertreter meiner Fraktion, die in meinem Namen und in meinem Auftrag gehandelt haben, mein Vertrauen nicht mehr hatten, habe ich dieselben Konsequenzen gezogen. Und daher habe ich auch in diesem Fall die notwendige Konsequenz gezogen und beantragt und dafür auch den Auftrag der Mehrheit des Kollegiums der Kärntner Landesregierung erhalten, auch den Widerruf der Bestellung des Aufsichtsrates, Dr. Safron, in dieser außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. (*Abg. Dr. Ambrozy:*

Das ist ja das Empörende, eine Personenhatz aus Eitelkeit!) - Das, Herr Kollege Dr. Ambrozy, ist Polemik. Die nehme ich gerne zur Kenntnis.

(*Vors.: Am Wort ist der Herr Landeshauptmann!*)

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, sollte ein zusätzlicher Aufklärungsbedarf bestehen, wird im Zuge der zweiten dringlichen Anfrage mit Sicherheit noch genügend Möglichkeit dazu bestehen. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir kommen zur weiteren Mitteilung des Einlaufes.

Direktor **Dr. Putz:**

2. Ldtgs.Zl. 392-13/27:

Dringlichkeitsanfrage von Abgeordneten des FPÖ-Klubs an Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto mit folgendem Wortlaut:

Welche Informationsfristen wären für die Teilnehmer der KELAG-Aufsichtsratssitzung hinsichtlich des Kaufes der Wärmebetriebsgesellschaft notwendig gewesen und wurden diese Informationspflichten eingehalten?

Auch diese Dringlichkeitsanfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich lasse über die Behandlung dieser dringlichen Anfrage abstimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke, das ist mit großer Mehrheit so beschlossen. Ich bitte die Antragsteller um die Begründung.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Landeshauptmann, welche Informationsfristen wären für die Teilnehmer der KELAG-

Aufsichtsratssitzung hinsichtlich des Kaufes der Wärmebetriebsgesellschaft notwendig gewesen und wurden diese Informationspflichten Ihrer Meinung nach eingehalten?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landeshauptmann, wollen Sie gleich antworten? (*LH Dr. Zernatto: Ja natürlich, will ich.*) Bitte sehr!

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Kollege, es tut mir leid, daß ich die Frage schon im vorhinein beantwortet habe. Ich habe Ihnen den zuständigen § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dazu zur Verlesung gebracht. Die bezughabenden rechtlichen Regelungen, die das Aktiengesetz vorsieht, haben Sie sicherlich selbst bereits studiert. Ich kann hier nicht den Richter spielen und feststellen, ob genügend oder zu wenig Information zum richtigen oder zum falschen Zeitpunkt geleistet wurde. Das wird auch unter anderem Aufgabe dieser Sonderprüfung und danach eindeutig zu beantworten sein. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt und wir kommen zur dritten Anfrage. Bitte, Herr Landtagsamtsdirektor.

Direktor **Dr. Putz**:

3. Ldtgs.Zl. 773-1/27:

Dringlichkeitsanfrage von Abgeordneten des SPÖ-Klubs an Landesrat Dr. Dietfried Haller mit folgenden Wortlaut:

Wie stellt sich die derzeitige Situation im Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf aufgrund der Inhaftierung mehrerer Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion dar und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Auch diese Dringlichkeitsanfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich darf über die Behandlung dieser dringlichen Anfrage abstimmen lassen. Die einfache Mehrheit ist erforderlich. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig. Zur Begründung dieser Anfrage Abgeordneter Markut, bitte.

Abgeordneter **Markut** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! In den letzten Dezemberwochen wurden wir mit einem sehr traurigen Kapitel in der Kärntner Gemeindepolitik befaßt. Wie Ihnen allen aus den Kärntner Medien hinreichend und allgemein bekannt sein dürfte, wurden in den letzten Dezemberwochen des abgelaufenen Jahres mehrere Mitglieder von freiheitlichen Gemeinderäten aus der Marktgemeinde Eberndorf, darunter der Vizebürgermeister und Finanzreferent der Marktgemeinde Eberndorf Dr. Siegfried Karner verhaftet. (*Abg. Mitterer: Du sagst wieder bewußt die Unwahrheit!*) Der Grund der Inhaftierung dieser Personen sollen zumindest laut Medienberichten betrügerische Finanzaktionen gewesen sein. Da nicht nur ein nachhaltiger Imageschaden der Marktgemeinde Eberndorf zu erwarten ist, sondern auch die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates als oberstes Organ einer Gemeinde möglicherweise sehr massiv eingeschränkt wird, stellt sich die Frage nach allfälligen Konsequenzen. Es ist auch zu befürchten, daß durch diese Vorkommnisse innerhalb der FPÖ-Gemeinderatsfraktion für die Gemeinde wichtige Beschlüsse nicht gefaßt werden können und somit für die Eberndorfer Bevölkerung Nachteile erwachsen könnten.

Deshalb, Herr Landesrat, an Sie die Frage: Wie stellt sich die derzeitige Situation im Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf aufgrund der Inhaftierung mehrerer Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion dar und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Geschätzter Herr Landesrat, aufgrund deiner bekannt guten Kontakte zu Kärntner Gemeinden

und insbesondere zu Mandataren der Marktgemeinde Eberndorf, war diese Eskalation vorhersehbar?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster zu Wort gemeldet in der Debatte hat sich Klubobmann Strutz. Ich erteile ihm das Wort. Die Redezeit ist jetzt für jeden 20 Minuten, die aber nicht unbedingt ausgenutzt werden muß.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich möchte hier nur eine Klarstellung treffen: Der Kollege Markut hat seine Wortmeldung, daß mehrere Mitglieder der freiheitlichen Gemeinderäte inhaftiert wurden, nur im Schutze seiner Immunität hier am Rednerpult abgegeben, denn ihm ist bekannt, daß die inhaftierten Personen keine freiheitlichen Gemeinderäte sind. (*Abg. Markut: Nein, das ist mir nicht bekannt!*) Das ist Ihnen nicht bekannt, Herr Kollege Markut, stellen Sie sich dumm?

Ich werde das hier für die Öffentlichkeit trotzdem klarstellen: Die "Kleine Zeitung" hat das gleiche behauptet und diese Personen am 1. 1. 1999 irrtümlich als FPÖ-Mandatare bezeichnet. Die "Kleine Zeitung" bedauert diesen Fehler. Herr Kollege Markut, deshalb machen Sie diese Behauptung auch hier nur im Schutze Ihrer Immunität, weil sonst würden Sie die gleiche Klagsandrohung von seiten der Freiheitlichen Partei erhalten, wie sie auch die "Kleine Zeitung" erhalten hat.

Die Personen, um die es sich hier dreht, sind aus der Freiheitlichen Partei ausgeschlossen worden und sie sind aus der freiheitlichen Fraktion im Gemeinderat ausgeschlossen worden. Um ein aktuelles Bild zu zeichnen: Der Kollege Wedenig ist ja auch nicht mehr Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion im Kärntner Landtag.

Ich ersuche Sie deshalb, von derartigen miesen politischen Untergriffen Abstand zu nehmen. Der Schaden, der hier zweifelsohne für die Politik insgesamt eingetreten ist, sollte durch diese Vorgangsweise nicht verstärkt werden.

Wir haben zur Aufklärung der Dringlichkeit der Beantwortung durch Landesrat Haller zugestimmt, weil wir der Meinung sind, daß in der Gemeindestube Eberndorf schleunigst Ordnung geschaffen werden soll. Gerade die Gemeindeaufsicht und aus meiner Sicht der Landesrat Haller hat hier Handlungsbedarf. (*LR Dr. Haller: Ho, ho! - Heiterkeit im Hause.*) Ich erwarte mir auch von der Beantwortung dieser Anfrage an Sie Aufklärung in dieser Hinsicht. Ich appelliere aber nochmals an die Sozialdemokraten, von derartigen miesen politischen Untergriffen Abstand zu nehmen. (*Beifall von der FPÖ-Fraktion.*)

(*Der Vorsitzende erteilt als nächstem Abg. Mag. Grilc das Wort.*)

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich teile die Einschätzung, daß durch die Vorgänge in Eberndorf wirklich Schaden für die Politik im allgemeinen entstanden ist. Die besondere Situation in Eberndorf hat ja damit begonnen, daß nach der letzten Gemeinderatswahl keine vernünftige Gesprächsbasis herbeigeführt werden konnte, so schätze ich die Dinge zumindest ein. Es kam dazu, daß auf der einen Seite die SPÖ ihre absolute Mehrheit verloren hat und dann zu spät in Gespräche mit den anderen Fraktionen eingetreten ist. Das ist eigentlich mittlerweile auch bekannt genug. Umgekehrt wurde von den anderen Fraktionen in Form einer Koalition bewußt eine Trendwende herbeigeführt, man hat bewußt in der Referatsaufteilung Veränderungen gegen den Willen der SPÖ beschlossen.

Von einem Nichtfunktionieren des Gemeinderates kann trotzdem nicht die Rede sein und ich warne davor, so zu tun, als würde dadurch, daß drei Gemeinderäte offenbar kriminelle Handlungen begangen haben, der gesamte Gemeinderat unfähig sein, weiter zu agieren. Aus einem sehr einfachen Grund ist das zu erklären: Wenn diese drei Gemeinderäte ausscheiden werden, gibt es Ersatzgemeinderäte, davon gehe ich einmal aus. Zum zweiten zeigen die Ereignisse in Eberndorf, daß schön langsam, Gott sei Dank, Vernunft einkehrt. Ich kenne den

Kollegen Pfeifer als Bürgermeister gut genug, um zu wissen, daß dort das Budget einstimmig beschlossen wurde. Immerhin ist das ein sehr wesentlicher Beschluß in einer Gemeinde. Es gibt somit sehr viele Bereiche, in denen es sehr wohl Konsens in der Gemeinde gibt, es gibt viele Beschlüsse, die man gemeinsam getragen hat.

Die Dinge, die geschehen sind, sollte man jetzt einmal in nüchterner Sachlichkeit analysieren. Jene, die sich schuldig gemacht haben, gehören logischerweise bestraft, aber ich warne davor, insgesamt alle Gemeinderäte aller Fraktionen in einen Topf zu werfen und pauschal damit die Politik insgesamt zu verunglimpfen. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landesrat Haller, wollen Sie die Frage beantworten? (*LR Dr. Haller: Ja, gern.*) Bitte sehr.

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Zunächst entschuldige ich mich einmal ganz förmlich für den spontanen Lacher von vorhin, aber die Bemerkung, daß ich Handlungsbedarf hätte, die ist wirklich ganz abenteuerlich. Herr Kollege Strutz, das habe ich in meinen kühnsten Erwartungen nicht programmieren können, daß so etwas kommt.

Meine Damen und Herren, es stimmt, daß kurz vor Weihnachten eine mutmaßliche Interessensgemeinschaft, darunter auch der Zweite Vizebürgermeister Dr. Karner, sowie zwei weitere Mitglieder des FPÖ-Gemeinderatsklubs - und jetzt formuliere ich ganz präzise - von Eberndorf inhaftiert wurden. Was den in den Medien kolportierten Aktionismus dieser Gruppe anlangt, will ich keine Bewertung vornehmen, nur eines dazu: Wenn nur die Hälfte davon stimmt, so ist das wirklich einer der größten Kriminalfilme, die jemals in Kärnten gedreht wurden. Mit Perücke, mit falschen Bärten usw. ist das wirklich abenteuerlich.

Was den Imageschaden, Kollege Markut, für die Gemeinde Eberndorf betrifft, (*LH-StV Ing. Reichhold: Jetzt möchten wir eine Antwort auch hören!* - *Vors.: Wenn dich einer fragt, darfst du auch lange reden.* - *LH-StV Ing. Reichhold: Gut, daß ich es weiß, daß ich zu ganz einem anderen Thema reden kann und daß ich die Antwort schuldig bleiben kann. Das werde ich in Zukunft auch so machen!* - *Vors.: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, am Wort ist der Herr Landesrat Dr. Haller und Sie sind nach der Geschäftsordnung nicht gefragt!* - *Lebhafte Zwischenrufe im Hause.* - *LH-StV Ing. Reichhold: Wir warten nur auf die Antworten!*) Bis jetzt bin ich noch nicht einen Millimeter vom Thema weg. (*Weitere lebhafte Zwischenrufe im Hause.* - *Vors.: So, bitte!*) Kollege Reichhold, ich würde mich nie trauen, bei dir hineinzureden, ich bitte, mir auch zuzuhören. (*Zwischenruf des LHStv. Ing. Reichhold.*) Er hört nicht auf. (*Vors.: Es gibt eine Geschäftsordnung, die du vielleicht lesen solltest!* - *Zwischenruf von Abg. Koncilia.* - *Heiterkeit und Zwischenrufe im Hause.* - *Vors.: Herr Dr. Putz, gib dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter dringend eine Geschäftsordnung!*) Darf ich fortfahren? (*Zwischenruf des 3. Präs. Dr. Wutte.*) Was den Imageschaden für die Gemeinde Eberndorf betrifft, darf grundsätzlich festgestellt werden, daß Ereignisse dieser Art sicherlich nicht dazu beitragen, die Reputation der Gemeinde zu verbessern.

Zur politischen Bewertung der prekären Situation ein Kurzkomentar, der ein bißchen als Korrektur zu der Wortmeldung vom Kollegen Strutz aber auch der Wortmeldung vom Kollegen Grilc zu verstehen ist: Die FPÖ-ÖVP-EL-Koalition hat in den letzten eineinhalb Jahren wirklich nichts unversucht gelassen, den Bürgermeister der Gemeinde, Josef Pfeifer, zu piesacken und letztlich zu inkriminieren. Die Phantasie von Bürgermeister Karner - und das sage ich jetzt wirklich mit aller Deutlichkeit - und die Geschlossenheit der genannten Koalition haben letztlich vorgesehen, den Bürgermeister überhaupt seines Amtes zu entheben. Die letzten Ereignisse geben natürlich schon Grund und Anlaß dazu, daß diese gemeinsame Ambition der Koalitionsparteien auch aus einem besonderen Blickwinkel zu beurteilen sind.

Nun aber zu den Konsequenzen und Folgen dieses Kriminalfalles: Zunächst gilt - und das möchte ich an dieser Stelle auch als Jurist besonders deutlich betonen - die Unschuldsumutung. Die Folgen einer allfälligen strafrechtlichen Verurteilung sind in den österreichischen Strafgesetzbestimmungen normiert. Bis dahin aber ist festzustellen, daß in ihrer Handlungsfähigkeit blockierte Gemeindevorstände durch Ersatzgemeinderäte vertreten werden. Die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates ist daher durch das aktuelle Ereignis überhaupt nicht eingeschränkt, können doch Beschlüsse, zur Zeit jedenfalls, ungehindert gefaßt werden. Ähnlich verhält es sich auch bei Vizebürgermeister Karner. Hier gibt es eine Koalitionsvereinbarung, derzufolge Karner in seinem Referatsbereich vom Koalitionskollegen Gemeindevorstand Graser vertreten wird. Pikanterie am Rande: Vizebürgermeister Karner ist unter anderem auch Finanzreferent der Marktgemeinde Eberndorf. Die Kontinuität des Gemeindevorstandes kann aber ungeachtet dessen von vornherein weder in Frage gestellt noch in Zweifel gezogen werden.

Das war letztlich der Schlußteil der Anfrage, was jetzt meine persönliche Bewertung anlangt: Ich habe in den letzten Monaten mit großer Sorge beobachtet, daß diese Koalition unter der geistigen Führung des Dr. Karner eigentlich ihre gesamte Energie dafür investiert hat, den Bürgermeister zu prügeln. Der anwesende Bürgermeister Bundesrat Pfeifer wird bestätigen können, daß ich viele Versuche unternommen habe, im Gemeinderat der Gemeindestube von Eberndorf ein bißchen harmonisch einzugreifen, zuletzt sogar mit sehr viel Geld, wenn ich das noch erwähnen darf. Es hat nichts genützt, ich darf das wirklich berichten. Ich muß sagen, daß das nicht die Ambition von Gemeindevorständen sein kann.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das äußere Verhalten von Vizebürgermeister Karner Anlaß dafür gegeben hat, solche Entwicklungen zu befürchten, tue ich mir jetzt im nachhinein, wie ihr verstehen werdet, ein bißchen schwer.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang ein kleines Schmäckerl erzählen, und zwar haben wir anläßlich einer meiner vielen nächtlichen

Thekenpartien in Kühnsdorf eine Diskussion mit Dr. Karner geführt. Da hat er mir mit unheimlich viel Herzblut auf die Frage, warum denn das Theater notwendig sei, geantwortet, daß es ihm einfach wichtig ist, daß die Politik von Menschen gemacht wird, die anständig sind, (*Rufe des Staunens aus der SPÖ-Fraktion*) die sauber sind, die korrekt arbeiten. Ich glaube, jeder von euch kann sich jetzt ein Bild darüber machen, wie diese Herzblutaussage zu bewerten ist.

Letztlich noch eine Korrektheit, die ich hier in diesem Raum zu sagen auch schuldig bin und gleichzeitig eine Klarstellung, Kollege Strutz. Ich habe da auch gar keine Angst vor irgendeiner Klagsdrohung, die schon in den Raum gestellt wurde. Kollege Karner und die beiden anderen inhaftierten Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates von Eberndorf sind Mitglieder des FPÖ-Gemeinderatsklubs. (*Abg. Dr. Strutz: Das sind sie nicht!*) Sie sind es, nach einem Gutachten, das uns vorliegt.

Zum zweiten, und ich glaube, das ist der noch viel wichtigere Sprung, den wir eindeutig machen müssen! Ich stelle fest, daß diese Mandatare im Vorjahr, also Mitte 1998, aus der FPÖ nicht hinausbefördert wurden, sondern ausgetreten sind. Ich stelle fest, daß die meisten dieser wie immer zu bewertenden Aktivitäten dieser Gruppe in das Jahr 1996 zurückgehen, also in einen Zeitraum, wo sie sich wirklich munter als redliche und saubere FPÖ-Mandatare aufgeführt haben. Das stelle ich einmal ausdrücklich fest!

Noch etwas, zum Kollegen Grilc: Herr Kollege Grilc, du hast heute Schuldzuweisung gemacht, warum das nach den Wahlen so gekommen ist. Ich habe mit dir einige Gespräche geführt. Ohne aus der Schule zu plaudern darf ich berichten, daß du mir dabei keinen sehr glücklichen Eindruck über den derzeitigen Situationsstand in der Gemeinde Eberndorf gemacht hast. Ich muß sagen: Wenn es da wirklich etwas gibt, was uns in dieser Frage geint hat, so war es unsere gemeinsame Einschätzung, daß die Tätigkeit von Gemeindevorständen nicht in der Ambition beschränkt sein darf, den politischen Gegner zu piesacken. Und das hat die Koalition getan! Danke! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

(Abg. Dr. Strutz: Zur Geschäftsordnung! - Der Vorsitzende erteilt Abg. Dr. Strutz zur Geschäftsordnung das Wort.)

Abgeordneter **Dr. Strutz** (FPÖ):

Herr Präsident, ich stelle den Antrag, über die Beantwortung dieser dringlichen Anfrage eine Debatte durchzuführen!

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist mit Mehrheit angenommen! Ich bitte um Wortmeldungen! *(Abg. Mitterer meldet sich zu Wort.)*

Herr Abgeordneter Mitterer!

Abgeordneter **Mitterer** (FPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landesrat Haller, die klare und unmißverständliche Frage der Sozialdemokratischen Fraktion ob der Handlungsfähigkeit des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes wurde von Ihnen nur ganz am Rande beantwortet. Der Rest Ihrer sogenannten Anfragebeantwortung war ein Sonnen in einer Situation, in der Sie sich glauben wohlfühlen zu können. *(LHStv. Ing. Reichhold: Politische Agitation!)*

Es ist traurig, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, *(Abg. Dr. Strutz zu LR Dr. Haller: Der einzige Bürgermeister, der verurteilt ist, in Kärnten. Nimm den Mund nicht so voll!)* daß wir uns in einer Zeit und in einer Welt befinden, wo täglich Kriminalität vorkommt; immer und überall, auf allen Ebenen! Und dies leider - das ist besonders auch für uns sehr schmerzlich, für uns Freiheitliche Mandatare - auch von Mitgliedern unserer eigenen Fraktion; auch auf allen Ebenen. Das müssen wir leider zur Kenntnis nehmen! *(Beifall von einigen Abgeordneten der SPÖ-Fraktion, u. a. Abg. Dr. Großmann)*

Wir begegnen diesem Mißstand, wo wir nur können! Nur etwas, meine sehr geehrten Damen

und Herren, sollte man nicht tun, nämlich was die Sozialdemokratische Fraktion mit ihrer Anfrage bezweckt hat und was der Herr Landesrat Haller sehr willfährig erfüllt hat: mit Schadenfreude auf jemanden hinzuzeigen, der nicht mehr freiheitlicher Gemeinderat ist. Und das ist eine Tatsache! Es gibt genügend Politiker - leider Gottes, und ich zähle niemanden auf - aller Couleurs, die sogar noch in Amt und Würden sind, die verurteilt sind wegen Raufhandels wegen Körperverletzung, wegen fahrlässiger Krida und wegen anderer Dinge. *(Abg. Dr. Strutz: Bürgermeister Pfeifer ist ja verurteilt! - Abg. Koncilia: Du sagst das auch nur im Schutze deiner Immunität!)*

Ich möchte niemanden persönlich angreifen. Aber eines muß ich unmißverständlich klarlegen: daß diese drei Gemeinderäte nicht freiheitliche Gemeinderäte sind! Sie sind laut AGO allerdings Mitglieder einer Freiheitlichen Fraktion, wie sie damals in den Gemeinderat gezogen ist. Sie können nur mit Mehrheit ihrer Fraktion abgewählt werden, die sie allerdings nicht haben, weil ja nur einer verblieben ist.

Nun noch zwei Sätze dazu, warum sie nicht mehr freiheitliche Gemeinderäte sind - Gott sei Dank! -, weil die freiheitliche Führungsspitze in Kärnten die Politik dieser vier Mandatare in Eberndorf nicht mitgetragen hat und sie öffentlich kritisiert wurden. Das war auch der Grund, warum Gott sei Dank! jene vier Mandatare aus der Freiheitlichen Partei ausgetreten sind.

Es stimmt, Herr Landesrat Haller, daß natürlich Straftaten, die sie begangen haben und die ja das Gericht feststellen wird, natürlich auch in die Zeit hineingefallen sein werden, als sie noch freiheitliche Mandatare waren. Keine Frage! Es tut weh, vor allem uns freiheitlichen Mandataren, so wie es wahrscheinlich auch einem Großteil der meisten unserer Kollegen aller anderen Couleurs weh tut, wenn Kollegen straffällig werden und dann die gesamte andere Politik in Mißkredit bringen.

Nur, bitte, lassen wir die Kirche im Dorf! Bleiben wir dabei, daß wir es hier nicht mit freiheitlichen Gemeinderäten zu tun haben, sondern mit ehemaligen freiheitlichen Gemeinderäten! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Mag. Grilc das Wort.)

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben natürlich der Debatte über diese Anfrage zugestimmt, weil es sehr klar ist, wenn man ein Thema anzettelt und dann darüber diskutiert werden soll, daß man sich dem nicht verschließen sollte.

Ich möchte aber zu der Ausführung vom Herrn Landesrat Haller hinzufügen bzw. aus meiner Sicht sagen: Es stimmt, ich bin unglücklich über die Situation in der Gemeinde Eberndorf. Dies unter anderem aus dem Aspekt heraus, weil Kommunalpolitik üblicherweise im großen Konsens erfolgt. Dort sind aber einige Spielregeln mißachtet worden. Eine davon war auch jene, daß man Wahlergebnisse anzuerkennen hat. Das gilt - das sage ich hier unumwunden - auch für einen gewählten Bürgermeister, der aus verschiedenen Gründen angefeindet wurde und den man versucht hat, über geschäftsordnungsmäßige Tricks aus dem Amt zu bekommen. Das ist mittlerweile ohnedies über die Medien gegangen. Das ist einmal Faktum! Wie immer!

Ich möchte aus Kollegialität die Dinge in Eberndorf nicht weiter kommentieren, weil wir hier - das möchte ich zur Kenntnis bringen - ansonsten innerhalb des Gemeindebundes, innerhalb der 13 Gemeinden des Bezirkes, eine gute Kooperation haben. Deswegen habe ich vorhin gemeint: An sich funktioniert auch der Eberndorfer Gemeinderat. Ich habe jenen, die ein bißchen Jagd auf den Kollegen Pfeifer eröffnet haben, immer gesagt: "Der Pepe Pfeifer ist ein alter Fuchs, auf gut kärntnerisch. Und junge Jäger haben alte Füchse noch nie erlegt." Das muß man wissen! *(Heiterkeit im Hause)* Das ist aus meiner Sicht durchaus als Kompliment verstehen. Und Pepe wird das als solches verstehen, weil wir oft genug auch darüber gesprochen haben.

Zur politischen Kultur gehört, daß maßgebliche Vertreter verschiedener Parteien im Bezirk - dazu gehört eben der Herr Landesrat, dazu gehört der Herr Bundesrat und ich in meiner

Position als Bezirksobmann der ÖVP - sich über dieses Thema unterhalten. Wir haben das mehrfach getan und haben versucht, den Schaden zu begrenzen. Das sage ich hier in aller Öffentlichkeit, weil es wirklich darum geht, in den Gemeindestuben zur Konsenspolitik zurückzukehren. Wenn ich diesen Appell stelle, dann tue ich das ruhigen Gewissens, weil ich auf sehr viel Einstimmigkeit in meiner eigenen Gemeinde hinweisen kann. *(Abg. Dr. Strutz: Der Beitrag wird aber heute zum Konsens nicht viel beitragen, Kollege, den Haller abgegeben hat! - LR Dr. Haller: Aber eurer wohl?)* Mit meinem Appell genau in Richtung dieses Konsens möchte ich diese Wortmeldung beenden! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

(Der Vorsitzende erteilt Abg. Mag. Trunk das Wort. - Zwischengespräche in den Abgeordnetenbänken. -Vorsitzender zu Abg. Mag. Trunk: Sie sind am Wort!)

Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Ich denke, daß es in dem Zusammenhang der Betroffenheit - um es nicht "Wehleidigkeit" zu nennen - der FPÖ-Fraktion zusteht, hier vielleicht doch einmal eine Entschuldigung zu tätigen! Ich erinnere Sie an den damaligen "Unterschriften-Nichtskandal", wie es sich mittlerweile herausgestellt hat. Damals haben Sie unsere Kollegen kriminalisiert, um es harmlos so zu benennen, und auch vor Gericht gezerrt. Nachweislich sind sie unschuldig! Das sind die Kollegen: "SPÖ-Nichtmehrmitglied" Wedenig; das ist der Kollege Reinhard Rohr und das ist der Kollege Peter Ambrozy. Welchen Schaden Sie diesen drei Menschen jenseits ihres politischen Daseins beigefügt haben, wissen Sie selbst! Ich denke, daß Betroffenheit auch im Fall Karner dazu beitragen müßte, sich zu entschuldigen.

Ich denke, es gilt für die Kirche, und Ihr Chef vergleicht sich ja sehr oft mit der Katholischen Kirche und einem besonders gewichtigen Mann in der Katholischen Kirche in Österreich. Ich meine, der Papst muß nicht unbedingt zurücktreten, wenn ein Mitglied der Katholischen Kirche ein Verbrechen begeht. Aber es ist nun einmal eine Tatsache, daß Sie in Ihren Reihen in letzter Zeit sehr viele solche

Kollegen haben! Landesrat Gratzer, Rosenstingl, Schimanek, Rumpold, Meischberger, Karner & Co. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion. - Abg. Mitterer: Bitte, was ist mit Schimanek? - Abg. Mag. Trunk: Junior und Senior!*)

(*Der Vorsitzende erteilt Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig das Wort.*)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig**
(FPÖ):

Ich habe als einer der wenigen gegen diese Debatte gestimmt, weil ich sie nicht für übermäßig sinnvoll erachte. Aber was Sie, Frau Kollegin Trunk, jetzt gesagt haben: Ein größeres Maß an Scheinheiligkeit ist mir hier in letzter Zeit bewußt nicht untergekommen.

Darf ich Ihnen folgendes sagen: Sie spielen sich auf, man möge sich doch denen gegenüber, denen man Unrecht tut, entschuldigen. Sie haben festgestellt, daß Ambrozy zu Unrecht etwas erlitten hat. (*Abg. Mag. Trunk: Ja!*) Ihre Partei ist es, die ihn abberufen hat, vom Klubobmann. Warum hat man sich bei ihm nicht entschuldigt? (*Abg. Mag. Trunk: Wer? Wen?*) Wer hat ihn denn abberufen? Nicht die ÖVP oder die FPÖ! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

Beim Abgeordneten Wedenig hat sich herausgestellt, daß er nichts verbochen hat. Wer hat sich bei ihm entschuldigt? Ihn hatte man aus der Partei hinausgeworfen! (*Zwischenruf der Abg. Mag. Trunk*) Nur deswegen - Sie können ja wieder herauskommen -; kriminalisiert! Ich darf das deswegen sagen, weil ich auch hier beteiligt gewesen bin. Mir ist damals aufgefallen, daß mehrere Unterschriften nicht von dem stammen, dessen Namenszug sie führen. Es ist, glaube ich, in einem Rechtsstaat erlaubt, wenn man hier einen gewissen Verdacht äußert. Aber, wie der Herr Landesrat Haller bereits gesagt hat: Es gilt die Unschuldsvermutung. Wenn aus dieser Sache Entwicklungen entstehen, wenn sich die Staatsanwaltschaft einschaltet, wenn sich die Unschuld dann herausstellt: Ja bitte, um so besser! Aber diejenigen, die gelitten haben, scheinbar, wie es die Kollegin Trunk sagt ... (*Abg. Ing. Rohr: Erinnere dich an den Strutz, wie er eine Pressekonferenz gegeben hat!*) Lieber Herr Kollege, du kannst dich dann hier

herausen zu Wort melden! (*Vorsitzender: am Wort ist der Abgeordnete Traußnig!*) Mir geht es nur um eine Scheinheiligkeit, wie es von der Kollegin Trunk gemacht wurde. (*Abg. Dr. Strutz: Jawohl!*) Denn wer dem Kollegen Ambrozy geschadet hat, das war nicht die FPÖ, sondern Ihre Fraktion, die nicht den Mut hat, den Kollegen wieder dort hinzustellen, wo er gewesen ist! (*Beifall von der FPÖ-Fraktion*)

Sie werden im kommenden Landtag vertreten sein - ich nicht, wahrscheinlich auch Kollege Ambrozy nicht. Aber Sie werden Ihr Schäuflin an Scheinheiligkeit beigetragen haben, daß der nicht mehr hier sein wird. Das ist meine persönliche Meinung als Abgeordneter!

Ich bin noch nicht am Ende. Noch einmal: Ich habe gegen diese Debatte gestimmt, aber jetzt hat es mir auch gereicht. Der Herr Kollege Haller - nicht Herr Kollege, entschuldigen Sie, Sie sind höher -, der Herr Landesrat Dr. Haller als erfahrener Jurist führt eine sehr feine Sprache, wenn es dabei geht, unterschwellig im Nebensatz eine wirkliche Wadelbeißerei zu betreiben.

Er hat nämlich darauf hingewiesen (*Zwischenruf von LR Dr. Haller.*) - lieber Herr Landesrat, du hast darauf hingewiesen, daß der Vizebürgermeister Karner - wie immer er heißt - nicht hinausgeworfen wurde, sondern freiwillig gegangen ist und jeder konnte sich die Schlußfolgerungen machen. Nur bitte, sollten wir gewußt haben, daß der Mann mit einer Perücke und erschlichenen Führerscheinsurkunden Gaunereien in Wien treibt? Das was Sie gesagt haben, ist ja eigentlich der Vorwurf gegenüber der FPÖ, daß sie keine Hellseher sind und diesen Gauner nicht rechtzeitig hinausgeschmissen haben. (*Abg. Kollmann: Meischberger, der ist verurteilt!*) ... um Gottes Willen, Meischberger! Was soll das. Seids doch nicht so kindisch. Auf der ganzen Welt (*Vors.: Vielleicht können wir wieder einmal zur Sache diskutieren.*) gibt es ordentliche anständige Menschen und fehlerhafte Menschen. (*Abg. Kollmann: ... er ist nicht ausgeschlossen!*) Ich weiß nicht. Es ist doch kindisch. Wir haben die Wahrheit nicht zu fürchten, das sagen auch die Päpste. Da hat es große Gauner gegeben, um Gottes Willen. Von den 12 Aposteln war einer ein Falott, deswegen

kann man nicht sagen, die katholische Kirche ist schlecht. *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

Ich möchte nochmals sagen und ich beziehe mich nur darauf, was die Kollegin Trunk gesagt hat, angeheizt hat. Sie hat den Saal fluchtartig verlassen, weil diese Scheinheiligkeit nicht aufgeht. Wir, von unserer Partei, haben uns bei niemandem zu entschuldigen. Ich auch besonders nicht beim Kollegen Wedenig, dessen persönliches Schicksal mir sehr nahe geht und auch nicht beim Herrn Kollegen Ambrozy, dessen Schicksal mir auch nahe geht, weil er ein exzellenter Parlamentarier ist. *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ-Fraktion.)* Wir haben Sträube ausgefochten, aber das ist die Vergangenheit. Er hat mir eine Krawatte geschenkt, wie jedem anderen und ich möchte mich auch von hier aus bedanken, nicht wahr. *(Dies löst Heiterkeit unter den Abgeordneten der ÖVP-Fraktion aus.)* Ich glaube, der Verlust von ihm im kommenden Landtag wird keine Bereicherung der SPÖ-Fraktion sein. Danke! *(Beifall von der FPÖ-Fraktion.)*

(Der Vorsitzende erteilt LR Dr. Haller das Wort.)

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Nur ganz kurz kommentiert. Kollege Mitterer, deine Korrektur war an sich keine. Du hast genau das bestätigt, was ich gesagt habe. Karner ist nicht mehr Mitglied der FPÖ-Partei, aber er war zum Zeitpunkt der offensichtlichen Aktivitäten selbstverständlich Mitglied und ist nach wie vor Mitglied des FPÖ-Gemeinderatsklubs. *(Abg. Dr. Strutz: Nein!)* Der Mitterer selber sagt. Laß dir das von ihm erklären!

Zweiter Punkt: Kollege Mitterer, mir Schadenfreude zu unterstellen, ist eine Gemeinheit und zwar deshalb, weil ich wirklich in vielen Gesprächen versucht habe, mit Karner, mit Grascher und wie sie alle heißen, einen Konsens in dieser Gemeinde herbeizuführen - war nicht möglich. Und der dritte Punkt, Kollege Strutz, und das mußt du ja selber erkennen, daß das ein Unsinn ist, aus den Aktivitäten die letztendlich zur Verhaftung geführt haben, einen

Handlungsbedarf des Gemeindereferenten zu konstruieren, das ist ja mehr als abenteuerlich.

Kollege Grilc! Ganz kurz nur. Ich glaube, wir haben in den letzten Jahren und auch unsere Vorgänger in unserem Bezirk eine gewisse politische Kultur praktiziert. Ich glaube, sie funktioniert und ich nehme in dem Zusammenhang auch den heute nicht anwesenden Kollegen Schretter überhaupt nicht von der politischen Kultur, die ich immer genossen habe, aus, von der ich glaube, daß sie in den letzten Monaten in Eberndorf und zuletzt auch in St. Kanzian völlig verlorengegangen ist. Und alle, die das zuletzt beobachtet haben, wie es da unten zugeht, die werden das bestätigt haben. Daher bekennen wir uns zum politischen Konsens, weil eine aktive Politik in der Gemeindestube nur funktionieren kann, wenn die Mandatare wirklich von dem Bedürfnis be-seelt sind, in einer konsensualen Art miteinander zu reden und miteinander etwas weiterzubringen.

Und Kollege Traußnig, zuletzt zu dir. Ich sage immer du, weil entweder sagt man du oder nicht. Wer jetzt mehr scheinheilig ist von da herinnen, das wage ich nicht zu bewerten. Allerdings, Kollege Traußnig, wenn du das Prädikat scheinheilig in den Mund nimmst, dann wird mir mulmig dabei. Das muß ich also schon sagen. Weil deine Debattenbeiträge in der Phase des Beginnes dieser Legislaturperiode sind wirklich *(Abg. Dr. Strutz: Aber soweit sind wir noch nicht, ...)* Er hat ja mich qualifiziert. *(Abg. Dr. Strutz: Herr Landesrat, es steht Ihnen nicht zu die Debattenbeiträge unserer Abgeordneten zu qualifizieren!)* Selbstverständlich steht mir das zu. *(Vors.: Na bitte, soweit sind wir auch noch nicht, Herr Abgeordneter.)* *(Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Das halten wir locker aus!)* *(Lärm im Hause.)* Außerdem ... *(Abg. Dr. Strutz: ... wie Idioten, das ist ja unglaublich!)* Ich habe nie solche Vokabularien verwendet. *(Abg. Dr. Strutz: Die Debattenbeiträge des Kollegen Traußnig abqualifizieren. Das steht ihnen nicht zu.)* *(Herr Klubobmann Dr. Strutz fordert die Abgeordneten aus der FPÖ-Fraktion auf, den Saal zu verlassen.)* *(Mehrere Zwischenrufe von Abgeordneten der FPÖ-Fraktion.)* Kollege Strutz, ich habe noch etwas parat. Vielleicht bleibst da, damit es vollständig ist. *(Es herrscht*

Unruhe unter den Abgeordneten der FPÖ-Fraktion.) Wenn du vorhin von politischer Anständigkeit gesprochen hast, ich habe nur berichtet, daß Karner mit Herzblut verkündet hat, wie wichtig es ist, daß Politiker anständig und sauber sind - nicht mehr. Dankeschön! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Bitte um weitere Mitteilung des Einlaufes. - Bitte, Herr Schriftführer!

Direktor **Dr. Putz**:

4. Ldtgs.Zl. 774-1/27:

Dringlichkeitsanfrage von Abgeordneten des SPÖ-Klubs an Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto mit folgendem Wortlaut:

Warum haben Sie bis heute noch keinen Regierungsbeschluß hinsichtlich der Finanzierung des Landesteils für die Aufschließung der Gewerbegebiete Villach mit den drei Abschnitten, Villach-Süd, Abschnitt Siemens - Maria Gailer Straße und Abschnitt B 84 - St. Magdalen herbeigeführt?

Auch diese Dringlichkeitsanfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Ich bitte, die Plätze einzunehmen. - Wir stimmen über die Behandlung der Dringlichkeitsanfrage ab. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. - Wer die Behandlung dieser Anfrage wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist die ausreichende Mehrheit. Zur Begründung bitte Herr Abgeordneter Ing. Rohr.

Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Herr Landeshauptmann! Sie haben anlässlich einer öffentli-

chen Veranstaltung, die positive Entwicklung in der Stadt Villach unter der gewählten Stadtführung als hervorragend bewertet und das in etwa so beurteilt, daß man das auch in Villach lauthals sagen kann ohne rot werden zu müssen. Nachdem Elektronikschwerpunkt und die Bildung eines Elektronikclusters in Villach die zukunftsweisenden Entwicklungschancen für diese Stadt beinhalten und es natürlich auch um die Schaffung moderner und neuer Arbeitsplätze geht, ist es notwendig und wichtig, daß die entsprechenden Industriegebiete bzw. Gewerbegebiete durch Entlastungsstraßen besser aufgeschlossen werden.

Und hier geht es vor allem um die drei Abschnitte, Villach-Süd, Abschnitt Siemens - Maria Gailer Straße und Abschnitt B84 nach St. Magdalen. Und dazu hat es bereits im Mai und dann im November entsprechende Verhandlungsrunden auf der Regierungsebene gegeben. Es waren alle Parteienvertreter und die zuständigen Referenten, die zuständigen Vertreter der Stadt Villach mitanwesend. Es hat Ihrerseits Herr Landeshauptmann, auch das Versprechen gegeben, daß - um diese Entwicklung dynamisch fortzuführen - noch im Dezember des Jahres 1998, was die Finanzierung des Landesanteiles betrifft, ein entsprechender Regierungsbeschluß herbeigeführt werden sollte. Ich bitte Sie, mich darüber aufzuklären, warum dieses Versprechen nicht eingelöst wurde und wann damit zu rechnen ist, daß dieser Beschluß auf Regierungsebene - ich hoffe, noch in dieser Legislaturperiode - zustande kommt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landeshauptmann, wollen Sie die Anfrage sofort erledigen. - *(LH Dr. Zernatto: Ja!)* - Bittesehr!

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Präsident! Auch wenn ich aufgefordert wurde mich kurz zu fassen, möchte ich einerseits dieser Aufforderung gerne nachkommen, andererseits

aber auch durchaus vollständig informieren. Am Beginn aber vielleicht eine Feststellung: Ich zähle möglicherweise zur seltenen Spezies von Politikern, die keine Probleme damit hat, auch in einer Stadt wo wir nicht die Mehrheit haben und sich wirtschaftliche Entwicklungen positiv abspielen, das auch öffentlich zu sagen. Denn ich freue mich darüber, als Landeshauptmann von Kärnten, daß der Wirtschaftsraum Villach, jedenfalls wie viele andere in diesem Land, zu den durchaus zukunftssträchtigen im Süden Österreichs zählt und von Ansiedlern, von Unternehmern, die ihre wirtschaftlichen Chancen suchen, auch immer wieder als Standort gefunden wird.

Das ist auch der Grund dafür, warum es von meiner Seite her auch eine sehr spontane Zusage gegeben hat, für das Land Kärnten hier durchaus aktiv zu werden und eine Mitfinanzierung der Infrastrukturinvestitionen im Zuge einer weiteren Verbesserung der Standortqualität des Wirtschaftsstandortes Villach ins Auge zu fassen. Ich habe das nicht nur lauthals auf öffentlichen Veranstaltungen, wo Politiker ja zu lauthalsen Äußerungen am ehesten neigen, getan, sondern habe es ebenso lauthals auch in einem Gespräch gemacht, an dem Kollege Haller, mein geschätzter zweiter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und Bürgermeister Manzenreiter teilgenommen haben, ebenso deutlich gemacht. Sogar soweit, daß wir auch den Anteil, den das Land Kärnten sich in diesem Zusammenhang vorstellen kann, bereits definiert haben - nämlich rund 38 Millionen Schilling. Wir sind sogar schon soweit gegangen, daß mit Kollegen Haller, mit dem wir in solchen Angelegenheiten ein sehr angenehmes und eigentlich auch immer ein selbstverständliches Gesprächsklima pflegen, sogar schon die internen Aufteilungsüberlegungen diskutiert haben.

Wir haben aber gleichzeitig in dieser Frage, in dieser Gesprächsrunde, mit den Vertretern der Stadt Villach auch gehört, daß die Bereitschaft des Bundes vorhanden sei, sich mit einem Drittel an der Finanzierung dieser Infrastruktur-Bauvorhaben zu beteiligen und haben uns darauf geeinigt, daß bis zur Klärung der Mitfinanzierung durch den Bund ein Stillstand des Verfahrens im Land Kärnten vorgenommen

wird, bei selbstverständlicher Übernahme der Verpflichtung, die damals ausgesagt wurde. Erst nachdem wir vom Bund eine verbindliche Zusage übermittelt bekommen haben, wird es einen entsprechenden Regierungsbeschluß in diesem Zusammenhang geben. Ich gehe davon aus, daß, wenn seitens des Bundes - wie uns angekündigt wurde - eine positive Erledigung sichergestellt werden kann, daß selbstverständlich dann auch ein solcher Grundsatzbeschluß seitens des Kollegiums der Kärntner Landesregierung, noch vor dem 7.3. - also in dieser Legislaturperiode - vorgenommen werden kann. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur weiteren Mitteilung des Einlaufes.

Direktor **Dr. Putz**:

C) Antrag von Abgeordneten:

Ldts.Zl. 775-1/27:

Antrag von Abgeordneten des SPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei Jungfamilien (bis zum 35. Lebensjahr) kein Baukostenzuschuß eingehoben wird. Der Zuweisungsvorschlag lautet auf den Finanz- und Wirtschaftsausschuß.

Soweit der Einlauf der heutigen Landtagssitzung.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wir sind am Ende der heutigen Sitzung. Die Sitzung am 12.1.1998 findet nicht statt. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 17.13 Uhr